

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1949, Heft 1

Das Kaiserjahr der Byzantiner

Von

Franz Dölger

Vorgelegt am 4. Februar 1949

München 1949

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck: Friedrich Pustet, Regensburg, Graphischer Großbetrieb
Printed in Germany

„Da nur wenige eine Schrift ähnlichen Inhalts lesen und noch weniger ihre Zeit auf die Prüfung so äußerst kleinlicher, trockener Gegenstände verwenden können und mögen: so könnte es leicht geschehen, daß man scheinbare Gründe für wahre Nähe und alle unrichtigen Zahlen mit neuen, ebenso unrichtigen vertauschte. Darum ist es, wie mich dünkt, gerade in solchen Fällen besondere Pflicht des Kritikers davor zu warnen . . .“ Mit diesen Worten geleitete vor 130 Jahren Philipp Krug seinen „Kritischen Versuch zur Aufklärung der byzantinischen Chronologie“. Seine Worte gelten heute wohl noch ebenso wie ehemals: niemand liest chronologische Ausführungen, welche von Zahlen wimmeln, gerne, und noch weniger liebt man es, alle die Zitate und vor allem alle die Berechnungen im einzelnen nachzuprüfen, welche in solchen Untersuchungen notwendig im Mittelpunkt stehen müssen; die Lektüre ist um so unbehaglicher, als es bei solchen Untersuchungen angesichts des Zustandes unserer Überlieferung und der Unvollkommenheit eines großen Teiles unserer Ausgaben mitunter ohne Wahrscheinlichkeitserwägungen und Vermutungen nicht ganz abgehen kann: man ist dann gerne geneigt, dem Verfasser einer solchen Schrift mit einem Seufzer der Erleichterung Glauben zu schenken, wenn er am Schlusse der Berechnungen und Erwägungen seine Ergebnisse zusammenfaßt und diese den Eindruck einer allgemeinen Wahrscheinlichkeit erwecken.¹ Es ist deshalb eine unabweisbare Notwendigkeit, chronologische Ausführungen in allen Einzelheiten nachzuprüfen, besonders dann, wenn ihre Ergebnisse sich auf Berechnungsmethoden beziehen, deren falsche Anwendung verhängnisvolle Folgen haben könnte.

¹ So wird bereits in einer bibliographischen Übersicht der Zeitschrift *Byzantinoslavica* 9 (1948) 133 f. die im folgenden zu behandelnde Arbeit von D. Anastasievic unter Ignorierung meines *Byz. Zeitschrift* 40 (1940) 305 angemeldeten Widerspruchs als „Widerlegung“ bezeichnet.

1. Das Problem

In dieser Lage befinden wir uns gegenüber einem umfangreichen Aufsätze von D. A. Anastasievic, der unter dem Titel „Das Kaiserjahr in Byzanz“ in russischer Sprache im *Seminarium Kondakovianum (Annales de l'Institut Kondakov)* 11 (1939) 147—200 erschienen ist. Der Verfasser sucht hier in systematischer Untersuchung die Frage zu klären, in welcher Weise die Byzantiner die Kaiserjahre (*ἔτη* od. *χρόνοι βασιλείας*), welche sie gelegentlich als Datierungsmerkmale für ihre chronologischen Angaben verwenden, gezählt haben, d. h. mit welchem Kalendertage sie diese beginnen ließen. Anastasievic (im folgenden: A.) wendet sich dabei hauptsächlich gegen die Darlegungen, welche ich in meinem Aufsätze „Die Chronologie des großen Feldzuges des Kaisers Johannes Tzimiskes gegen die Russen“, *Byz. Zeitschr.* 32 (1932) 275—292, zu diesem Thema gemacht habe. In einer Reihe von Aufsätzen, die sich mit diesem Feldzuge beschäftigten, war A. zu dem Schlusse gekommen, jener Feldzug habe im Jahre 971 begonnen, aber erst 973 oder 974 geendet. Er glaubte dabei bemerkt zu haben, daß wohl schon nach Herakleios, sicher aber vom 8. Jh. an die Zählung der Regierungsjahre der byzantinischen Kaiser in der Weise erfolgt sei, daß man sie mit den Indiktionsjahren zusammenlegte, d. h. also mit dem 1. September beginnen und mit dem 31. August enden ließ. Da natürlich die wenigsten Regierungen effektiv mit einem 1. September beginnen, habe man das „Regierungs“- oder „Kaiser“-Jahr dann mit dem 1. September des dem effektiven Regierungsantritt folgenden Indiktionsjahres begonnen, wenn dieser näher an dem folgenden lag, dagegen mit dem dem effektiven Regierungsjahre vorausgehenden 1. September, wenn er näher an diesem lag, also Regierungsantritte vom 1. September mit 28. Februar auf den 1. September zurück-, Regierungsantritte vom 1. März mit 31. August auf den folgenden 1. September vorverlegt (vgl. A. S. 1/2). Bis zum 7. Jh. habe man am römischen Kalender festgehalten, indem man die Kaiserjahre mit dem 1. Januar habe beginnen lassen, spätestens vom 9. Jh. an aber das Kaiserjahr in der angegebenen Weise mit dem Indiktionsjahr zusammengelegt.

Demgegenüber habe ich in dem erwähnten Aufsätze den ausführlichen Beweis angetreten, daß die Aufstellungen A.s sowohl in ihrer Allgemeinheit wie in ihrer besonderen Anwendung auf die chronologischen Angaben der Quellen zum Russenfeldzug des Johannes Tzimiskes nicht richtig sind. Ich habe dort gezeigt, daß von den 8 Datierungen, welche Skylitzes-Kedrenos in diesem Abschnitt seines Geschichtswerkes nach Kaiserjahren gibt, vier in sich kongruent, aber für die Entscheidung unserer Frage nicht brauchbar sind, drei dagegen nur bei Annahme der effektiven Berechnung des Kaiserjahres stimmen, während bei einer die entscheidende Zahlenangabe in der Überlieferung offenbar Schaden gelitten hat.² Darüber hinaus habe ich an einigen Beispielen gezeigt, daß das Chronicon Paschale und auch spätere erzählende Quellen das Kaiserjahr effektiv nehmen, d. h. es mit dem wirklichen Tage des Regierungsantritts beginnen lassen, und daß diese Berechnung insbesondere durch zahlreiche Urkundendatierungen sichergestellt ist. Ich habe dabei auf die Novelle 47 Justinians v. J. 537 hingewiesen, welche bestimmt, daß in den (Privat-)Urkunden neben den vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Konsulatsjahren die Kaiserjahre angegeben werden müssen, und in der Justinian für seine eigene Regierungszeit als Epoche hiefür ausdrücklich den 1. April 527, also den Tag des Beginns seiner effektiven Alleinherrschaft, festsetzt; ich habe des weiteren einige Fragen gestellt, welche die innere Unwahrscheinlichkeit der These A.s beleuchten sollten, und darf sie hier in aller Kürze wiederholen. Welchen Sinn sollte es haben, der Indiktionsdatierung, welche das Jahr innerhalb eines 15 jährigen Zyklus eindeutig bestimmte und spätestens zu Beginn des 9. Jh. noch durch die gleichlaufende Weltjahresdatierung ergänzt war, noch ein 3. kalendermäßig gleichlaufendes Datierungsmerkmal an die Seite zu stellen? Wie sollen ferner die Byzantiner den effektiven Regierungsanfang eines Kaisers bezeichnet haben, welcher zwischen dem 1. März und

² Ich habe vorgeschlagen, dort (Skyl.-Kedr. 372, 13) die Angabe *ια' ἰνδικτιῶνος* in *ι' ἰνδικτιῶνος* umzuändern. Meinen damals angeführten Gründen füge ich hinzu, daß hier der Codex C die an sich unmögliche Variante *ε' ἰνδ.* aufweist, ein Umstand, der immerhin darauf hinweist, daß die Überlieferung hier gestört ist.

31. August lag, also nach der Theorie A.s eigentlich mit O bezeichnet werden müßte, wenn man nicht eine monströse Erstreckung des „I.“ Jahres auf 18 Monate annehmen will? Wie läßt es sich erklären, daß die Papstkanzlei, die doch bis zum Ende des 8. Jh. ganz von der byzantinischen abhängig war, nach effektiven Kaiserjahren datierte und nach dieser Zeit nach effektiven Pontifikatsjahren, wie dies auch die langobardischen und merowingischen Könige taten?²⁸ Und endlich: weshalb soll man für die Zählung der Kaiserjahre einen anderen Regierungsbeginn zugrunde gelegt haben als im Festkalender der Hauptstadt, wo der Jahrestag des Antritts der Alleinherrschaft eines Kaisers (*αυτοκρατορεια*) jedenfalls noch in der Mitte des 10. Jh. und auch noch im 12. Jh. nachweislich festlich begangen wurde und vielfach in Rechtssatzungen des Reiches als wichtiger Termin für Verjährungen und dgl. in aller Gedächtnis war?³

Meine Ausführungen haben A. zu einer umfänglichen Entgegnung veranlaßt, welche in der bezeichneten Schrift vorliegt. Nach einer eingehenden Darlegung des Problems, in welcher A. meine Argumente, freilich leider ohne die Belege, seinen Lesern ausführlich mitteilt (S. 147—155), erklärt er, daß alle meine Beweise und Gründe falsch seien, soweit sie sich auf die byzantinischen Geschichtschreiber bezögen; zum mindesten unterliege es für die eine Gruppe der byzantinischen Geschichtschreiber, die Chronisten, keinem Zweifel, daß sie bei der Erzählung der Ereignisse der einzelnen Kaiserjahre das Kalenderjahr (d. h. also hier das Indiktionsjahr), nicht das Jahr der faktischen (effektiven) Herrschaft zugrunde gelegt hätten. Dies sei auch früheren Chronologen wie Pagi und durch diesen Ph. Krug bekannt gewesen, und in neuerer Zeit habe man (Gelzer) auch erkannt, daß die byzantinischen Chronisten diese ihre Berechnungsweise schon von den Vätern der christlichen Chro-

²⁸ Auch die Comites von Amalfi, bis in das 10. Jh. unter der Botmäßigkeit, bis ins 11. Jh. unter dem bestimmenden Kultureinfluß von Byzanz, zählten ihre Regierungsjahre effektiv; vgl. A. Hofmeister, Zur Geschichte Amalfis in der byzantinischen Zeit, *Byz.-neugr. Jahrbücher* 1 (1920) 94 ff., besonders z. B. S. 113: Manso I. (986—1004/5); S. 116 f.: Johannes I. (977 bis 984); S. 147: Sergius III. (1001—1028).

³ De caerim. I, 62: 279, 2; 279, 19 und unten S. 71 f.; Ius Graecorum. ed. Zepi I, 216, 1; 270. Vgl. auch Skyl.-Kedr. II, 360, 8.

nographie, Sextus Julius Africanus, Eusebios von Kaisareia u. a., übernommen hätten, und daß sie von diesen wiederum nicht nur auf die byzantinische, sondern überhaupt auf die mittelalterliche, also auch auf die lateinische Chronographie übergegangen sei; im übrigen sei bekannt, daß sie sich auch bei älteren Schriftstellern wie Iosephus Flavius, Tacitus, Censorinus, Tertullian und anderen finde.⁴ Diese Zählweise erkläre sich bei den Chronographen, die Welt-, nicht Zeitgeschichte schrieben, aus der Unmöglichkeit, für alle, besonders für die biblischen und mythologischen, Herrscher die Regierungsjahre zu kennen, so daß ihnen nichts übrig geblieben sei, als die erzählten Ereignisse in die Kalenderjahre einzuordnen. Freilich, die Zählung nach Kalenderjahren habe auch ihre Ungelegenheiten. Es folgt die oben berührte Frage, wie die Kaiserjahre zu zählen seien, wenn, wie dies zu allermeist der Fall ist, der betreffende Herrscher nicht gerade mit dem Beginn des Kalenderjahres (1. Sept.) seine Herrschaft antrat. A. wiederholt nun seine oben angegebene Regel (ohne auf die von mir erhobene Schwierigkeit des „1. Regierungsjahres“ einzugehen), daß die Restmonate bis zu 6 je nachdem dem folgenden oder dem vorausgehenden Regierungsjahr zugeschlagen würden, nun aber mit der wesentlichen Einschränkung, daß es keine Regel für die Chroniken gegeben habe, und daß zuweilen einem Herrscher, der in dem gegebenen Jahre weniger als 6 Monate regierte, dieses Jahr zugeschlagen worden sei wie auch umgekehrt.⁵ In ähnlicher Weise werde die Regierungszeit solcher Herrscher behandelt, welche weniger als 1 Jahr regierten. Trotzdem differierten die Angaben der ver-

⁴ Hiezu wird Th. Mommsen, Das römisch-germanische Herrscherjahr, Neues Archiv f. ält. d. Geschichtsk. 16 (1891) 58 zitiert; wir kommen darauf zurück.

⁵ Der aufmerksame Leser bemerkt schon jetzt, daß mit einer solchen „Regel“ natürlich alles bewiesen, vor allem jeder Einwand beseitigt werden kann. Es handelt sich um eine seltsame *petitio principii*, da die „Regel“ ja nirgends aufgezeichnet ist, sondern aus den konkreten Beispielen erschlossen werden muß. Es scheint mir die richtige Methode zu sein, von der nächstliegenden und a priori wahrscheinlichen Annahme effektiver Zählung ausgehend das vorhandene Material zu prüfen und von der auf Grund allgemeiner Erwägungen (s. o.) ausgehenden Annahme einer effektiven Zählung erst dann abzugehen, wenn eine erhebliche Mehrheit der Beispiele die Zählung nach Kalenderjahren erkennen läßt. Bei der Behandlung seiner Beispiele geht denn A. auch notgedrungen immer wieder von seiner früheren Annahme einer „Regel“ aus.

schiedenen Chronisten über die Regierungsjahre der Herrscher mitunter um 1, ja sogar um 2 Jahre, und so fielen die von den Chronisten den einzelnen Herrschern zugeteilten Regierungsjahre weder immer mit der allgemeinen Zahl ihrer faktischen Regierungsjahre zusammen noch mit der allgemeinen Zahl der Kalenderjahre. Im übrigen sei in den Chroniken mitunter die genaue Zahl der Jahre, Monate und Tage einer Herrschaft genannt, im allgemeinen aber nur ganze Jahre.

Diesen Aufstellungen folgt nun bei A. eine umfangreiche, sich über viele Seiten erstreckende Beispielsammlung aus Malalas, dem *Chronicon Paschale*, Georgios Synkellos, Theophanes,⁶ aus den Fortsetzern des Theophanes und aus Skylitzes. Auch einige Beispiele aus Corippus, Menander Protiktor, Konstantinos Porphyrogenetos *De adm. imp.*, aus Genesios und aus der Liste der byzantinischen Kaiser, die im Bonner Corpus hinter dem Text des Ps.-Kodinos abgedruckt ist, werden zusammengestellt, um zu zeigen, daß nicht nur die byzantinischen Chronisten, sondern auch die byzantinischen Historiker die Kaiserjahre mit dem Kalenderjahre glichen, also meine Behauptung völlig unrichtig sei. Nur in einem Punkte gibt mir A. recht (dies geschieht auf 1 ½ von den insgesamt 52 Seiten), daß die „byzantinischen Herrscher und Kanzler für die Datierung der offiziellen Urkunden“ die Kaiserjahre nach ihrem effektiven Bestande rechneten, hierin der Novelle 47 Justinians folgend; freilich zeige das *Chronicon Paschale*, daß auch diese Regel, zum mindesten unter Phokas und Herakleios, durchbrochen worden sei. — Für die spezielle Anwendung seiner Darlegungen auf die Chronologie des Feldzuges des Johannes Tzimiskes gegen die Russen stellt A. eine besondere Untersuchung in Aussicht.

⁶ Hier (S. 181—184) schaltet A. eine ausführliche Besprechung der These von V. Grumel, *L'année du monde dans la chronographie de Théophane, Échos d'Orient* 33 (1934) 396—408 ein, nach der Theophanes die Weltjahre seiner Chronik, wie sein Vorgänger Georgios Synkellos, mit dem 25. März habe beginnen lassen. A. lehnt diese Theorie ab, obgleich sie seiner eigenen Erklärung der Kaiserjahre in der Argumentation nicht unähnlich ist. In der Ablehnung der Theorie von Grumel bin ich mit A. einig und habe meine Begründung, die A. nicht erwähnt, bereits B. Z. 36 (1936) 237 f. gegeben. Von den Argumenten A.s sind nicht alle beweiskräftig (so die Stelle Theoph. 112, 19). Doch spricht die Stelle Theoph. 226, 4 in der Tat gegen Grumel, weil hier Theophanes nach der These Grumels ein Ereignis, welches später eingetreten wäre, als v o r dem früher eingetretenen liegend berichten würde.

Betrachten wir das Ergebnis A.s im allgemeinen, so ergibt sich für uns sogleich eine praktische Schwierigkeit. In Byzanz wurden die Kaiserjahre ganz offensichtlich und mit zahlreichen Beispielen belegbar nicht nur in den „offiziellen Urkunden der Herrscher und Kanzler“, sondern, wohl bis in das Ende des 9. Jh. hinein, vor allem auch die Privaturkunden⁷, mit Kaiserjahren datiert, deren effektive Epoche also bis dahin selbst den einfachsten Urkundenschreibern draußen in der Provinz gegenwärtig sein mußte. Wie soll man es sich vorstellen, daß man, wenn man eine Urkunde schrieb, nach effektiven Kaiserjahren zählte, wenn man dagegen eine erzählende Aufzeichnung machte, sich auf die Regel, die A. annimmt, umstellen mußte?

2. Die Inschriften und Münzen

Dabei hat A. auch eine Quellengruppe ganz außer Betracht gelassen: die Inschriften, obgleich diese nicht selten Datierungen mit Kaiserjahren enthalten und nur selten „Urkunden“ im Sinne der Anordnung Justinians, sondern meist „chronistische“ Aufzeichnungen sind. Nun sind allerdings die

⁷ Auf diese bezieht sich, was A. entgangen zu sein scheint, in erster Linie schon die Verordnung Justinians in der Nov. 47, und auf sie beziehen sich auch die Stellen aus dem *Chronicon Paschale*, in denen A., wie wir sehen werden, irrigerweise Abweichungen von der Regel erkennen will. Die stark einschlägige, jedoch von A. nirgends herangezogene Abhandlung von E. Stein, *Postconsulat et αυτοκρατορία*, *Annuaire de l'Institut de Philol. et d'Hist. Orient. et Slav.* 2 (1933/4) 869—912, hätte ihm in ihren Anmerkungen hiefür schon eine ganze Anzahl von Beispielen liefern können. — Wir sind außerordentlich arm an Privaturkunden des 8.—10. Jh., und es kann kein Zweifel bestehen, daß die Datierung der Privaturkunden nach Kaiserjahren im dauernden Abnehmen begriffen war, da die spätere Kombination von Welt- und Indiktionsjahren die Ausstellungszeit ja hinreichend festlegte. Immerhin haben wir noch im späten 9. Jh. Anzeichen dafür, daß die Justinianische Anordnung nicht vergessen war, indem in den Datierungen der Privaturkunden zwar das Quotum des Regierungsjahres nicht mehr genannt wird, aber doch wenigstens die Namen der Herrscher mit *ἐπὶ τῆς βασιλείας Ν.* angeführt werden (vgl. z. B. G. Rouillard-P. Collomp, *Actes de Lavra I* [1937], n. 1, 2 v. J. 897). Daß die Regel noch galt, zeigt das Scholion zu Basil. XXII, 2, (ed. Heimbach II, 514), das von mir schon B. Z. 36 (1936) 127 herangezogen wurde; bekanntlich spiegeln diese Scholien im allgemeinen die Anwendung der im übrigen vielfach praktisch überholten Rechtssätze der Basiliken wider.

christlichen Inschriften der Zeit vom 6. Jh. an zumeist ungenügend herausgegeben, enthalten vielfach keine Kaiserjahrdatierung und müssen wegen der Möglichkeit von Steinmetzversehen und Übertragungsfehlern gerade in den Zahlenelementen mit Vorsicht verwendet werden; es kommt hinzu, daß sich ihre Daten (wie auch bei sämtlichen anderen Beispielen) zur Prüfung unserer Frage nur dann verwenden lassen, wenn sie zum mindesten neben dem Kaiserjahr die Indiktion oder das Weltjahr und eine Monatsangabe enthalten und auch in diesem Falle nur dann brauchbar sind, wenn die betreffende Monatsangabe in die Differenzmonate zwischen dem effektiven Regierungsanfang und dem 1. September fällt; und auch dabei ist noch mißlich, daß zufälligerweise die Regierungsanfänge fast sämtlicher Kaiser des 6. und 7. Jh. in den September, August, Oktober oder November fallen, so daß sich solche Zwischendaten, welche die Prüfung ermöglichen, nur äußerst selten ergeben. Um zu einem Resultat zu kommen, wird man also möglichst die Gesamtheit der überhaupt verwendbaren Beispiele prüfen müssen, um dann nach der statistischen Mehrheit zu entscheiden. Mustert man nach diesem Gesichtspunkt die Inschriften des CIL durch, so ergibt sich, daß die Datierung bis auf Justinian so gut wie ausschließlich nach Konsulatsjahren bzw. (seit dem letzten regelmäßig ernannten Konsul Basileios des Jahres 541) nach Postkonsulatsjahren⁸ gegeben wird. Mit dem Jahre 537, dem Jahre

⁸ Man hat vor Justinian die Datierung nach *anni imperii* amtlicherseits grundsätzlich vermieden, weil man, wie Mommsen a. a. O. gezeigt hat, den monarchischen Charakter des Kaisertums nach Möglichkeit verhüllen wollte. Praktisch bedeutete indessen die Zählung nach Jahren der *tribunicia potestas*, die vom Kaiser jeweils mit der Erhebung zum Prinzipat angenommen und jährlich erneuert wurde, eine Zählung der (effektiven) Kaiserjahre. Seit Trajan, der am 27. X. 97 die tribunizische Gewalt erhielt und am 18. XI. 98 erneuerte, also jetzt den Titel *trib. pot. II* erhielt, diese aber am 10. Dez. des gleichen Jahres 98 zum 3. Male nahm, wurde dieser letztere Tag der feste Ausgangspunkt für die Zählung der Tribunate der folgenden Kaiser; das 3. Jh. zeigt freilich viele Ausnahmen von dieser Regel (vgl. R. Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*³ (1898) 161); bei der Bedeutungslosigkeit der *tribunicia potestas* für das entwickelte Kaisertum des 2. Jh. dürfte der 10. Dez. jeweils der effektiven Übernahme der tribunizischen Gewalt entsprechen. Wie immer es sich aber verhalten mag, so bedeutet die Verordnung Justinians, von nun an das Jahr der Basileia, und zwar gezählt vom effektiven Antritt, neben den Datierungsmerkmalen der Konsulatsjahre, der Indiktionsjahre und gegebenenfalls der Stadttaera, in die *συμβόλαια και τὰ ἐν τοῖς δικαστηρίοις πραττόμενα και ἀπλῶς ἐν*

der Promulgation der Novelle 47, beginnen dann die Kaiserjahre Justinians den Konsulatsjahren und der Indiktion hinzugefügt zu werden, von 542 an in der Form der Postkonsulatsjahre (*p. c. Basilii x*), bis Justin II., der Nachfolger Justinians, erneut das Konsulat nahm und auch seine Jahre sowohl nach Kaiserjahren als nach Postkonsulatsjahren zählen ließ, wobei die Zahl der letzteren, jeweils an dem auf den Regierungsantritt folgenden 1. Januar beginnend, für die Zwischenmonate meist um 1 hinter der Zahl der Kaiserjahre zurückbleibt. Spätestens unter Konstantin IV. (680) aber wird dieses Postkonsulatsjahr dem Kaiserjahr gleichgesetzt, und wir dürfen vermuten, daß dieser Umstand der Grund dafür ist, daß wir in der Folgezeit wenigstens in Urkunden Kaiserjahrdatierungen selten mehr finden.⁹

An **I n s c h r i f t e n** nach dem Jahre 541, welche die erforderlichen konkurrierenden Datierungsmerkmale aufweisen, habe ich nun im CIL nur folgende feststellen können: CIL V, 7793 v. 1. II. 568; X, 4515 v. 24. V. 569;¹⁰ XI, 941 vom 12. VI. 570;¹¹ XI, 315 v. 17. VI. und 24. V. 571; X, 4517 vom 20. VIII. 572; XI, 316 vom 10. XII. 574; XI, 317 vom 8. VI. 575; X, 1537 vom 10. IX. 585; V, 7771 vom 7. VIII. 590; X, 7330 vom 22. I. 602.

ἅπασιν, ἐν οἷς <ἀν> μνήμη τις γένηται χρόνον, aufzunehmen, eine Neuerung, welche das Kaisertum den Untertanen in ehrende Erinnerung bringen soll, wie es der Gesetzgeber auch selbst begründet.

⁹ Über die Bedeutung der „Postkonsulatsjahre“ und ihre spätere Gleichsetzung mit den Kaiserjahren vgl. G. Ostrogorskij, Die Chronologie des Theophanes im 7. und 8. Jh., Byz.-neugr. Jahrb. 7 (1930) 51 ff., teilweise berichtigt durch E. Stein, Postconsulat et *ἀποκορατορία*, *Annuaire de l'Institut de Phil. et d'Hist. Orient. et Slav.* 2 (1933/4) 869 ff.

¹⁰ CIL X, 4516: *III m. septembris ind. III imp. Iustino eodem cons. ann. V* ist für unsere Untersuchung nicht brauchbar, da, wie schon Stein a. a. O. 876 bemerkt hat, das angegebene (Post) konsulatsjahr (= 1. I. 570–31. XII. 570) mit der angegebenen Indiktion 3 (= 1. IX. 569–31. VIII. 570) keinen 3. September gemeinsam hat; das Basileia-Jahr ist hier dem Konsulatsjahr nach Art einiger Urkunden in ungenauer Weise angeglichen, wenn die Ziffer nicht überhaupt ausgefallen ist. In jedem Fall muß, wie Stein a. a. O. bemerkt, entweder die Ziffer des Konsulats um 1 vermindert oder diejenige der Indiktion um 1 erhöht werden, wobei letzteres wahrscheinlicher sein dürfte, da die eine fehlende Haste bei *III* leichter vom Steinmetzen weggelassen worden sein kann, als daß in *V* ein Fehler steckt. Bemerkte sei, daß das Beispiel in der überlieferten Form auch nicht zugunsten der Rechenweise A.s sprechen würde.

¹¹ Hier wäre auch die Grabinschrift MAMA IV (1933) n. 94 vom Januar 571 einzureihen; vgl. dazu G. Buckler, *Byzantion* 6 (1931) 406; sie ist, da sie nicht in die Zwischenmonate fällt, für unsere Untersuchung nicht brauchbar.

Die meisten unter ihnen scheiden aus, weil sie nicht in die dia-kritischen Monate fallen. Immerhin zeigen die drei unter ihnen, welche alle nötigen Merkmale aufweisen, daß die Zählung nach effektiven Kaiserjahren erfolgte. CIL IX, 2160 lautet: *[dom.] n. Iustino pp. [aug. an]n. IIII eodemque . . . [b]is cons. ind. III.* Die 3. Indiktion (1. IX. 569—31. VIII. 570) und das 4. Regierungsjahr des Kaisers Justin II. (effektiv 14. XI. 568—13. XI. 569) fallen nur für die Zeit vom 1. IX. 569 bis 13. XI. 569 zusammen, und in diese muß die Inschrift gehören. Nach der Rechnungsweise A.s würde das 3. Regierungsjahr Justins vom 1. IX. 568—31. VIII. 569 laufen¹² und hätte mit der 3. Indiktion (1. IX. 569—31. VIII. 570) überhaupt keinen Tag gemeinsam. Die zweite Inschrift ist CIL X, 4514: *Kal. Nov. imp. dn. n. Iustino pp. Aug. ann. IIII p. c. eiusdem indictione tertia.* Auch hier ist das Datum bei effektivem Ansatz des Kaiserjahres einwandfrei, während es nach der Theorie A.s nicht zur Deckung gebracht werden kann.¹³ Das dritte inschriftliche Beispiel wäre CIL XI, 316: 10. Dezember, 8. Indiktion, 10. Regierungsjahr Justins, Postkonsulatsjahr 7 = 10. Dezember 574, was wiederum nur nach „D“ stimmt. Diesen Beispielen steht, soviel ich sehe, kein einziges gegenüber, welches nur nach „A“ kongruent wäre.

Ich füge noch drei griechische Inschriften aus der Zeit Justinians hinzu, welche zugleich zeigen, daß die von ihm angeordnete Datierungsweise durchaus nicht nur für „offizielle Urkunden der Herrscher und Kanzler“, auch nicht nur für Urkunden allgemein galt, sondern auch für Inschriften seiner Zeit. H. Grégoire, *Recueil des inscriptions grecques chrétiennes d'Asie Mineure* 1 (1922) n. 219 lautet: + *ἐγένετο ἡ πόρτα βασιλλας τῶν εὐσεβεστάτων ἡμῶν δεσποτῶν Φλ. Φλ. Ἰουστινιανοῦ καὶ Θεοδώρας τῶν φιλοχριστῶν*

¹² Bei allen folgenden Berechnungen dieser Art lege ich die Regel A.s zugrunde, daß nach seiner Ansicht ein zwischen den 1. IX. und 28. II. fallender Regierungsbeginn auf den vorangehenden, ein zwischen den 1. III. und 31. VIII. fallender Regierungsbeginn auf den folgenden 1. IX. zu verlegen ist.

¹³ Über die Bedeutung der Postkonsulatsdatierung vgl. wieder E. Stein a. a. O. 873. — Im folgenden bezeichne ich die Rechenweise nach effektiven Kaiserjahren, also die von mir vertretene, jeweils mit „D“, diejenige, welche Angleichung an das Kalender- (Indiktions-) Jahr annehmen will, also diejenige A.s, mit „A“.

ἔτους ιβ' καὶ ὑπατείας Φλ. Ἰωάννου τοῦ ἐνδοξ(οτάτου) ὑπάρχου τῶν ἱερῶν προτορ(ίων) τὸ β' καὶ ἰνδ(ικτιῶνος) α'
 Nach effektiver Rechnung fällt das 12. Regierungsjahr Justinians (und Theodoras) auf 1. IV. 538—30. III. 539, das 2. Konsulat Johannes des Kappadokiers auf 1. I. 538—31. XII. 538, die 1. Indiktion auf 1. IX. 537—30. VIII. 538. Damit gehört die Inschrift in die Zeit zwischen dem 1. IV. 538 und 31. VIII. 538. Nach „A“ hätte das 12. Regierungsjahr Justinians (1. IX. 538—31. VIII. 539) mit der 1. Indiktion keinen Tag gemeinsam.

Ebenda finden wir in der Grabschrift von Aphrodisias (n. 255, Zeile 10) das Datum: 14. Indiktion, 7. Monat (= Juli), 20. Tag, Mittwoch (*τετράδι*) im 25. Kaiserjahr Justinians und im 10. Postkonsulatsjahr des Basileios. Bei effektiver Berechnung ergibt sich: 14. Indiktion: 1. IX. 550—31. VIII. 551 — 25. Kaiserjahr des Justinian: 1. IV. 551—30. III. 552 — 10. Postkonsulatsjahr des Basileios: 1. I. 551—31. XII. 551. Als Datum ergibt sich also der 20. Juli 551 (nicht 550, wie H. Grégoire im Kommentar angibt). Man sieht auch hier wiederum, daß bei „D“ der 20. Juli der 14. Ind. tatsächlich in das effektiv berechnete, hier noch durch das Konsulatsjahr gesicherte 25. Kaiserjahr des Justinian fällt, während dieses Jahr, nach „A“ berechnet (1. IX. 551—31. VIII. 552), mit der Indiktion keinen Tag gemeinsam hätte. Die Schwierigkeit, daß der 20. Juli 551 auf einen Donnerstag, nicht, wie angegeben, auf einen Mittwoch fällt und sich als ein Versehen erklärt, gilt für „A“ ebenso wie für „D“, denn im Jahre 552 fiel der 20. Juli auf einen Samstag.

Als weiteres Beispiel führen wir die von V. Beševliev im Sbornik für P. Nikov (Sofia 1939) 37—41 veröffentlichte Grabinschrift für Eugenia an. Eugenia starb am 12. Juni, 1. Indiktion, 12. Regierungsjahr des Justinian, Konsulat des Johannes aus Kappadokien, also am 12. Juni 538. Das Datum ist wiederum nur nach „D“ kongruent. Gegenüber diesen insgesamt 6 inschriftlichen Beispielen für effektive Berechnung ist mir kein einziges bekannt, welches sich n u r nach „A“ berechnen ließe.

Ein ähnliches Ergebnis liefert die Nachprüfung der M ü n z e n, die A. ebenfalls nicht zur Kontrolle seiner These herangezogen hat, obgleich auch sie offenbar nicht Urkunden sind.

Auch hier erscheint die Datierung nach Kaiserjahren, in offensichtlichem Zusammenhang mit dem Gesetz Justinians vom Jahre 537, zuerst im Jahre 538¹⁴ und reicht (mit seltenen späten Ausnahmen) bis zu Kaiser Konstans II. (641—668). Daß die Kaiserjahre auch auf den Münzen nach „D“ gerechnet sind, ergibt sich aus der einfachen Überlegung, daß sich bei Zugrundelegung eines festen, kalendarischen Regierungsjahres nach „A“ (I. IX.—3I. VIII.) die ganz undenkbare Schlußfolgerung ergäbe, daß auf den Münzen ein und dasselbe Münzjahr sowohl als das letzte des verstorbenen Kaisers wie auch als das 1. des neuen Kaisers erscheinen müßte. Machen wir die Probe. Wroth n. 162 (I, S. 41) weist als Datierung das 39. Jahr des Kaisers Justinian auf. Dieses liefe nach „A“ vom 1. IX. 565—3I. VIII. 566, würde also für 9 ½ Monate das gleiche Münzjahr bezeichnen wie die Münzen des 1. Jahres Justins II. (Wroth n. 28—31). — Wroth n. 123 (I, S. 139) gibt ein 21. Regierungsjahr des Kaisers Maurikios, nach „A“ = 1. IX. 602—3I. VIII. 603; mit diesem Jahre müßte sich wiederum das 1. Regierungsjahr seines Mörders und Nachfolgers Phokas decken, von dem doch keinesfalls anzunehmen ist, er hätte sich aus Pietät gegen seinen Vorgänger von seiner Thronbesteigung am 23. November 602 bis zum nächsten 1. September 603 der eigenen Münzprägung enthalten (vgl. Wroth n. 35—38; 67—68; 70; 81—84; 102; 113). Wie man sieht, ergeben sich, einmal abgesehen von den noch zu besprechenden chronographischen Texten und von den Urkunden, auch aus anderen nicht den „Kanzleien“ entstammenden Denkmälern so große Schwierigkeiten für die Annahme der These von A., daß sie schon aus diesen Gründen abzulehnen wäre.

3. Die Arbeitsweise der chronographischen Quellen

Nun scheint aber A. doch mit einer erdrückenden, sich über viele Seiten seiner Abhandlung erstreckenden Menge von Beispielen aus diesen chronographischen Quellen

¹⁴ W. Wroth, Catalogue of the Imp. Byz. Coins in the British Museum I (1908) CX. — Die Angabe von Kaiserjahren auf den Münzen scheint etwa in der Mitte des 7. Jh. außer Übung gekommen zu sein, s. ebenda CXI.

bewiesen zu haben, daß in der Tat die erzählenden Quellen die Kaiserjahre mit den Kalenderjahren gleichsetzen. Zunächst weist er darauf hin, daß auch frühere Gelehrte (Pagi und Krug) seiner Ansicht gewesen seien (s. o. 6.). Ja, in der französischen Zusammenfassung (S. 200) heißt es, diese hätten „festgestellt“, daß die Kaiserjahre nach seiner Theorie gezählt worden seien. Diese Bemerkung ist nicht völlig zutreffend. Vielmehr hat Pagi einfach diese Behauptung aufgestellt, und Krug ist ihm im Vertrauen auf ihre Richtigkeit gefolgt; *b e w i e s e n* hat sie keiner von beiden, noch auch, soviel ich sehe, zu beweisen versucht. Wenn dann als weiterer Zeuge H. Gelzer angeführt wird, so muß ich gestehen, an den von A. angeführten Stellen in Gelzers Sextus Julius Africanus keine Äußerung dieser Art haben entdecken zu können; was A. dafür hält, ist anders zu verstehen: Gelzer hat sich mit der Frage, ob die Chronisten vor Georgios Synkellos die Regierungsjahre *r e e l l* mit Kalenderjahren geglichen haben, überhaupt nicht beschäftigt und bezüglich der Rechnungsweise des Sextus Julius Africanus vielmehr betont, daß er eine Angabe, welche mit Bestimmtheit erkennen lasse, nach welchem Jahre Julius Africanus gerechnet habe, nicht aufzufinden vermöge.¹⁵ Ein Mißverständnis ist es ferner, wenn A. den von ihm zitierten Satz bei F. Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit, Berlin 1897, S. 192, A. 3 zu seinen Gunsten auslegt (s. u.). Und wenn sich A. schließlich auf Th. Mommsen, Das germanische Herrscherjahr (s. o. A. 4) 58 beruft, um seine Behauptung zu stützen, die mittelalterlichen Chroniken folgten, wenn sie die Herrscherjahre mit den Kalenderjahren identifizierten, nur einer alten Tradition, so ist dies irreführend, insoferne Mommsen ausführt, 1. daß die in Ägypten und Syrien üblich gewesene Zählung des 1. Regierungsjahres eines Regenten vom faktischen Regierungsantritt bis zur kalendarischen Jahreswende (29. VIII. bzw. 1. IX.) und dann des 2. Regierungsjahres gleichlaufend mit dem Kalenderjahr zwar von Iosephos, Tacitus und Censorinus angewandt werde, jedoch nicht über das 3. Jh. hinausreiche;¹⁶ 2. daß die Anlehnung der Regierungsjahre an das Kalenderjahr dem

¹⁵ H. Gelzer, Sextus Julius Africanus und die byzantinische Chronographie I, Leipzig 1898, S. 38.

¹⁶ Mommsen a. a. O. 57.

Heimatgebiete der monarchischen Staatsbildung, dem Orient und Ägypten, von jeher geläufig gewesen sei, für den römischen Staat aber die Verhältnisse insofern anders gelegen gewesen seien, als beim Übergang zur Lebenslänglichkeit des Herrschers der neue Prinzipat keineswegs als Monarchie wirken sollte und daher die Datierung nach Herrscherjahren nicht beliebte; 3. daß die periodische Datierung überhaupt nicht an das Kalenderjahr anknüpfe, sondern seit Nerva im ganzen Reiche (außer Ägypten) an das tribunizische Amtsjahr¹⁷, eine Datierungsweise, die sich dann bis Anastasios (516) verfolgen lasse; eine Datierung nach dem Regierungsjahr im direkten Ausdruck komme bis Anfang des 6. Jh. überhaupt nicht vor (S. 54). Dagegen legt auch Mommsen großes Gewicht auf die Tatsache, daß Justinian I. durch seine Novelle 47 neben der Datierung nach Konsulatsjahren die Datierung nach (effektiven) Kaiserjahren einführte. Diese Datierung wäre dann nach M. allem Anschein nach im ganzen byzantinischen Reiche wie auch im Okzident, soweit die byzantinische Herrschaft reichte, zur Anwendung gekommen. Mommsen weist dabei ebenfalls auf den Gebrauch der Münzen und auf den Liber Diurnus hin. Die östlich-provinzielle Datierung nach Herrscherjahren habe inzwischen vor Justinian noch fortgelebt, doch in der Weise, daß man nach ägyptischer Art mit dem ersten auf den Regierungsantritt folgenden 29. August, nach syrischer Art mit dem ersten auf diesen Regierungsantritt folgenden 1. Oktober das zweite Regierungsjahr eines Kaisers habe beginnen lassen (was ja von der Theorie A.s beträchtlich abweicht). Iosephos lasse das Regierungsjahr nach jüdischer Weise mit dem 1. IV. beginnen, doch sei hier erst noch eine nähere Untersuchung vonnöten. Mommsen bringt dann einige ganz wenige Beispiele, auf Grund deren er vermutet, daß auch einige römische Schriftsteller bis zum 3. Jh. sich dieser Rechnungsart bedient haben könnten: es handelt sich um 1 Beispiel aus Tacitus, 1 aus Censorinus und 1 aus Tertullian. M. gibt zu, sonst keinen Beleg gefunden zu haben, und stellt ausdrücklich fest, daß diese Datierungsweise nicht über das 3. Jh. hinausreiche (S. 58). Die Da-

¹⁷ Vgl. auch E. Bickermann, Chronologie in Einleitung in die Alttwiss. III, 5 (1933) 27 f.

tierung nach Kaiserjahren überhaupt knüpft er an die provinzielle Datierung an und meint, sie beruhe auf der Chronikenliteratur; Eusebios gleiche die mit dem 1. Januar beginnenden Jahre mit den Regierungsjahren. Bezüglich der späteren byzantinischen Chronikenliteratur, die er nicht untersucht hat, drückt sich M. sehr vorsichtig aus. Es ist aber kein Zweifel, daß er nicht der Ansicht ist, die von Justinian angeordnete Datierungsweise sei auf Urkunden oder auf Münzen beschränkt gewesen.¹⁸

Aber auch A.s Meinung, die Berechnung der Kaiserjahre bei den „Chronisten“ und „Geschichtschreibern“ erfolge von dem dem effektiven Datum des Regierungsantritts nächstliegenden 1. September an, beruht auf einem Irrtum. Dieser ist für diejenigen Werke, die wir im engeren Sinne als „Chroniken“ bezeichnen können, grundlegend, also für das *Chronicon Paschale* und die Chronik des Theophanes, welche den Hauptanteil seiner Beispiele stellen (S. 162—184). Er besteht in der Verkennung der Anlage dieser Chroniken und der Absicht ihrer Verfasser. Es ist allgemein bekannt, daß es die Absicht schon der ältesten christlichen Chronographen (Anianos, Panodoros, Sextus Julius Africanus, Eusebios) war, *Weltgeschichte* in dem Sinne zu schreiben, daß sich in ihrem Ablauf der große göttliche Weltplan offenbaren und die Stichhaltigkeit der biblischen Angaben gegenüber den Nachrichten der profanen Schriftsteller erweisen sollte. Sie sind zu diesem Zweck bei der Konstruktion ihres Geschichtsgebäudes von der Geburt Christi als großem Wen-

¹⁸ Vielleicht darf hier ein Wort über die Datierungsweise der sassanidischen Herrscher gesagt werden. Es wird allgemein angenommen, daß die Perserkönige der Sassanidenzeit ihre Regierungsjahre nicht vom Tage ihres Regierungsantritts oder ihrer Krönung, sondern vom Beginn des laufenden bürgerlichen Jahres an zählten. Dieser Usus dürfte mit den ganz ungewöhnlichen Verhältnissen des persischen Kalenders zusammenhängen, in welchem ein bürgerliches Jahr neben einem religiösen Jahr herlief und ein Ausgleich nur alle 120 Jahre stattfand; vgl. über diese Fragen zuletzt M. J. Higgins, *The Persian War of the Emperor Maurice (582—602)*, P. I. The chronology, with a brief history of the Persian calendar, Washington 1939, 1 ff. Wie dem aber auch sei: es besteht kein Grund anzunehmen, daß die Byzantiner solche Gewohnheiten von den Persern übernommen hätten; einer solchen Annahme steht insbesondere wieder die Tatsache entgegen, daß Justinian den Beginn seines Regierungsjahres auf den Tag seines effektiven Regierungsantrittes festsetzte und der Jahrestag des Regierungsantritts noch in viel späterer Zeit am wirklichen Kalendertage dieses Ereignisses begangen wurde.

depunkt alles Weltgeschehens ausgegangen und haben nach ihm als Anfangspunkt des „Reiches Gottes“ die Geschichte der großen Weltreiche in der Weise orientiert, daß die Geburt des Erlösers, einer alten chiliastischen Auslegung von den 6 oder 7 Aionen entsprechend, in die Mitte des 6. Aions fallen mußte. So wurde die Welterschöpfung etwa in das Jahr 5500 verlegt¹⁹ und die Weltgeschichte nach den als unfehlbar angenommenen biblischen Anhaltspunkten für den chronologischen Ansatz der Geburt und des Todes Christi aufgebaut; dabei ergaben sich je nach der verschiedenen Berechnung des Datums und des Wochentages für den „Weltbeginn“, dem verschiedenen Ansatz des ersten Sonnen- und Mondzyklus, der ja mit dem Weltanfang notwendig zusammenfallen mußte, der verschiedenen Festlegung des Passionsjahres mit dem ersten Ostern, das ein Sonntag sein mußte, verschiedene „Weltaeren“ (z. B. 4492, 5502, 5506, 5508 Jahre von Weltbeginn bis Christi Geburt). Diese Aeren wurden dann von den Chronisten zunächst wieder in größere Zeitabschnitte („Reiche“) eingeteilt und dann gemäß den Nachrichten aus biblischen und profanen Quellen mehr oder minder willkürlich durch „Regentenreihen“ dieser Reiche ausgefüllt, denen auch die wichtigsten Ereignisse eingegliedert wurden. Dabei wurden den einzelnen Regenten (der Juden, „Chaldäer“, Perser, Griechen usw.) eine Anzahl „Regierungsjahre“ zugeschrieben, die dann, addiert, schließlich die erforderliche Summe der betreffenden „Periode“ ergeben mußten. Wo die Rechnung nicht stimmte, half man sich mit kleineren oder größeren Abstrichen oder Zulagen bei den einzelnen Regenten, und Rechenfehler sind, wie die Forschung längst festgestellt hat, in zahlreichen Fällen unterlaufen. In den meisten Fällen (z. B. bei Ägyptern, Chaldäern usw.) hatten diese Chronisten gar keine Möglichkeit, die Richtigkeit ihrer Zahlenangaben zu prüfen, und sie beruhen denn auch zumeist auf reiner Phantasie. Schwieriger wurde die Aufgabe, sobald für die griechische und römische Welt wirkliche chronologische Unterlagen vorhanden waren und nun für verschiedene Ereignisse auf verschiedenen Schauplätzen eine *synchronistische* Übersicht der Ereignisse hergestellt werden mußte; wo „Aeren“,

¹⁹ Vgl. D. Serruys, De quelques ères usitées chez les chroniqueurs byzantins, Rev. de philol., de litt. et d'hist., N. S. 31 (1907).

wie die Olympiadenrechnung, vorhanden waren, wurden sie mit den Regierungsjahren der Herrscher in der Weise synchronisiert, daß je ein Jahr eines Herrschers einem solchen Aeren- (z. B. Olympiaden-)Jahr in der chronologischen Tabelle zugeordnet wurde, während doch natürlich klar ist, daß das Regierungsjahr etwa eines römischen Königs niemals faktisch oder auch offiziell mit einem solchen Olympiadenjahr wirklich identisch sein konnte; wir können uns nach modernen derartigen synchronistischen Tabellen leicht eine Vorstellung machen. Die dabei angewendete *Arbeitsweise* ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Zuerst wurde das chronologische Gerüst nach möglichst lang laufenden „Aeren“ aufgestellt, bei denen die kleinste Einheit das Jahr sein mußte; dieser (z. B. der von dem betreffenden Chronisten aufgestellten Weltaera) wurden sodann andere parallele Aeren (z. B. die Olympiaden) Jahr für Jahr „geglichen“ und sodann die einzelnen Regierungsjahre der Herrscher ebenfalls Jahr für Jahr in dieses Gerüst eingebaut, obwohl sie sich in Wirklichkeit natürlich nicht mit ihrem genauen Anfang und Ende gleich waren, und zwar weder wirklich noch in der Meinung des Chronisten; dieses System wurde dann auch auf diejenigen Zeiträume angewandt, in denen genauere Regierungsanfangsdaten der Herrscher bekannt sind oder doch bekannt sein können, denn es kommt dem Chronisten bei diesen Tabellen lediglich auf die Erweckung einer *synchronistischen* Vorstellung beim Leser an. So will Eusebios, wenn er in seiner Tabelle das Jahr 1244 Weltaere mit Ol. II, 1 gleicht (vgl. Gelzer, Sextus Jul. Afr. 1,33), damit weder sagen, daß das Weltaerenjahr und das Olympiadenjahr am gleichen Tage begannen, noch daß Joatham seine Regierung am gleichen Tage begonnen habe, oder daß sie offiziell oder inoffiziell so gezählt worden sei. Auch der Verfasser des Chronicon Paschale (S. 308, 15 Bonn.) stellt in ganz gleicher Weise die (periodische) Zählung nach *Konsuljahren* mit den *Olympiadenjahren* in seiner Tabelle zusammen, obgleich ihm bewußt sein mußte, daß das Olympiadenjahr einen ganz anderen Anfang (1. Juli) hatte als das Konsuljahr, welches er, die seit dem Jahre 153 bestehende Regelmäßigkeit (ebenso wie später diejenige des Indiktionsjahres [S. 355, 14]) in die älteste römische Zeit zurückprojizierend, mit dem 1. I. beginnen,

und welchem er daneben noch das bei ihm mit dem 21. März beginnende Weltjahr als „identisch“ parallel laufen ließ; die Grundlage der Zählung bleibt, dem Charakter und der Absicht der Chronik entsprechend, immer das Weltjahr (mit seinem bei den einzelnen Chronisten beträchtlich abweichenden kalendarischen Beginn: 21. März, 25. März, 1. September); ihm wurden die übrigen Zählungsmerkmale in synchronistischer Weise beigeschrieben, sollten aber deshalb keineswegs als mathematisch „gleich“ angesehen werden.

Grundsätzlich tragen alle „Weltchroniken“ im engeren Sinne einen solchen synchronistischen Tabellenkopf am Beginn ihrer annalistischen Jahresberichte, auch Kanonion genannt, so vor allem auch die Chroniken des Georgios Synkellos²⁰ und seines

²⁰ Georgios Synkellos verzichtet darauf, die einzelnen Regierungsjahre mit den entsprechenden Weltjahren zusammenzustellen, wenigstens in unserem gedruckten Texte. Er gibt jeweils nur die Anzahl der Regentenjahre zu jedem Herrschernamen an und setzt die damit jeweils erreichte Jahressumme daneben. Nach Christi Geburt fügt er der Weltjahreszahl die Nativitätszahl hinzu, die auch bei ihm Rechengrundlage ist, und in welche alles andere eingeordnet wird. Welchen Kalenderanfang sich G. S. praktisch für seine Zählungen gewählt hat, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln (theoretisch beginnt für ihn nach seinen teilweise widerspruchsvollen chronologischen Ausführungen das Jahr wohl mit dem 25. März), weil sein gedruckter Text weder in der stets nur in vollen Zahlen gegebenen Regierungsdauer der Herrscher (bis Diokletian) noch in irgendwelchen Monatsangaben eine Möglichkeit der Kontrolle bietet. Es besteht jedoch alle Wahrscheinlichkeit, daß G. S., der im 9. Jh. schrieb, ebenso wie sein Fortsetzer Theophanes, als Jahresanfang seines Weltjahres den damals schon mit dem Anfang des Indiktionsjahres gleichlaufenden 1. IX. bzw. 29. VIII. im Sinne hatte. Wenn dies auch für unsere Frage angesichts der erwähnten Umstände nicht von Belang ist, so muß es doch hervorgehoben werden, weil A. S. 167, A. 33 die Ansicht äußert, ich hätte die jüngst von V. Grumel (*Échos d'Orient* 33 [1934] 396—408) aufgestellte These, sowohl Theophanes als sein Vorgänger G. S. rechneten mit einem Weltjahresanfang am 25. März, in B. Z. 35 (1935) 154 f. grundlos für zweifelhaft erklärt, während ich dort vielmehr gewichtige Gründe für meine Auffassung vorgetragen zu haben glaube, die bisher meines Wissens keine Widerlegung gefunden haben. Insbesondere darf ich nochmals darauf hinweisen, daß die von A. nach Grumel wiederholte Stelle G. S. 619, an welcher er auf Grund einer „mystischen“ Vorverlegung der Geburt Christi auf die „Empfängnis“ (vgl. Gelzer a. a. O. II, 248 f.) den Jahresanfang theoretisch auf den 25. März festlegt, für seine Praxis nichts bedeutet, wie ich schon a. a. O. 154 unter Heranziehung einer ähnlichen Divergenz im *Chronicon Paschale* betont habe. Die Tatsache, daß die Chronologie des G. S. voller Widersprüche ist, hat schon R. Laqueur, *Art. Georgios Synkellos in Pauly-Wissowa II*, Hlbbd. 8 (1932) Sp. 1400 unterstrichen; er sagt bezüglich der letzten bei G. S.

Fortsetzers: Theophanes.²¹ Es kam ihnen also gar nicht darauf an, zwischen dem Weltjahre und den einzelnen Regentenjahren ihrer Kopftabellen eine mathematische Gleichung herzustellen, sondern nur darauf, einerseits eine u n g e f ä h r e Gleichzeitigkeit eines so- und sovielten Regierungsjahres mit einem Weltjahr, einem Indiktionsjahr, einem so- und sovielten Regierungsjahr eines anderen auswärtigen Herrschers oder Patriarchen usw. ersehen zu lassen und im übrigen die S u m m e dieser Regierungsjahre, die ja unwirklicher Weise immer vollen Kalenderjahren entsprachen, bei den einzelnen Herrschern möglichst mit der Summe der jeweils verstrichenen Weltjahre in Einklang zu bringen; es ist klar, daß dies nicht anders zu bewerkstelligen war als durch gelegentliche geringfügige Erhöhung oder Vermin-

genannten Zahl (2. Jahr des Carus): „An diesem Belege kann man ersehen, daß (Synkellos) diejenige Aera benutzt, welche nach unserer Umsetzung mit dem 29. 8. 5493 v. Chr. beginnt. Sie liegt dann auch seinem Fortsetzer Theophanes zugrunde, dessen Einleitungsworten wir zugleich die Bezeichnung der Aera als alexandrinischen entnehmen“. — Von den Ergebnissen des genannten Artikels von V. Grumel nimmt A. übrigens nur den (wahrscheinlich irrigen) Ansatz des Jahresanfangs (25. März) an, während er, wie schon erwähnt, dessen (wahrscheinlich richtige) Schlußfolgerung, Theophanes müsse wohl den gleichen Jahresanfang wie sein Vorgänger benutzt haben, ablehnt (S. 182).

²¹ Die Chronik des Theophanes reicht vom Ende des Synkellos (Diokletian) bis zum Jahre 813, behandelt also eine Zeit, für welche dem Chronisten in zunehmendem Maße genauere Angaben über die Herrscherjahre vorlagen; sie erzählt ganz in der Art der früheren Chronisten die Ereignisse jedes Jahres unter einem synchronistischen Gerüste (Weltjahr, daneben Heilsjahr, daneben Regentenjahr des römischen bzw. byzantinischen Kaisers, daneben Regentenjahr des Perserkönigs bzw. des Araberkalifen, daneben „Regentenjahre“ der Patriarchen); Indiktionsangaben, welche das Chronicon Paschale regelmäßig in sein Kanonion aufnimmt, sind bei Theophanes nur gelegentlich in den E r z ä h l u n g s t e x t eingearbeitet. Zwei Reihen von Unstimmigkeiten zwischen den letzteren und den Weltjahren der Kanonia sind der Forschung längst aufgefallen und haben zu verschiedenen Lösungsversuchen geführt. Zuletzt hat G. Ostrogorskij, Byz.-neugriech. Jahrbücher 7 (1930) 1—56, durch Vergleich objektiv feststehender Daten nachgewiesen, daß die Divergenz auf einfachen Versehen des Theophanes beruht, und daß in den betreffenden Abschnitten die Indiktionsangaben richtig sind, während die Weltjahresangaben um 1 zurückbleiben. Ich bin mit A. 180 der Ansicht, daß der Beweis hiefür gelungen ist, wenn ich auch in meiner ausführlichen Besprechung B. Z. 31, 351—355, die A. nicht zu kennen scheint, auf einige noch zu bereinigende Schwierigkeiten aufmerksam machen mußte, die bisher m. W. auch noch nicht aufgeklärt sind. Dort habe ich schon betont, daß es nicht genüge, nur das Bestehen einer Divergenz und deren relative Konstanz für bestimmte

derung der wahren Regierungszeit des einzelnen Herrschers. Sie werden dabei im allgemeinen so verfahren sein, daß sie Regierungszeiten, welche nach ihrer Kenntnis oder Meinung nur bis zu 6 Monaten ein volles Jahr überschritten, vernachlässigten, einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten aber als volles Jahr rechneten und die dabei immer noch sich ergebenden Differenzen mehr oder minder willkürlich ausglichem; daß sie hierbei im Hinblick auf ihre synchronistische Absicht ohne langwierige Quellenuntersuchungen und Berechnungen vorgingen, zeigt die häufige Verschiedenheit der Ansätze bei den einzelnen Chronographen, für welche A. selbst S. 158/9 eine eindrucksvolle Liste zusammengestellt hat. Mit anderen Worten: die Zählung von

zusammenhängende Teile der Chronik zu konstatieren, sondern daß man auch über die Entstehung des Fehlers sich eine Vorstellung bilden müsse. Auf Grund der Beobachtung, daß die unter einem Jahresabschnitt von Theophanes berichteten Ereignisse nach dem jeweiligen Kanonion regelmäßig mit der Formel *τούτω τῷ ἔτει* eingeleitet werden, während dann das zweite, dritte usw. Ereignis, ebenfalls regelmäßig, mit *τῷ δ' αὐτῷ ἔτει* abgeschlossen wird (die Ausnahmen sind ganz selten, z. B. 35, 12; 46, 9; 107, 4; 202, 10; 341, 24; 353, 14; 356, 18; 416, 8), habe ich vermutet, daß Theophanes seine Chronik in der Weise anlegte, daß er zuerst die Kanonia auf je ein besonderes Blatt für jedes Jahr schrieb und ebenso die einzelnen, aus verschiedenen Quellen entnommenen Ereignisse, und dann diese Blätter in der Weise aufeinanderschichtete, wie uns der Theophanestext heute vorliegt; dabei wäre ihm (oder dem Schreiber des Archetypus unserer Überlieferung) das Versehen begegnet, daß er ein Kanonionblatt (z. B. 298, 28 de B.), das ausnahmsweise zu Beginn des Ereignisberichtes nicht mit *τούτω τῷ ἔτει* begann, erst beim nächsten *τούτω τῷ ἔτει* eingelegt hätte; diese Erklärung findet eine gewisse Stütze darin, daß die Abschnitte 293, 23 bzw. 405, 15, wo das Jahr umsetzen sollte, in der Tat mit *οἱ δὲ Πέροσαι ἐν τούτῳ τῷ ἔτει* (statt *τούτω τῷ ἔτει οἱ Πέροσαι*) bzw. dem ungewöhnlichen *ἐν τούτοις* beginnen; die Ausgleichung des Fehlers wäre dann auf dem umgekehrten Wege — ebenfalls „mechanisch“ — automatisch und zufällig — erfolgt, weil in 378, 11 und in 447, 10, wo die gegenüber 446, 27 (11. Indiktion) zurückgreifende Indiktionsangabe sicher falsch ist, die charakterisierende Formel überhaupt fehlte. Diese „mechanische“ Erklärung der chronologischen Unstimmigkeiten bei Theophanes ist sicherlich eine Hypothese, aber sie dürfte der von A. S. 179 vorgetragenen vorzuziehen sein, Theophanes habe zwar die Störung in der Entsprechung von Weltjahres- und Indiktionsangaben nicht absichtlich eintreten lassen, sondern, als er (an den Fugenstellen) den Fehler bemerkte, ihn für das folgende verbessert, freilich in beiden Fällen gar nicht unternommen, den Beginn des Fehlers zu suchen; denn er hätte sonst alles Vorausgehende umändern müssen (in Wirklichkeit handelt es sich nur um die Änderung von etwa 100 Zahlbuchstaben an leicht aufzufindender Stelle), eine Arbeit, die er sich habe sparen wollen, da er die Absicht gehabt habe, seine Chronik noch umzuarbeiten.

Regierungsjahren der Herrscher in solchen Tabellen (Kanonia) der Weltchronisten des charakterisierten Schlages sind „unechte“ Regierungsjahre und können für die Beurteilung der Auffassung des Begriffes im allgemeinen und besonders in erzählenden Texten anderer Art überhaupt nicht herangezogen werden.²²

Anders steht es mit Angaben von Kaiserjahren, welche in Texte von erzählenden Quellen ohne solche synchronistische

²² Ein Beispiel für viele: Theophanes 240, 31 berichtet unter der Rubrik „Weltjahr 6057“ (= 1. IX. 564—31. VIII. 565), welches er im Kanonion mit dem „38. Regierungsjahr Justinians I.“ (effektiv: 1. IV. 564—31. III. 565; nach „A“: 1. IX. 564—31. VIII. 565) synchronisiert, Justinian sei $\tau\omega\ \alpha\upsilon\tau\omega\ \acute{\epsilon}\tau\epsilon\iota$ (240, 31) gestorben, und zwar „am 14. November der 14. Indiktion“ (14. XI. 565) „nach einer Regierung von 38 Jahren 7 Monaten und 13 Tagen“. Das ist also ein Datum, das weder nach „A“ noch nach „D“ mehr in das Weltjahr 6057 (1. IX. 564—31. VIII. 565) fällt. Nun ist es aber bei Theophanes eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß er die Schlußgrenze des Weltjahres, welches einem Abschnitt als chronologische Basis zugrundeliegt, gelegentlich um Monate, ja sogar um mehrere Jahre überschreitet, wenn er zusammenhängende Ereignisse nicht trennen will oder sie auch in seiner Quelle schon zusammenhängend berichtet findet; es wird also nicht auffallen, den Tod Justinians, der bald nach Beendigung des Weltjahres 6057 eintrat, noch am Schlusse dieses Abschnittes berichtet zu finden, um so weniger, als das folgende Weltjahr im Kanonion schon wieder mit dem „1. Regierungsjahr“ des Nachfolgers Justinians synchronisiert ist. Es wäre aber kaum verständlich, daß Theophanes unter dem $\tau\omega\ \alpha\upsilon\tau\omega\ \acute{\epsilon}\tau\epsilon\iota$ in 240, 31 das im zugehörigen Kanonion genannte 38. Regierungsjahr Justinians verstanden wissen wollte, wenn er dann sozusagen im gleichen Atemzuge dazusetzt, Justinian habe 38 Jahre 7 Monate und 13 Tage, also eben noch ein 39. Jahr, regiert. Der Grund, weshalb er den Tod Justinians unter dessen 38. Regierungsjahr vorträgt, ist vielmehr offensichtlich: bei der Verteilung der Regierungsjahre des Vorgängers, des Nachfolgers und Justinians selber auf den im ganzen verfügbaren Zeitraum, die nach ganzen Jahren erfolgen mußte, hatten Justinian in der synchronistischen Tabelle nur 38 Jahre „zugeteilt“ werden können. Es handelt sich folglich bei den „Tabellen“-Jahren nicht um „echte“, ordinal gezählte Kaiserjahre.

Konsequenter- und logischerweise müßten auch die in den Kanonia genannten Regierungsjahre der Patriarchen kalendarisch mit dem Weltjahr „identisch“ sein. Zu welcher unmöglichen Folgerung dies führt, soll hier ebenfalls nur durch ein Beispiel erläutert werden. Theoph. 217, 1 sagt von dem Patriarchen Epiphanius von Konstantinopel unter dem Weltjahr 6029 (= 1. IX. 536—31. VIII. 537), das in der Kopftabelle mit dem „1. Jahr“ des Patriarchen Anthimos, des Nachfolgers des Epiphanius, synchronisiert ist, daß in diesem Jahr, und zwar am 5. Juni der 15. Indiktion (= 5. VI. 537), Epiphanius gestorben sei (!), nachdem er 16 Jahre (!) und 3 Monate das Bischofsamt ausgeübt habe. Dieses 16. Jahr des Epiphanius ist jedoch in der Kopftabelle des Weltjahres 6028 (= 1. IX. 535—31. VIII. 536) mit diesem synchronisiert, und in der Tat ist des Epiphanius 1. Jahr mit dem Weltjahr 6013 (= 1. IX. 520—31. VIII. 521) gleichgesetzt.

Tabellen erscheinen, wie z. B. bei Malalas. Auch er will zwar eine Weltchronik bis auf seine Zeit schreiben; doch kommt es ihm nicht in erster Linie auf das Gerüst der Weltjahre an (wie etwa Eusebios) oder überhaupt auf ein das Ganze beherrschendes chronologisches System, sondern nur auf die Erzählung der Ereignisse, die unter der Herrschaft dieses oder jenes Herrschers stattgefunden haben; auch er entnimmt seinen Quellen, darunter Africanus und vielleicht Nestorian,²³ die Zahl der Regierungsjahre im einzelnen, doch fügt er diese in den erzählenden Text ein, bietet auch, wengleich seltener, Weltjahressummierungen, wie er sie dort vorfindet,²⁴ es fehlt ihm aber das charakteristische Merkmal jener Chroniken, das synchronisierende Kanonion.²⁵ Andere „Chronisten“ wiederum, wie z. B. Georgios Monachos, legen auf chronologische Angaben offensichtlich überhaupt keinen Wert; bei letzterem sind nur jeweils zu Beginn

²³ Vgl. H. Bourier, Über die Quellen der ersten 11 Bücher des Johannes Malalas. I (1899); II (1900): I, 23 ff.

²⁴ Z. B. S. 13, 5 Bonn. die Summe der Weltjahre von Adam bis zur Sintflut und von der Sintflut bis zum Turmbau von Babel; S. 58, 4, nochmals die Jahre von der Sintflut bis zum Turmbau; S. 61, 21 von Adam bis zum Tode Mosis und Aarons; 143, 8 von Adam bis David und Salomon; 149, 14 von Adam bis Ioakeim (Judenkönig); 162, 1 von Adam bis Artaxerxes; 227/8 von Adam bis Christi Geburt.

²⁵ Dagegen bringt er nicht selten im Texte Angaben von einzelnen, dann mit Ordinalzahlen gezählten Regierungsjahren, z. B. 144, 4 Bonn. das 14. Jahr der Basileia des Judenkönigs Ezekias zur Einnahme der festen Städte Judäas durch Senachereim; 192, 1 das 4. Jahr der Basileia des Dareios für die Eroberung Alexandréias; 207, 19 das 8. Jahr der Basileia des Antiochos Grypos für ein Erdbeben in Antiocheia; 211, 4 das 14. Jahr des Alexandros Dionikes für den Krieg mit Tigranes; 226, 1 das 39. Jahr und den 10. Monat der Basileia des Augustus = dem 2. Konsulat des Agrippa und des Donatus für das Edikt des Augustus betreffend den allgemeinen Zensus (= Luc. 2, 1) usw. Den Charakter der „Weltchronik“ mit dem Blick auf den providentiellen Ablauf der Geschichte glaubt Malalas dadurch zu wahren, daß er 429, 7 seine Leser daran gemahnt, daß, wer Chroniken lese, nicht nur auf die Zahl der Regierungsjahre (*χρόνοι βασιλείας*) aller vorher beschriebenen Regierungen achten, sondern sie auch an der Zahl der jeweils abgelaufenen (Welt-) Jahre kontrollieren müsse (zur Textgestaltung der Stelle vgl. C. E. Gleye, B. Z. 5 [1896] 425). Auch A. S. 162, A. 24 führt diese Stelle an, indem er sie freilich, m. E. irrig, zugunsten seiner Theorie zu deuten sucht. Die Mahnung bezieht sich auf die vorher (429, 1) gemachte Bemerkung, daß man die Jahre der „älteren Herrscher“ nicht nach der Zahl berechnen dürfe, die (bei Angabe ihrer Regierungszeit zu Beginn jedes Buches) vorangeschrieben seien, da manchmal auch zwei Kaiser gemeinsam geherrscht hätten (also diese gemeinsamen Jahre dann fälschlich doppelt gezählt würden).

einer Kaiserregierung²⁶ die Jahre seiner Herrschaft in Kardinalzahlen angegeben, und selbst die Summierungen finden sich bei ihm nur selten;²⁷ Weltjahres- oder Indiktionsangaben fehlen wohl völlig, und einzelne Regierungsjahre werden ebenso selten angewendet²⁸ wie Synchronismen²⁹. Ähnlich steht es mit Monatsangaben, welche im einzelnen Falle die Kontrolle ermöglichen würden: auch sie fehlen so gut wie völlig.³⁰ In ganz ähnlicher Weise verfährt der Fortsetzer des Georgios (im Bande Theoph. Contin. des Bonner Corpus 763 ff.).

Wiederum anders verfahren diejenigen erzählenden Quellen, welche den literarisch anspruchsvolleren Titel einer *Ἱστορία* oder *Βασιλεία* (Biographie oder Monographie eines Kaisers) für sich in Anspruch nehmen. Bei ihnen sind die chronologischen Angaben nicht systematisch, sondern meist nur sporadisch; sie bedienen sich zur Fixierung einzelner Ereignisse abwechselnd der Angabe der Weltjahreszahl, der Indiktion oder des Regierungsjahrs, selten zweier oder aller drei Datierungselemente zusammen, im übrigen aber allgemeiner und relativer Zeitbestimmungen wie *τότε, μετ' οὐ πολὺ, τῶ δ' ἐπιόντι ἔτει*, auch ganz allgemein *κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον*, deren Deutung oft nicht geringe

²⁶ Z. B. 452, 461, 466, 467, 476 de Boor usw.

²⁷ Z. B. 54, 11: von Adam bis zur Sintflut und von der Sintflut bis zum Turmbau; 250, 19: die Zahl der Regierungsjahre der jüdischen Könige von David bis Sedekias zusammen.

²⁸ 611, 20: das Konzil von Chalkedon im 1. Jahre der Basileia des Kaisers Markianos; 772, 66: Sarazenenangriff im 3. Jahre des Kaisers Nikephoros I.

²⁹ Ein solcher 189, 8: im 440. Jahr des Auszuges Israels, im 4. Jahr der Basileia Salomons, am 1. Nisan: Beginn des Tempelbaues.

³⁰ Bemerkenswert ist, daß die Zuteilung der Summe der Regierungsjahre der einzelnen Herrscher bei Georgios Monachos und Theophanes nicht selten differiert. So erhält die zweite Regierung Justinians II. bei Theophanes 374, 24: 6, bei Georgios Monachos 732, 21: 7 Jahre; Theodosios bei Th. 386, 23: 1, bei G. M. 734, 16: 2 Jahre; Leon III. bei Th. 391, 3: 24, bei G. M. 735, 14: 25 Jahre (s. u. S. 39); Konstantinos V. bei Th. 414, 14: 35, bei G. M. 750, 16: 34 Jahre; Nikephoros I. bei Th. 476, 9: 9, bei G. M. 772, 6: 8½ Jahre. Dies sei hier betont, weil es zeigt, daß es den Chronisten bei der Summierung der Regierungsjahre eines Herrschers nicht so sehr um die Feststellung der objektiven Richtigkeit dieser Angaben zu tun war, und daß sie d a b e i auch nicht ängstlich prüften, ob der Überschuß an Monaten bei der Angabe der Gesamtzahl mehr oder weniger als 6 Monate betrug, sondern nur darauf bedacht waren, die Gesamtsumme gegenüber den verfloßenen Weltjahren immer wieder zu erreichen.

Schwierigkeiten verursacht. Solcher Art ist z. B. die *Ἱστορία σύντομος* des Patriarchen Nikephoros. Soweit es sich bei Basileia-Jahres-Angaben solcher Werke nicht nachweislich um Übernahmen von „chronistischen“ Tabellenzahlen handelt, muß hier mit echten, d. h. effektiv gemeinten Herrscherjahren gerechnet werden. Dabei ist auch die Quellenfrage von entscheidender Bedeutung. So ist z. B. die *Continuatio Theophanis*, die geschlossen überliefert ist und meist als ein einheitliches Ganze behandelt wird, nicht nur, wie wir längst wissen, von verschiedenen Autoren zur Zeit und im Auftrage Konstantins VII. verfaßt, sondern offensichtlich auch aus chronologisch verschieden ausgestatteten Quellen gespeist. Dementsprechend sind auch die chronologischen Angaben von verschiedener Art. Es finden sich dort in der *Vita Leons V.* nur vereinzelt Indiktionsangaben,³¹ jedoch keine Basileia-Jahre, in den *Vitae* der Kaiser Michael II. und Theophilos trotz starken Umfangs nur 2 absolute Datierungen³², in der ebenfalls umfangreichen *Vita* des Kaisers Michael III., ganz gegen Schluß, ebenfalls nur 3 absolute chronologische Angaben³³ und in der von Konstantinos VII. selbst verfaßten *Vita* des Kaisers Basileios, welche sich im Druck über 141 Seiten erstreckt, wiederum nur 2 fixierte Daten.³⁴ Mit der *Vita* des Kaisers Alexandros beginnen dann die Datierungen nach Indiktionsjahren immer häufiger zu werden und sich dann für die Regierung Romanos' zu verdichten.³⁵ Regierungsjahre scheinen nur zweimal zu begegnen, und es fällt auf, daß es

³¹ 8, 13; 11, 19; 23, 20, an dieser Stelle mit Zusatz des Weltjahres.

³² 84, 18: Regierungsantritt des Theophilos (Monat und Indiktion); 121, 7: Erhebung des Patr. Jannes auf den Thron von Konstantinopel: 21. IV. 838 (nur Monatsdatum und Wochentag); 137, 11: die Flottenniederlage der Byzantiner bei Thasos: (Basileiajahr mit gestörter Überlieferung, Indiktion und Monat): X. 839 (?) (vgl. u. S. 52, A. 73).

³³ 206, 13: Ermordung des Bardas 21. IV. 866; 207, 14: Krönung des Basileios: 26. V. 866; 210, 11: Ermordung Michaels III.: 24. IX. 867.

³⁴ 238, 7: Ermordung des Bardas: 21. IV. 866; 240, 3: Krönung des Basileios: 26. V. 866.

³⁵ 380, 16; 387, 14; 389, 11; 398, 4 (hier mit Weltjahr); 398, 8; 398, 12; 402, 8; 405, 17; 410, 8; 411, 13; 417, 8 (hier falsch: σ' statt α'); 420, 18; 421, 2 (falsch); 422, 21; 423, 14; 425, 16; 430, 22; 431, 11; 431, 16; 436, 3; 441, 3; 441, 11; 469, 2 und 12 (hier mit Weltjahr); 475, 18; 481, 2.

sich in beiden Fällen³⁶ um die Datierung von Hilfsmaßnahmen des Kaisers bei Notständen der Bevölkerung handelt. Im ganzen gewinnen wir das Bild, daß den Biographen der Viten von Leon V. mit Basileios entweder Unterlagen chronologischer Art überhaupt nicht oder nur spärlich vorlagen, oder daß sie diese aus literarischen Gründen nicht benutzen wollten und sich mit den relativen Zeitangaben begnügten, während ihnen von da an annalistische Aufzeichnungen zur Verfügung standen, welche die Ereignisse der einzelnen Jahre nach *I n d i k t i o n e n* verzeichneten.

Wiederum anderer Art scheint die Chronik des sogen. *Symeon Logothetes* zu sein, die wir als Ps.-Symeon zu bezeichnen pflegen. Sein Stoff beruht auf der Redaktion A der sog. Epitome³⁷ und geht demjenigen des Georgios Monachos und der *Continuatio Theophanis* so gut wie völlig parallel. Was ihn auszuzeichnen scheint, ist die Fülle von Regierungsjahresangaben; sie könnten seine Darstellung der Regierungen Michaels III., Basileios' I. und Leons VI. (im Bande *Theoph. Cont.* des Bonner Corpus 647 ff.) zu einer wahren Fundgrube der Chronologie machen, wie ihn denn auch A. S. 184—186 ausgiebig für seine Untersuchung heranzieht. Nun hat aber F. Hirsch in seinen *Byzantinischen Studien* (Lpz. 1876) längst erwiesen (S. 342 f.), daß die meisten nachprüfbaren chronologischen Angaben des Ps.-Symeon objektiv falsch und daher für unsere Untersuchung nur unter bestimmten Umständen zu verwerten sind.

Ein Beispiel endlich dafür, wie wichtig die Quellenfrage bei der Prüfung unserer Daten ist, bietet die „Chronik“ des *S k y l i t*

³⁶ *Theoph. Cont.* 429, 22: Kaiser Romanos I. erließ in seinem 22. Jahr (11./12. XII. 941—10./11. 942) die Mietzahlungen für ganz Konstantinopel; es ist anzunehmen, daß hiefür ein Jahrestermin festgesetzt wurde, der *r e c h t l i c h e* Bedeutung hatte, also für „Kleine und Große“ (430, 1) gleichmäßig wichtig war, und es liegt nahe, daß der Kaiser, wie dies auch bei anderen sozialen Maßnahmen der Fall war (s. o. S. 6, A. 3), diesen Termin von der kaiserlichen *αὐτοκρατορεία*, d. h. vom Gedenktag seiner Erhebung bis zu dessen Wiederkehr, erstreckte. Der zweite Fall: *Theoph. Cont.* 479, 1: im Oktober des „2. Jahres seiner Basileia“ ergriff Romanos II. Maßnahmen gegen die Getreideteuerung, die wohl ebenfalls angesichts ihrer einschneidenden handelspolitischen Auswirkung durch eine gesetzliche, der Gewohnheit entsprechende Beschränkung auf das effektive Basileiajahr begrenzt gewesen sein dürften.

³⁷ Die umfangreiche Literatur zu den Quellenfragen ist bei G. Moravcsik, *Byzantinoturcica I*, Budapest 1942, 322 f. verzeichnet.

zes - K e d r e n o s³⁸. Bis zum Jahre 813 ist für Skylitzes Theophanes die Quelle, der er wörtlich, wenn auch kürzend, folgt. Er übernimmt jedoch nicht dessen Kanonia, sondern aus ihnen nur die „Regierungsjahre“ der byzantinischen Herrscher, die demnach nicht als „echte“ Basileia-Jahre angesprochen werden können. Von da an werden die chronologischen Angaben sehr spärlich³⁹ und lassen jedenfalls irgendein System vermissen. Skylitzes verschmäht im folgenden auch die reichlicheren chronologischen Angaben seiner Quelle Theoph. Contin. und übernimmt nur selten deren von Alexandros an (s. o. S. 26) einsetzenden Indiktionsangaben.⁴⁰ Schon von 948 an benutzt Skylitzes sodann andere Quellen, und es fällt auf, daß nunmehr, im Gegensatz zu den früheren Zeitangaben, für die Regierungen des Romanos II., besonders jedoch des Nikephoros Phokas und — in vermindertem Maße — wieder für diejenige des Johannes Tzimiskes, B a s i l e i a - J a h r e, mitunter mit Zufügung der Indiktionsdatierung, verwendet werden.⁴¹ In der weiteren Fortsetzung seiner Chronik, die sich noch über weitere 100 Jahre erstreckt, bedient sich Skylitzes nahezu ausschließlich der Indiktionsdatierung,⁴² der dann meist das Weltjahr beigeschrieben ist.

³⁸ Über die Überlieferungs- und Abhängigkeitsverhältnisse siehe wiederum Moravcsik a. a. O. 190 ff. mit Literatur.

³⁹ II, 99, 19 Bonn. ist der Regierungsantritt des Theophilos mit Indiktion und Monat datiert, ebenso 199, 3 die Ermordung des Bardas (beide Male aus der Quelle Theoph. Cont.). Für Basileios findet sich 205, 16 das „1. Regierungsjahr“ als Fixierung der Verschwörung angegeben, ein Datum, das aus der Quelle (Theoph. Cont. 263, 3) offenbar nur erschlossen ist, und 206, 1 als Datierung der Krönung Alexanders das „3. Jahr“ des Basileios, was auf flüchtiger Lektüre der Vorlage (wiederum Theoph. Cont. 264, 15) beruht, wo vom „3. Sohne“ des Basileios die Rede ist.

⁴⁰ 286, 1; 297, 6; 300, 9; 303, 20; 306, 18 (hier aus der Vorlage Theoph. Cont. 409, 21 erschlossen bzw. errechnet); 307, 1 (nach Theoph. Cont. 410, 8 ist hier *ivδ. ιγ'* st. *ivδ. γ'* zu lesen); 307, 20; 332, 5 (aus einem Patriarchenkatalog); 334, 4 (ebenso); 337, 13 (Reise Konstantins VII. zum Olymp: IX. 959: Angabe des Regierungsjahres, des Indiktions- und Weltjahres aus unbekannter Quelle).

⁴¹ Basileia-Jahre des Romanos II.: 341, 21 (kurze Regierung); des Nikephoros Phokas: 353, 6; 361, 14; 363, 19; 364, 1; 372, 3; 372, 14; 372, 16; des Johannes Tzimiskes: 392, 21. Dies neben 2 Indiktionsdatierungen: 375, 16, hier mit Weltjahr (Regierungsantritt) und 414, 7 (Kometenerscheinung) bei völligem Fehlen sonstiger absoluter Datierungen.

⁴² Soviele ich sehe, ist hier nur zweimal (657, 4 und 714, 22) noch ein Basileiajahr, und zwar neben dem Indiktionsjahr genannt, während ich für diesen Zeitraum 55 Indiktionsdatierungen gezählt habe.

Das Beispiel zeigt uns mit besonderer Deutlichkeit nicht nur die Abhängigkeit der Chronisten von ihrer jeweiligen Quelle, sondern auch die Tatsache, daß die Annalen, aus welchen sie ihre Nachrichten schöpften, bald nach Kalenderjahren (Weltjahr- und Indiktionsjahren), bald aber auch, wie im Falle des Nikephoros Phokas, ganz augenscheinlich nach Regierungsjahren der Kaiser angeordnet waren. Es wird zulässig sein, schon auf Grund dieser Sachlage zu vermuten, daß das „echte Regierungsjahr“ eine andere kalendarische Bedeutung hat als das Indiktions- und Weltjahr.

4. Die Kaiserjahre bei den Chronographen

Mit der Kenntnis dieser allgemeinen chronologischen Eigenschaften der geschichtlich erzählenden Quellen soll nun an die Einzeldiskussion derjenigen Stellen herangegangen werden, welche A. aus den Chroniken und Geschichtswerken der Byzantiner für seine Theorie bucht. Es sei dabei nochmals darauf hingewiesen, daß aus den bereits angeführten Gründen die Beispiele, welche zur Entscheidung verwendbar sind, verhältnismäßig selten sind.⁴³ Wir werden auch alle diejenigen von A. aufgezählten, zahlreichen Stellen nicht besonders behandeln, welche nach den obigen Ausführungen „unechte“ Regierungsjahre („Tabellenjahre“) betreffen.⁴⁴

⁴³ Wir übergehen also im allgemeinen die sehr zahlreichen Stellen, an welchen die Rechnung sowohl nach „A“ als nach „D“ stimmen würde; daß und weshalb dies sehr häufig der Fall ist, wurde oben S. 10 bereits dargelegt.

⁴⁴ A. S. 161 bemerkt: „Seltene Ausnahmen zeigen in den Annalen, daß die Zahl der Jahre bei einigen Ereignissen das faktische Kaiserjahr, nicht das Kalenderjahr anzeigt“. Es ist nicht recht verständlich, weshalb die Chronisten „ausnahmsweise“ eben doch das faktische Kaiserjahr zur Anwendung gebracht haben sollen, wenn dies nur für Urkunden und Akten galt. Wie soll man unter solchen Umständen bestimmen können, wann sie sich nach der Regel richten und wann nicht? Das könnte demnach nur die erdrückende Mehrheit der Beispiele entscheiden, und diesen Eindruck möchte auf den ersten Blick diese imposante Zusammenstellung A.s auch erwecken. Wie wir aber schon gesehen haben, dürften 90 v. H. aller von A. gebrachten Beispiele auf dem grundlegenden Mißverständnis beruhen, die Tabellen-Kaiserjahre seien „echte“ Kaiserjahre.

a. Die Chroniken

Wenden wir uns nun, der Reihenfolge A.s entsprechend, zunächst Malalas zu. Was die Augustus-Chronologie bei Malalas anbelangt, so ist sie offensichtlich im ganzen unbrauchbar.⁴⁵ Malalas gibt ihm 56 Jahre als *βασιλεὺς πρῶτος καὶ μόνος* (225, 12 Bonn.). Dies führt, wenn wir nur 55 ½ Jahre zurückrechnen (Augustus stirbt 19. VIII. 14), auf die Zeit vom 20. II. bis 19. VIII. 42 v. Chr. Zu dieser Zeit befand sich Oktavianus noch im Kampf mit Brutus und Cassius (Schlacht bei Philippi); man kann ihn aber als *βασιλεὺς πρῶτος καὶ μόνος* frühestens nach der Schlacht bei Actium (2. IX. 31) bezeichnen. Seine Rechnung mit 56 Jahren hält Malalas (oder richtiger seine Vorlage) offenbar nur deshalb fest, damit sie mit dem Ansatz der Geburt Christi auf den 4. Monat des 42. Jahres der Herrschaft des Augustus stimmt (227,1), ebenso wie kurz vorher die Verkündigung des Engels an Maria auf den 25. März (Dystros) im 6. Monat „nach Ablauf“ des 41. Jahres (226,7), also in das 42. Jahr, gelegt ist, womit wir, zurückrechnend, auf 25. VIII.—24. IX. 42 v. Chr. kommen. Dies legt die Vermutung nahe, daß Malalas die beiden Entscheidungsschlachten von Philippi und Actium miteinander verwechselt oder kontaminiert hat.⁴⁶

In Wirklichkeit datierte Augustus, wie wir oben S. 10, A.8 gesehen haben, seine Regierungsjahre nach effektiven Tribunatsjahren, und eine Entscheidung, ob Malalas hier effektive oder kalendarische Regierungsjahre berechnet hat, dürfte angesichts der viel bedeutenderen Schwierigkeiten, denen er (bzw. seine

⁴⁵ Über die Fehlerhaftigkeit fast aller chronologischen Angaben des Malalas für die frühe Kaiserzeit vgl. A. Schenk von Stauffenberg, Die römische Kaisergeschichte bei Malalas, Stuttgart 1931, passim. Vgl. auch F. Schehl, B. Z. 38 (1938) 166.

⁴⁶ Die Verlegenheit der Chronisten dieser Rechenaufgabe gegenüber zeigt sich auch beim Chronicon Paschale, welches für diesen Passus aus Malalas schöpft (vgl. Gelzer, Jul. Afr. II, 151). Während der Paschalchronist 364, 17 Augustus 44 Jahre Alleinherrscher sein läßt, gibt er ihm an anderer Stelle zwar — gemäß der Fastentafel (vgl. Gelzer, Jul. Afr. II, 167) — so wie Malalas 56 Jahre und 6 Monate insgesamt (360, 3), läßt jedoch Christus im 40. Jahre seiner Basileia und 28. seiner Monarchia geboren sein (393, 11). Der kühne Trick, mit dem das Chron. Pasch. diese Differenz unter Tiberius wieder ins reine bringt, ist bekannt; vgl. Gelzer a. a. O. II, 167 und E. Schwartz, Art. Chronicon Paschale in Pauly-Wissowas Realenz. Halbbd. VI (1899) 2464.

Vorlage) im Hinblick auf die Einreihung der Geburt Christi sich gegenüber sah, an Hand dieser Stelle nicht zu treffen sein.

Des Malalas Angaben über Tiberius (Christus wurde im 7. Monat des 18. Jahres des Tiberius den Juden übergeben: 240, 3) stimmen durchaus zur effektiven Monatschronologie, da Tiberius nach dem am 19. VIII. 14 verstorbenen Augustus zur Regierung gelangte, also der „7. Monat“ seines effektiven Regierungsjahres für das erste christliche Ostern, für welches Malalas selbst den 23. März angibt, recht wohl in Betracht kommt; die Datierung kann also zum mindesten effektiv gemeint sein (A. nimmt die Stelle für eine Zählung ab 1. September = Anfang des Indiktionsjahres in Anspruch). Daß sie es ist, scheint mir der Passus 422, 9 zu zeigen: *μετὰ δὲ τὸ ὄγδοον ἔτος τῆς αὐτοῦ Ἰουστινίου βασιλείας* (effektiver Regierungsantritt 10. VII. 518) *καὶ μηνῶν θ' συνεβασίλευσεν αὐτῷ ὁ θειότατος Ἰουστινιανός* (effektiver Regierungsantritt 1. IV. 527). Hier dürfte doch deutlich ausgesprochen sein, daß Malalas die ἔτη der βασιλεία Justins I. von seinem wirklichen Regierungsantritt am 10. VII. 518 und nicht vom 1. September 518 an rechnete. — Andere Stellen führt A. aus Malalas für seine Theorie nicht ins Feld.

Etwas länger wird uns das *Chronicon Paschale* beschäftigen müssen. Die von A. S. 161 angeführten Beispiele von Augustus und Tiberius sind teils schon oben bei Malalas behandelt, teils handelt es sich um das prinzipielle Mißverständnis, die Koordinierung des Regierungsjahres mit dem Weltjahr in der Tabelle bedeute die mathematische Identifizierung.

S. 163 gibt A. irrtümlich an, der Paschalchronist setze den Regierungsanfang Diokletians auf den 27. Dezember, während dieser in Wirklichkeit 510, 19 den 17. September nennt⁴⁷; damit entfallen auch alle Schlußfolgerungen A.s aus dieser Stelle. — Chr. P. 617, 13 steht die auch von A. behandelte, für unsere Auffassung vom „Kaiserjahr“ kapital wichtige Stelle, welche von der Verordnung Justinians berichtet, daß sein Regierungsjahr von seiner Ausrufung an zu rechnen sei, d. h. vom Xanthikos = 1. April an. Betrachtet man diese Anweisung im Zusammenhang

⁴⁷ Zur Frage der objektiven Richtigkeit des Ansatzes vgl. jetzt W. Enßlin, Zum *dies imperii* des Kaisers Diocletian, *Aegyptus* 28 (1948) 178–194.

mit den drei anderen Stellen, an denen das Chr. P. Datierungsregeln gibt (694, 13, 701, 20 und 704, 3), so wird offenbar, daß es sich um Kanzleianweisungen handelt, der Text des Chr. P. also, wie auch die Erwähnung kaiserlicher Erlasse wie in 635, 18 ff. und 727, 15 ff. erkennen läßt, ein mindestens offizielles Dokument darstellt. Soll man nun wirklich glauben, wie A. meint, der Paschalchronist, der um das Jahr 628 schrieb, habe im Gegensatz zu der von ihm selbst aufgezeichneten Verordnung Justinians dessen Regierungsjahre vom 1. September an gezählt, während es sich in den Tabellenangaben nicht nur bei den Kaiserjahren, sondern auch bei den vom 1. I.—31. XII. laufenden *Konsuljahren* offensichtlich um *Synchronismen* handelt? Alles, was A. 617 zu diesem Punkte bemerkt, beruht auf jenem grundlegenden Mißverständnis, vor allem auch der Einwand, daß das Chr. P., das diese Notiz unter der 5. Indiktion (1. IX. 526—31. VIII. 527) bringt, dann das als „1.“ Regierungsjahr Justinians bezeichnete Jahr mit „Ind. 6“ überschreibe; das 1. Regierungsjahr Justinians gehört vielmehr nur zu einem freilich erheblichen Teil (1. IV.—31. VIII.) in die 6. Indiktion, ebenso wie auch das dort angegebene Konsulatsjahr (1. I.—31. XII.) sich nur zum Teil mit dem Indiktionsjahr deckt.

Beim Todesjahr des Justinian I. (687, 19) hat unser Druck des Chr. P. einen Fehler in der Indiktionsangabe („15“, was richtig „14“ heißen muß, wie Theophanes 241, 26).⁴⁸ In gleicher Weise ist die Indiktionsangabe in 688, 1 offensichtlich fehlerhaft (wiederum 15 statt 14), wie sich dann aus Z. 4 sofort ergibt; das Datum fällt bei *beiden* Rechnungsarten in das 39. Regierungsjahr Justinians. Im übrigen könnte das Chr. P. nicht die Regierungsanfänge sämtlicher Kaiser unter die gleiche Rubrik wie die Nachricht vom Tode ihrer jeweiligen Vorgänger setzen (688, 1: Justinian—Justin II.; 689, 14: Justin II.—Tiberios;⁴⁹ 690, 17: Tiberios—Maurikios; 694, 15: Maurikios—Phokas; 701,

⁴⁸ Dieser Druckfehler ist für jeden, der die Vertauschung der beiden Einerzahlen nicht schon für sich berichtigt hat, von E. Stein, Postconsulat 871, A. 1 festgestellt; vgl. auch A. S. 123, A. 25.

⁴⁹ Hier ist die kalendarische Verschiedenheit des Kaiser- und des Indiktionsjahres besonders klar zu sehen. Unter der Rubrik: 11. Indiktion, 12. Regierungsjahr des Justin II, im 12. Postkonsulatsjahr nach dem 2. Konsulat des Justin II. steht: „in diesem 12. Jahre der Herrschaft des Justin (II.) am 26. September der 12. Indiktion wurde Tiberios gekrönt . . .“ Der Chronist

11: Phokas—Herakleios), wenn deren Regierungsjahr jeweils tatsächlich mit dem 1. September, dem Anfangstag der jeweils im Kanonion verzeichneten Indiktion, begänne.

Zu Chr. P. 697, 5: Das Datum des Todes des Ptr. Kyriakos: Samstag, 29. Oktober 606, ist durch die Nennung des Wochentages völlig gesichert. Das entspricht dem 4. Regierungsjahre des Phokas nach „D“ (23. XI. 605—22. XI. 606), unter dem das Ereignis auch im Chr. P. vorgetragen ist, nicht aber nach „A“, bei dem das 4. Reg.-Jahr vom 1. IX. 605—31. VIII. 606 liefe und das Todesdatum des Kyriakos nicht einschlosse. Es möchte schon beinahe als Akt der Verzweiflung erscheinen, wenn A S. 163 f. zu der Ausflucht greift, das Chr. P. habe — aus welchem Grund? — die Regierungsjahre der Kaiser Justinian I., Justin II., Phokas und Herakleios nach „julianischen“ Jahren, d. h. vom 1. I. —31. XII. berechnet. Damit wäre gesagt, daß die dazwischenliegenden Regierungen des Tiberios und des Maurikios gemäß A.s. Auffassung den September-Anfang hätten. Einer so völlig unwahrscheinlichen These, die auch keinerlei innere Begründung eines solchen Zickzackwechsels aufweisen kann, wird schwerlich jemand folgen wollen. Was A. zutreffend beobachtet hat, ist, daß das Chr. P. in den genannten Abschnitten nicht selten die Ereignisse in der Reihenfolge Januar—Dezember aufführt, wenn auch keineswegs ohne Ausnahme;⁵⁰ doch gibt es jedesmal den Übergang zu der Indiktion an, wenn die Septemberegrenze der in der Kopftabelle angegebenen Indiktion überschritten wird. Die Erscheinung dürfte sich hinreichend damit erklären, daß das Chr. P. seine Nachrichten vermutlich einer nach Art der Konsularfasten (also von Januar bis Dezember) aufzeichnenden Quelle entnommen hat; es war den Byzantinern ein vertrauter Datierungstyp, daß seit dem Jahre 541 die Ziffer des Kaiserjahres vom 1. April jeden Jahres an bei gleichbleibender Konsulatsbezeichnung bis zum Dezember um 1 voranschritt⁵¹,

greift hier, am Ende des Indiktionsjahres, auf den folgenden September vor; die Stelle zeigt aber vor allem deutlich, daß Indiktionsjahr und Regierungsjahr kalendrisch nicht gleich sein können.

⁵⁰ 701/2 folgt ein Ereignis des April der gleichen Indiktion auf den Oktober.

⁵¹ Vgl. z. B. die Zusammenstellung der Datierungen der justinianischen Novellen von 541 an in der Novellenausgabe von Schoell-Kroll (1912), S. 809 f. und meine Bemerkungen B. Z. 32 (1932) 276 f.

und es ist kaum möglich sich vorzustellen, daß dies im Chr. Pasch. anders gedacht gewesen sein sollte.

Es gibt aber auch positive Beweise gegen die Auffassung A. s. Chr. P. 694, 13 heißt es: „Und vom 25. November des gleichen Jahres an (Nov. 602; am 25. November hatte sich Phokas als Kaiser ausrufen lassen) schrieb man in den (Privat-) Urkunden für den Rest des Jahres, also bis zum 1. Januar der 6. Indiktion (= 1. Januar 603): *„Zur Zeit des 1. Kaiserjahres des Phokas“*. Parallel hiezu heißt es dann 701, 20: „Vom 7. dieses selben Oktober der laufenden 14. Indiktion an“ (am 5./6. Oktober 610 war Herakleios zum Kaiser ausgerufen worden) „bis zum 13. Januar derselben Indiktion“ (13. I. 611), schrieb man in den (Privat-) Urkunden: *„(im x. Jahre) der Herrschaft des Herakleios“*, und vom 14. desselben Monats an schrieb man für die folgende Zeit, und zwar bis Ende Dezember der 15. Indiktion“ (Dezember 611) „folgendermaßen: *„und (im x. Jahre) der Konsulatschaft unseres gleichen frommen Herrschers“*. Denn wenn er auch die sella curulis nicht bestiegen hat, so wurde doch entschieden, daß es für ihn als Übernahme des Konsulats gelten sollte.“ Der letzte Satz gibt uns die Erklärung für diese Angaben des Chr. P. Justinian hatte angeordnet, daß die Datierung der Urkunden und alles dessen, was Datum zu tragen hatte, nicht nur mit der Angabe des Regierungsjahres des Kaisers, sondern auch mit der Angabe des (P o s t-) K o n s u l a t e s versehen sein müsse. Wenn nun ein Kaiser starb, so konnte nicht mehr mit seinen Kaiserjahren weiterdatiert werden, da sein Nachfolger dies für sich in Anspruch nahm. Andererseits konnte dieser Nachfolger nicht seinen Namen für das (zu dieser Zeit ausschließlich noch vom Kaiser selbst bekleidete) Konsulat hergeben, da er nach alter Sitte erst an dem seinem Regierungsantritt folgenden 1. Januar das Konsulat nehmen konnte. So entstand beim Tode eines Kaisers die Frage, wie für den Jahresrest der Vorschrift Justinians zu genügen sei. Bei dem Regierungsantritt des Kaisers Maurikios, der das Konsulat erst am 1. Januar des zweiten, seinem Regierungsantritt folgenden Jahre genommen hatte, hatte man sich, wie das Chr. P. 690, 18 besonders vermerkt, damit geholfen, daß man die Postkonsulatsjahre seines Vorgängers Tiberios weiterzählte. Des Maurikios Nachfolger Phokas

aber war als Empörer erschienen und hatte seinen Vorgänger gewaltsam gestürzt, ihn selbstverständlich auch aller Ehren entkleidet; so mußte für die Zeit vom 25. November 602—1. Januar 603, an welchem Tage Phokas das Konsulat genommen haben muß, eine Anordnung für die Urkunden getroffen werden, und man entschied sich, da man den Namen des gestürzten Maurikios nicht nennen konnte, für diese Zwischenzeit die (Post-) Konsulatsbezeichnung einfach wegzulassen, was die Verordnung Justinians eigentlich verbot. Ein ganz analoger Fall trat dann ein, als Herakleios am 5. Oktober 602 wiederum den Phokas stürzte. Auch jetzt datierte man bis zum Antritt des Konsulats einfach nur mit der Bezeichnung des Basileia-Jahres; da aber Herakleios das Konsulat nicht, wie üblich, am 1. Januar 603 (nach Theophanes 292, 5 genauer am 25. XII.) wirklich antrat, wurde einige Tage später (am 14. Januar) (vom Senat?) der Beschluß gefaßt, es solle so sein, als habe Herakleios das Konsulat angetreten, und in Zukunft das Jahr 603 als sein 1. Konsulatsjahr gelten (um dem Wortlaut der justinianischen Verfügung Genüge zu tun). Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich mit aller Klarheit, daß sowohl das Kaiserjahr des Phokas wie dasjenige des Herakleios nicht etwa vom 1. Januar an (noch vom 1. IX. an), sondern vom effektiven Regierungsantritt an gezählt wurde. Daß es sich so verhält, bestätigt obendrein noch die 704, 3 zuerst erscheinende und dann vor jedem Jahresabschnitt wiederholte Vorschrift, daß die Basileiajahre des am 22. Januar 613 zum Mitkaiser erhobenen Herakleios Neos Konstantinos vom 22. Januar jeden Jahres ab zu zählen und in die Datierungen aufzunehmen seien.⁵²

Eine letzte Stelle, welche beweist, daß das Chr. P. das Kaiserjahr effektiv auffaßt, ist 616, 15. Es heißt dort: *μετὰ τὸ διελθεῖν τὸ ὄγδοον ἔτος καὶ μῆνας θ' ἡμέρας ε' τῆς βασιλείας Ἰουστίνου* und handelt sich um die Erhebung Justinians zum Mitkaiser durch seinen Oheim Justin I. Wenn dies „nach Ablauf des 8. Jahres (seiner Basileia) plus 9 Monaten und 5 Tagen“ geschah, so führt dies, vom Regierungsantritt Justins am 9. Juli 518 (Chr. P. 611, 13) an gerechnet, zwar nicht auf den Tag genau, aber

⁵² Vgl. dazu auch E. Stein, Postconsulat 890, A. 1.

doch sehr nahe an den 1. April 527, den effektiven Regierungsantritt Justinians als Mitkaiser, keinesfalls aber auf 1. September oder 1. Januar; vgl. Malalas und die Bem. S. 31.⁵³

S. 167 f. behandelt A. kurz den Georgios Synkellos, mit dem einfachen Hinweis auf Gelzer, Jul. Afr. II, 200 f., wo man leicht feststellen könne, daß G. S. die Kaiserjahre nach Kalenderjahren rechne. In Wirklichkeit steht an der bezeichneten Stelle bei Gelzer kein Wort dergleichen, noch hat der in der Anm. 33 herangezogene Aufsatz von V. Grumel, *Échos d'Orient* 33 (1934) 396 ff., in welchen es dem Verfasser um den Nachweis des Weltjahresanfangs am 25. März bei G. S. geht, mit unserer Frage etwas zu tun. Aufschlußreich ist vielmehr der Artikel Synkellos von R. Laqueur, Pauly-Wissowa II, 8. Hlbbd. (1932) 1388 bis 1410. Dort wird dargelegt, daß die *Ἐκλογὴ χρονολογίας* des um 810 schreibenden Georgios Synkellos ein chronographisches Werk darstellt, dessen Zielsetzung der Erweis der chiliastischen Idee vom Erscheinen Christi in der Mitte des 6. Jahrtausends ist (vgl. S. 17 f.), und daß er in seinen chronologischen Reflexionen mit vielen Überlegungen, Widersprüchen und Schwankungen, u. a. auch mit der Verschiebung 5500 = 1 n. Chr. statt 5501 = 1 n. Chr., zu einem Weltanfang am 25. März kommt; daß G. S. trotzdem praktisch für die Weltjahre, die bei ihm die Grundlage der Aufstellung seiner Kanonia ist, die Aera 29. August 8493 (wie sein Fortsetzer Theophanes) benutzt, dürfte das Vertrauen in seine chronologische Konsequenz kaum stärken. Was er — zum Beweise seiner chronologischen Thesen — in den referierenden Teilen seiner Werke bietet, ist eben wieder synchronistische Geschichte, d. h. Zusammenfassung historisch paralleler Ereignisse, die er selbst als *ὄνοψις* bezeichnet. Es wäre also von vornherein verfehlt, bei ihm Aufschlüsse über seine Auffassung des Kaiserjahres zu suchen, da er diese Kaiserjahre regelmäßig nur in kardinaler Zählung, als Summanden seiner Weltjahressumme nennt. Es gibt jedoch bei ihm immerhin eine

⁵³ Zur Chronologie des Chr. P. im allgemeinen vgl. den grundlegenden Artikel von E. Schwartz in Pauly-Wissowa, 6. Hlbbd (1899), den A. nicht zu kennen scheint. Dort findet sich auch die Kaisertabelle, welche A. 165 aufstellt, und auf die er kurz hätte verweisen können.

Stelle, die zeigt, daß er die Kaiserjahre keineswegs mit den Weltjahren gleichsetzte. Es heißt 577, 12 Bonn.: *δεύτερος Ῥωμαίων κήραρχος Καίσαρ Σεβαστός Ὀκταύσιος καὶ Αὐγουστός ἐπικληθεὶς ἐβασίλευσεν ἔτη νς'. τῷ εὐξ' (5460) ἔτει τοῦ κόσμου δεύτερον (sc. ἔτος) ἐχορημάτισεν Αὐγουστόν Καίσαρος πλήρες („wurde voll“) καὶ ἀρχή (sc. ἐχορημάτισε) („trat der Beginn ein“) τοῦ τρίτου, ἐν ᾧ („im Verlaufe dessen“) καὶ ἡ Ἰνδικτος ὑπ' αὐτοῦ ἦτοι ἐπινέμησις ἐθεσπίσθη* (die Byzantiner waren der irrigen Annahme, schon Augustus habe die *indictio*, das heißt die Ansage des Beginns der Steuerperiode am 1. IX., eingeführt). Es ist hier klar gesagt, daß G. S. der Meinung ist, das Ende des 2. Kaiserjahres des Augustus und der Anfang seines 3. fielen innerhalb des Weltjahres 5460; mag er nun aber sein Weltjahr hier vom 25. III. oder vom 1. IX. an gezählt haben, so sagt er bezüglich des Augustus S. 591, 19 ausdrücklich, daß dessen Regierungsjahre von den meisten von der Einnahme Alexandrias (1. VIII. 30) an gerechnet würden; und wenn er auch nur von der Anordnung der am 1. September beginnenden Indiktion spricht, welche innerhalb des 3. Regierungsjahres des Augustus erfolgt sei, so darf man doch wohl annehmen, daß er Verordnung und Anfangstermin zusammenlegen und innerhalb des Regierungsjahres des Augustus setzen will, so daß hier jedenfalls von einem Herrscherjahresanfang am 1. September, wie ihn A. für die späteren Kaiser annimmt, keine Rede sein kann.

Leider fehlen bei G. S. alle Monatsangaben, so daß eine Kontrolle der Daten, die nur im Erzählungstexte und nur ausnahmsweise in Herrscherjahren mit Ordinalzahlen gegeben werden⁵⁴, nicht möglich ist. Jedoch läßt sich nirgends ein Anzeichen erkennen, daß G. S. die Herrscherjahre anders als effektiv aufgefaßt hätte.

⁵⁴ Georg. Synk. 515, 21: im Weltjahr 5500, im 42. Jahre des Caesar Augustus, im 32. des Herodes, am 26. September (Verkündigung der Empfängnis Johannes des Täufers). — 603, 9: in dem Jahre seiner Herrschaft, in welchem unser Herr das erlösende Leiden bestand. — 604, 11: im 15. Jahre der Herrschaft des Kaisers Tiberius (Bußpredigt des Johannes, nach der Stelle des Lukasevangeliums). — 606, 13: im Weltjahr 5533 . . . im 19. des Kaisers Tiberius . . . schritt unser Herr zum heilbringenden Leiden . . . gekreuzigt am Freitag und auferstanden am 25. März, einem Sonntag (dies stimmt nicht,

Bezüglich des Theophanes haben wir oben S. 21 ff. hinreichend geklärt, daß die „Gleichungen“ von Regierungsjahren der verschiedensten Herrscher in seinen Kanonia keineswegs bedeuten können, daß er die Auffassung verträte, die Regierungsjahre der byzantinischen Kaiser seien wirklich oder auch nur amtlich den Welt- und Indiktionsjahren gleichzusetzen, bei denen sie stehen; müßte dies dann doch in gleicher Weise auch bei den übrigen weltlichen und geistlichen Personen der Fall sein, deren Regierungsjahre er in der gleichen Tabelle aufführt. Zur weiteren Prüfung seiner Auffassung wird man also nur solche Stellen heranziehen dürfen, welche im Texte der geschichtlichen Erzählung Kaiserjahre mit Ordinalzahl nennen. Es ist dabei im Auge zu behalten, daß Theophanes die verschiedenen Ereignisse eines und desselben Jahres in der Monatsreihenfolge des Welt- oder Indiktionsjahres ordnet, also mit dem September beginnt, und daß er, um geschlossene Entwicklungen zu verfolgen, mitunter über die Jahresgrenze hinausgreift.⁵⁵ Indiktionsangaben macht Theophanes nur gelegentlich und dann nur innerhalb des Textes, niemals im Kanonion.

Diskutieren wir zuerst diejenige Stelle bei Theophanes (413, 16), an der er, wie A. S. 170 glaubt, „direkt sagt, daß er unter dem Kaiserjahr die Indiktion versteht“. Unter der betreffenden Rubrik mit dem Synchronismus Weltjahr 6232—24. Regierungsjahr des Kaisers Leon III. (= berichtet⁵⁶ 1. IX. 740—31. VIII.

da im Jahre 33 der 22. und 29. März Sonntage sind). Mit diesem Monatsdatum (25. III.) läßt dann G. S. 609, 8 sein Weltjahr 5534 beginnen (vgl. aber o. A. 20). Auch aus diesem Beispiel ist ersichtlich, daß G. S. keineswegs die Absicht hatte, die Regierungsjahre des Tiberius mit der Periode seiner Weltjahre (die mit den Heilsjahren gleichlaufen) kalendermäßig zu gleichen; denn es ist ihm sicherlich nicht eingefallen, Tiberius hätte seine Regierungsjahre nach dem Tage der Auferstehung Christi gerichtet. — 722, 12: ein 6. Regierungsjahr des Kaisers Aurelian.

⁵⁵ Diese Feststellung trifft schon G. Ostrogorskij, *Byz.-neugriech. Jahrbücher* 7 (1930) 46 implicite. Es würde die Mühe lohnen, den ganzen Text des Theophanes einmal nach diesem Gesichtspunkt systematisch zu untersuchen. Besonders diejenigen Stellen, an denen er gelegentlich in einer Jahresrubrik über das Ende des Welt- bzw. Indiktionsjahres hinausgreift, könnten für die Kompositionsweise seiner Chronik manchen Aufschluß geben. — Über die Anlage der Chronik im allgemeinen vgl. den Artikel Theophanes von G. Ostrogorskij bei Pauly-Wissowa II, Hlbbd. 10 (1934) 2127—2132.

⁵⁶ G. Ostrogorskij hat in seinem mehrfach genannten Aufsatz: *Die Chronologie des Theophanes im 7. und 8. Jahrhundert*, *Byz.-neugr. Jahrbücher* 7

741) werden zunächst einige Ereignisse aus Damaskos und Edessa vom Februar dieses Jahres (741) berichtet, dann ein Erdbeben in Konstantinopel vom Oktober der 9. Indiktion = 740, anschließend daran die Einführung der Dikeraton-Steuer durch Leon III. Daran reiht sich (412, 21) eine chronologische Gleichung des Weltjahres 6232 der alexandrinischen mit dem Weltjahr 6248 der „rhömäischen“ Aera und 322 einer makedonischen Aera. Der Text fährt dann fort: „Leon war also Kaiser vom 20. März der 15. Indiktion bis zum 18. Juni der 9. Indiktion (= 740), indem er also 24 Jahre, 2 Monate und 25 Tage Kaiser war. Ebenso sein Sohn . . . Konstantinos (V.), von demselben 18. Juni der 9. Indiktion an bis zum 14. September der 14. Indiktion (= 775; vgl. Theoph. 448, 22) . . . 34 Jahre 3 Monate und 2 Tage lang. So also starb, wie wir gesagt haben, in demselben Jahre der 9. Indiktion am 18. Juni Leon . . . und es gelangte sein Sohn Konstantinos (V.) zur Alleinherrschaft“. Und nun folgt eine lange moralische Betrachtung über das Unglück, welches die Herrschaft beider über Byzanz gebracht habe; der Chronist sagt, er wolle die Leiden der Christenheit, welche die Herrschaft Leons herbeigeführt habe, nicht mehr im einzelnen aufzählen, da sie in den vorausgegangenen Kapiteln geschildert seien; und nun schließt diejenige Stelle an, welche den von A. für seine These angeführten Passus enthält; sie lautet: *ἄξιον δὲ λοιπὸν ἐφεξῆς καὶ τοῦ δυσσεβεστάτου καὶ παναθλίου παιδὸς αὐτοῦ τὰς ἀθεμίτους διεξελθεῖν, πράξεις ἀνοσιουργότερας καὶ θεομισήτους οὔσας, φιλαλήθως δὲ ὁμῶς . . . καὶ ἀπερίττως εἰς ὠφέλειαν τοῖς μετέπειτα καὶ τοῖς νῦν πλανωμένοις ἀθλοῖς καὶ ἀτασθάλοις ἀνδραρίοις εἰς τὴν τοῦ παρονομοτάτου βδελυρὰν κακοδοξίαν, τὰ ἀπὸ τῆς ι' λέγοντας ἰνδικτιῶνος, ἔτους πρώτου τῆς αὐτοῦ βασιλείας <δυσσεβῶς πεπραγμένα ἕως τῆς ιδ' ἰνδικτιῶνος, ἔτους τῆς αὐτοῦ ἀπωλείας>.⁵⁷*

(1931) 1—56 nachgewiesen, daß für die Weltjahre 6102 = 609/10 bis 6205—6207 (= 712—714) und dann wieder für die Weltjahre 6218 (= 725/6) bis 6265 (= 772/3) die Weltjahre irrtümlich um 1 gegenüber den Indiktionsangaben zurückbleiben, also in diesen Zeiträumen alle Weltjahresdaten durch Erhöhung um 1 zu berichtigen sind.

⁵⁷ Zum Texte ist zu bemerken, daß das in <> Gesetzte in keiner griechischen Handschrift steht, sondern vom Herausgeber de Boor aus der entsprechenden Stelle der Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius (Theoph. II, 268, 16

Dieser moralisierenden Auslassung, die bis 414,2 reicht, folgt dann noch mit τῷ δ' αὐτῷ ἔτει eine Nachricht über das Martyrium des H. Eustathios unter dem Araberkalifen Hischam. Dann geht Theophanes zu einer neuen Rubrik über, welche den Synchronismus Weltjahr 6233—1. Jahr Konstantins (V.) (= berichtet 741/2) enthält; im Text wird mit τούτῳ τῷ ἔτει (der Gewohnheit des Theophanes entsprechend (vgl. z. B. 173, 17 und 174, 11; 241, 4 und 241, 26) nochmals konstatiert, daß er in diesem Jahre zur Herrschaft gelangt sei und dann weitergefahren: τῷ οὖν ἰουνίῳ μηνὶ κς' τῆς ἐπέκεινα ι' ἰνδικτιῶνος ἐξεληθὼν ἐν τοῖς μέρεσι τοῦ Ὀψινοῦ . . . (folgt die Schilderung seiner hinterlistigen Verhandlungen mit Artavasdos, der den Zeitgenossen als der Verteidiger der bilderfreundlichen Orthodoxie galt: also Konstantins V. erste Übeltat).

Kehren wir nun zu dem zu diskutierenden Satze τὰ ἀπὸ τῆς ι' λέγοντας ἰνδικτιῶνος ἔτους πρώτου τῆς βασιλείας αὐτοῦ zurück! A. übersetzt: „indem man (?) sie (die Taten) von der 10. Indiktion, seinem 1. Regierungsjahre, an darstellt“ und erläutert λέγοντας in der Anmerkung als „vulgären nom. sing. von λέγω an Stelle des klassischen λέγων“. Nun heißt aber weder λέγειν „darstellen“ noch ist eine Vulgärform λέγοντας im 9. Jahrhundert möglich, sondern dieses λέγοντας ist, wie auch die Übersetzung des Anastasius erkennen läßt, ganz offenbar eine Korruptel. Wir möchten die am nächsten liegende Emendation τὰ ἀπὸ τῆς ι' γεγονότα ἰνδ. . . . (Appos. zu πράξις) vorschlagen, was dann auch der Übersetzung des Anastasius entsprechen würde.⁵⁸

Es besteht aber nun die Wahrscheinlichkeit, daß die ganze Stelle von 413, 4: καὶ ὅσα μὲν ἐπὶ Λέοντος . . . an bis 414, 2

de B.) zurückübersetzt ist; Anastasius bietet als Text: *quae ab hac decima indictione ipsius imperii anni primi usque ad quartam decimam indictionem mortis illius impie gessit*. Das kritische λέγοντας wird also auch von Anastasius nicht übersetzt und stand deshalb wohl kaum in seiner Vorlage.

⁵⁸ Wir machen darauf aufmerksam, daß auch das τῆς αὐτοῦ βασιλείας nach ἔτους πρώτου in den meisten Handschriften fehlt; die Stelle war also offenbar schon in einem frühen Stadium der Überlieferung nicht intakt und es ist sehr wohl möglich, daß der Zusatz des Anastasius: *usque ad quartam decimam indictionem mortis illius impie* aus einer uns in den übrigen Hss nicht mehr erhaltenen Version stammt; sie kann aber auch aus 448, 17 ergänzt sein.

(also der moralisierende Zusatz) eine späte Zufügung des Theophanes oder eines frühen Bearbeiters der Chronik ist. Wir beobachten nämlich folgendes. Theophanes spricht an der oben ausgeschriebenen Stelle davon, daß die Darlegung der Übeltaten des Konstantinos V., die mit jener 10. Indiktion und dem „1. Jahre“ beginnen, zum Nutzen derjenigen *ἄθλια καὶ ἀτάσθαλα ἀνδράρεια* sein soll, die „später und jetzt“ sich in die Irrlehre jenes gesetzlosen Kaisers (Konstantin V.) verstricken. Nun weist aber die Chronik des Theophanes, obgleich sie die Thronerhebung Leons V. im Jahre 813 noch ausführlich schildert (500 ff.), nicht die geringste Spur davon auf, daß zu der Zeit, als er dieses seine Chronik abschließende Kapitel niederschrieb, die bilderfeindlichen Maßnahmen Leons V., der die zweite Phase des Bilderstreites einleitete und u. a. auch Theophanes ein Opfer dieses Kampfes werden ließ, schon eingesetzt gehabt hätten.⁵⁹ Er spricht jedoch 501, 4 unter dem Weltjahre 812/3 von *τινὲς τῶν δυσσεβῶν τῆς μαρᾶς αἰρέσεως τοῦ θεοστυγοῦς Κωνσταντίνου*, welche nach der für die Byzantiner unglücklich verlaufenen Schlacht bei Versinikia gegen die Bulgaren im Juni 813 sich zusammengerottet und vor dem Grabe des Konstantinos V., des großen Bulgarensiegers, demonstriert hätten. Es kann also kaum ein Zweifel sein, daß mit den *ἄθλια καὶ ἀτάσθαλα ἀνδράρεια* in 413, 14 diese Gegner der Bilderverehrung gemeint sein müssen. Dann dürfte aber auch sicher sein, daß der von uns als Einschub betrachtete Abschnitt erst eingefügt werden konnte, als Theophanes zum mindesten bei dieser Schluß-Stelle seiner Chronik angelangt war; noch wahrscheinlicher dürfte es freilich sein, daß nicht Theophanes selbst, sondern ein früher Bearbeiter die Stelle einschaltete zu einer Zeit, als die bilderfeindlichen Maßnahmen Leons V. schon im Gange waren. Daß schon Anastasius den Zusatz in seinem Exemplare las, spricht nicht gegen diese Annahme angesichts der Tatsache, daß seine Übersetzung auch den längst als Scholion erkannten Abschnitt 361, 17—362, 32 (= Theoph. II, 229, 5 ff.) schon enthält.

⁵⁹ Er urteilt vielmehr 502, 24, daß Leon vom Heere zum *ἐννομώτατος βασιλεύς* erhoben worden sei (vgl. den *παρανομώτατος* [Konstantin V.] von 413, 15).

Daß es sich um einen solchen nachträglichen Zusatz handelt, legen auch noch andere Gründe nahe. Wie bereits zitiert, datiert Theophanes die hinterhältigen Verhandlungen mit Artavasdos, welche den Anfang seiner Missetaten bilden, im Texte mit dem 26. Juni τῆς ἐπέκεινα ἰ' ἰνδικτιῶνος, und will damit sagen, daß es sich nicht um die (vorher genannte) 9. Indiktion, deren 18. Juni die Kaisererhebung Konstantins V. brachte, sondern um den Juni der nächsten, d. h. der 10. Indiktion handelt. Diese Beziehung hat jedoch nur Sinn, wenn die Erwähnung des Juni der 9. Ind. so kurz vorausgegangen war, daß sie noch verständlich blieb. Das dürfte jedoch nur der Fall sein, wenn nicht der große Einschub 413,4—414,2 dazwischen lag, sondern der Verweis entweder auf 413,2 oder wahrscheinlicher auf 412, 25 bezogen werden kann, wonach dann nur der Abschnitt über das Martyrium eingeschaltet blieb.⁶⁰

Diese umständliche Darlegung, daß es sich in dem Abschnitt 413, 1 (412, 26)—414, 2 um einen Zusatz handelt, ist für unsere Frage insoferne wichtig, als sich dadurch an der von A. für seine Theorie geltend gemachten Stelle der Ausdruck τὰ ἀπὸ τῆς ἰ' γεγο-

⁶⁰ Während der Satz 413, 2—4: ab τῷ <δ> ἀπὸ ἔτι mit der Nachricht vom Tode Leons III. und dem Antritt des Kaisertums durch Konstantin V. den Abschnitt „Leon III.“ normal abschließt, ist weder die Verbindung 413,1: οὕτως οὖν, ὡς προέφημεν (vom Tod Leons war vorher nicht die Rede) noch die unmittelbar vorhergehende genaue Angabe der Regierungszeiten beider (412,24—413,1) vertrauenerweckend: in der Datierung werden dem Kaiser Konstantin V. 34 Jahre, 3 Monate und 2 Tage zugeteilt, was der eigenen, objektiv richtigeren Angabe des Theophanes (448, 22): 34 Jahre, 2 Monate und 26 Tage widerspricht. In gleicher Weise verdächtig erscheint mir endlich 412, 21—412, 24, nämlich die erwähnte chronologische Gleichung. Wohl weist der Text des Theophanes auch 136, 16 eine ähnliche chronologische Gleichung auf, die aber wohl aus seiner Quelle stammt (vgl. Euagrius III, 29). Es ist mir jedoch nicht recht wahrscheinlich, daß Theophanes hier selbst ausdrücklich im Texte das Weltjahr 6232 genannt und unmittelbar daneben es praktisch mit der 9. Indiktion gleichgesetzt hätte; dies ist ein Fehler, der zwar in der Tat für große zusammenhängende Partien seiner Chronik nachweisbar und, wie ich oben darzulegen versuchte, auch erklärbar ist, wenn die Weltjahrzahlen, welche allein in den Kanonia, und die Indiktionszahlen, welche allein in den Textpartien erscheinen, auf getrennten Blättern standen, die dann später für gewisse Teile des Werkes unachtsam und fehlerhaft zusammengeschichtet wurden. Es erscheint mir jedoch undenkbar, daß Theophanes selbst bei so nahem Beisammenstehen der sich widersprechenden Angaben im fortlaufenden Texte nicht auf den Fehler aufmerksam geworden wäre. — Ich halte also für ursprünglichen Bestand des Textes: Theoph. 412, 1—21; 413, 2—4; 414, 3 ff.

νότα *ινδ. έτους πρώτου* in der Weise erklärt, daß dieses *τὰ ἀπὸ τῆς ι' ινδ. έτους πρώτου* ein Selbstzitat (oder wahrscheinlicher das Zitat des frühen Bearbeiters aus dem schon früher vorliegenden Text 414, 11 ff.) ist, womit der Zusatz auf den Beginn der Schilderung der „Untaten Konstantins“ unter der Rubrik „1. Jahr Konstantins“ und der gleich zu Anfang dieses Absatzes genannten „Indiktion 10“ vorausweist. Theophanes selbst oder ein früher Bearbeiter seiner Chronik hat unter dem Eindruck der um 813 neu einsetzenden Strömungen gegen die Bilderverehrung das Bedürfnis gefühlt, zu Beginn der Regierung Konstantins V. einen für die Zukunft warnenden, moralisierenden Zusatz einzufügen; er hat den Leser dabei darauf verwiesen, daß die Schilderung der Missetaten dieses Unholdes in der Chronik unter „Jahr 1 des Konstantin“ und „10. Indiktion“ beginnt, ohne darauf zu achten, daß die dort angewandte Konkordanz (infolge der hier durchgängigen Differenz zwischen Weltjahr und Indiktion) nicht stimmt.

Im übrigen ist es, abgesehen von diesem Sachverhalt, ein prinzipieller Irrtum A.s, die Ausdrucksweise *ινδ. ι' έτους πρώτου* bedeute eine Identifizierung dieser beiden chronologischen Elemente; dies ist natürlich hier so wenig der Fall wie in den Urkundendatierungen, welche sowohl Kaiser- wie Konsulats- wie Indiktionsjahre in gleicher parataktischer Weise nennen. Davon jedenfalls, daß Theophanes hier die „Identität“ der Kaiserjahre mit den Indiktionsjahren aussprache, kann in keinem Falle die Rede sein.

Angaben von „echten“ Regierungsjahren innerhalb des Berichtstextes des Theophanes sind äußerst selten, und diese wenigen entziehen sich der Prüfung, weil ihnen die diakritischen Datierungselemente fehlen.⁶¹ Ich habe nur eine derartige Angabe finden können, die prüfbar ist; bei ihr liegen jedoch, wie wir sehen werden, ähnliche Verhältnisse vor wie bei dem soeben ausführlich behandelten Beispiel. Die Stelle bietet auch sonst einige Schwierigkeiten: 384, 19 heißt es unter Weltjahr 6207 = 714/5—2.

⁶¹ Ich habe solche Angaben von Regierungsjahren nur Theoph. 149, 4; 149, 7, 181, 24 und 219, 19 feststellen können. In allen 4 Fällen dürfte die Angabe des ordinal gezählten Regierungsjahres der Quelle entnommen sein. — 361, 22, 362, 17 und 362, 27 gehören nicht zum Texte des Theophanes, sondern zu einem ausführlichen Scholion.

Regierungsjahr des Kaisers Artemios: τῷ δ' αὐτῷ δευτέρῳ ἔτει τῆς βασιλείας Ἀρτεμίου τοῦ καὶ Ἀναστασίου τῆς γ' ἰνδικτιῶνος μηνὶ αὐγούστῳ ἰα' μετετέθη Γερμανὸς ἀπὸ τῆς μητροπόλεως Κυζίκου εἰς Κ/πολιν; das ist der 11. August 715, was durch die Indiktionsangabe gesichert erscheint. Das Datum stimmt jedoch mit der Angabe: „2. Jahr des Artemios“ bei effektiver Rechnung („D“) nur dann überein, wenn Artemios spätestens am 11. VIII. 714 und nicht vor dem 11. VIII. 713 Kaiser geworden ist. Nun fiel dieses Ereignis aber nach Theoph. 383, 17 auf Pfingsten des Weltjahres 6205, das wäre der 4. Juni 713⁶², und es hat zunächst den Anschein, als ob hier nur die Rechnung „A“ angewendet werden könnte, bei der das 2. Jahr des Artemios vom 1. IX. 714—31. VIII. 715 liefe und allein den 11. VIII. 715 einschlösse. Doch hat diese Lösung ihre Bedenken. Es liegt hier nämlich in jedem Fall ein Fehler des Theophanes vor, der seinen Ursprung wiederum in der Kompositionsweise der Chronik haben dürfte. Es handelt sich hier, wie Ostrogorskij gezeigt hat⁶³, um eine der „neuralgischen“ Stellen des Werkes: das vom Weltjahr 6102 (= 609/10) an bis zu den Weltjahren 6204 (= berichtigt 712/3)—6206 (= 713/4) durchlaufende Zurückbleiben des Weltjahres um eine Einheit hinter der objektiv richtigen Jahreszahl gleicht sich an dieser Stelle „automatisch“ dadurch aus, daß Theophanes hier ein Weltjahr versehentlich in zwei aufgeteilt hat. Der Anlaß dazu war, daß er sowohl dem Kaiser Philippikos Bardanes, der in Wirklichkeit 1 Jahr und 7 Monate regierte, wie dem Kaiser Artemios-Anastasios, der in Wirklichkeit 2 Jahre und 2 Monate regierte, je zwei volle Jahre im Kanonion zuteilte, ohne den Überschuß anderwärts auszugleichen. Wenn meine oben vorgetragene Theorie richtig ist, daß das Vorgehen bei der Zusammenstellung der Chronik in der Zusammenordnung der auf besonderen Blättern geschriebenen Kanonia mit den ebenfalls auf besonderen Blättern aufgezeichneten Ereignisberichten beruht, so hat Theophanes das Kanonionblatt 6205 — 2. Jahr der Regierung des

⁶² Das „Pfingst“-Datum ist im Erzählungsablauf so stark verwurzelt, daß es nicht angezweifelt werden kann, im übrigen auch durch die parallele, vermutlich aus gleicher Quelle geschöpfte Darstellung des Nikephoros Patriarches 49, 1 ff. gestützt.

⁶³ Die Chronologie des Theophanes 33 f. und 47 ff.

Philippikos an der Stelle 383, 1 eingelegt, und zwar deshalb, weil ihm der Textanfang an dieser Stelle: *τούτω τῷ ἔτει*, der hier versehentlich so anstatt *τῷ δ' αὐτῷ ἔτει* lautete, den Anfang eines neuen Jahres anzuzeigen schien (s. o. S. 21, A. 21), so daß durch diesen neuen Fehler die richtige Ordnung wiederhergestellt wurde.⁶⁴ Auf solche Weise erhielt das Jahr 6206 den (richtigen) Synchronismus: 1. Jahr des Artemios und 6207 den (ebenfalls richtigen) Synchronismus: 2. Jahr des Artemios. Als aber nun Theophanes die offenbar einer Patriarchenliste entstammende Einsetzung des Patriarchen Germanos, die er in seiner Quelle unter dem August der 13. Indiktion verzeichnet gefunden und auf einem besonderen Blatt verzeichnet hatte, nach Fertigstellung der übrigen Teile seiner Chronik an der zutreffenden Stelle einlegen wollte, fand er im Kanonion das entsprechende „Weltjahr 6207“ und daneben das „2. Regierungsjahr des Artemios“ verzeichnet und ergänzte das der Vorlage entnommene Indiktions-

⁶⁴ Das Ende der Regierung des Philippikos und der Anfang der Regierung des Artemios liegen also in der Tat auf „Pfingsten“, d. h. dem 3. Juni 713. Ostrogorskij hatte a. a. O. 33 f. und 47 ff. auf Grund der Angaben des Theophanes 386, 13, Philippikos habe 2 Jahre und 9 Monate, Artemios 1 Jahr und 3 Monate regiert, von dem auf August 715 festlegbaren Regierungsende des Artemios 1 Jahr und 3 Monate zurückrechnend und damit auf Ende Mai 714 stoßend, geglaubt, es sei damit erwiesen, daß der Regierungswechsel zwischen Philippikos und Artemios auf Pfingsten 714, d. h. auf den 27. Mai 714 (nicht 4. Juni 713) anzusetzen sei. Allein mit dieser Angabe des Theophanes 386, 13 ist offenbar bei keiner Interpretation etwas anzufangen, da die Regierungszeit des Philippikos den eigenen Angaben des Theophanes entsprechend, im einen Falle (Ende Juni 713) höchstens 1 Jahr 7 Monate, im andern Falle (Mai 714) höchstens 2 Jahre 6 Monate, niemals aber 2 Jahre 9 Monate betragen würde. Da sich Theophanes damit allzusehr selbst widerspräche, kann man sich die Entstehung der Stelle 386, 13-15 wohl nur so vorstellen, daß ein ungeschickter Interpolator die 4 Jahre, welche die Regierungszeiten des Philippikos und des Artemios zusammen ausmachen, mehr oder weniger willkürlich verteilt hat, als er an der Stelle chronologische Unstimmigkeiten bemerkte. Es dürfte ein ähnlicher Fall vorliegen, wie an den freilich viel ausgedehnteren Stellen 361, 17 ff. und 412, 21 ff. (s. o. S. 40 f.)

Inzwischen hat Ostrogorskij Byz. Zeitschr. 31 (1931) 383, Anm. seine Berechnung unter dem Eindruck des Berichtes des Diakons Agathon über die Behandlung der Akten des 6. Konzils durch Philippikos (Mansi XII, 193 B), in welchem dieser die Beseitigung des Philippikos in zeitgenössischer Schilderung ausdrücklich auf Pfingsten der 1. Indiktion (= 713) verlegt, zurückgenommen und A., der ihm S. 176, A. 51 mit Recht hierin folgt, weist noch darauf hin, daß der Parallelbericht des Nikephoros Patriarches 49, 16 de B. das Ereignis *Φιλιππικῶν . . . δεύτερον ἔτος ἐν τῇ βασιλείᾳ διαγόνοτος* stattfinden läßt, was

datum noch durch dieses letztere Datierungselement, ohne dabei nachzurechnen, daß Artemios am 11. VIII. 715 in Wirklichkeit schon in seinem 3. Regierungsjahre stand.⁶⁵

Theophanes hat also in diesem Abschnitt jedenfalls einen Fehler begangen, und ohne die Annahme eines solchen kommt man auch nach der Theorie von „A“ nicht aus. Nach dieser hätte Theophanes das Weltjahr 6204 (berichtigt = 712/3) als das 1. Regierungsjahr des Philippikos bezeichnet, während dieses in Wirklichkeit nach „A“ schon mit dem Weltjahr 6203 (berichtigt = 1. IX. 711—31. VIII. 712), in dessen Verlauf Philippikos überhaupt nicht regierte, identisch sein müßte, ein „Fehler“ des Theophanes, den auch A. S. 176, A. 51 als solchen zugibt. Es steht also hier Fehler gegen Fehler. Wenn A., wie oben gesagt (Anm. 64), mit Recht darauf hinweist, daß Nikephoros Patriarches den Regierungswechsel zwischen Philippikos und Artemios in das 2. Jahr des Philippikos setzt, so versäumt er hinzuzufügen, daß Theophanes nicht nur diesem Zeitansatz widerspricht, wenn er 383, 4 das Ereignis *διετοῦς χρόνου τῆς βασιλείας Φιλippiκοῦ . . . παραδραμόντος*, also nach dem 2. Jahre des Philippikos, sich zutragen läßt, sondern mit sich selbst in Widerspruch gerät, da er diesen Bericht unter dem Kanonion „2. Jahr des Philippikos“ bringt. Wo aber solche Unstimmigkeiten herrschen, kann man auf ein einzelnes Datum keine weittragende allgemeine Theorie aufbauen, sondern wird besser daran tun, zu

in der Tat nur auf Pfingsten 713, nicht 714, paßt. Ich kann diesen Argumenten für 713 ein weiteres hinzufügen: Theophanes 436, 26 läßt den Martyrer Stephanos den Jüngeren im November des Jahres 6257, einer 4. Indiktion = November 765 das Martyrium erleiden; die sehr bald nach dem Tode Stephans des Jüngeren geschriebene, sich durch chronologische Präzision auszeichnende Vita Stephani Junioris (Migne PG 100, 1069—1186) setzt diesen Martertod in das 53. Lebensjahr des Stephanos, ebenfalls in den November (1177 D), nachdem sie (1073 C) berichtet hatte, daß Stephanos im 1. Jahr der Basileia des Artemios, im Weltjahre 6222, geboren worden sei; rechnet man zurück, so ergibt sich als Spielraum für die Geburt des Stephanos die Zeit von 1. IX. 713 (Anfang des Weltjahres 6222 nach der konstantinopolitanischen Ära) und Ende November 713 (spätester Termin für die Geburt des Heiligen 22 Jahre vor dem November 765); demnach kann das 1. Jahr des Artemios nicht erst im Mai 714 begonnen haben.

⁶⁵ Es ist gewiß kein Zufall, daß auch an einer anderen Stelle, nämlich 293, 26, die erste Unordnung in der Chronologie mit einem Ereignis aus einer Patriarchenliste, der Erhebung des Patriarchen Thomas, beginnt. Vgl. Ostrogorskij, Byz.-neugriech. Jahrbücher 7 (1930) 36.

versuchen, den Fehler als solchen anzuerkennen und ihn im Rahmen einer auch sonst allgemein festzustellenden Berechnungsweise zu erklären, wie wir dies oben versucht haben.

Sonst scheint kein ordinal gezähltes Basileia-Jahr, das sich für die Entscheidung verwerten ließe, bei Theophanes vorzukommen. Es läßt sich jedoch außer dem oben S. 17 ff. Gesagten noch einiges andere aus Theophanes gegen A.s Theorie vorbringen. Wenn die Zählung der Jahre im Kanonion wirklich die Identität der Welt- bzw. Indiktionsjahre bedeuten würde, so wäre eine solche Zählung offenbar dann sinnlos, wenn sie sich nicht an eine bestimmte Regel hielte wie die, daß ein Regierungsbeginn, der bis zu 6 Monaten vor dem folgenden 1. September liegt, auf diesen, wenn er mehr als 6 Monate vor dem 1. September liegt, auf den vorangehenden 1. September verlegt wird; ferner müßte man annehmen, daß wenigstens innerhalb der Gattung der synchronisierenden Chroniken die Zahl der Regierungsjahre gleich sein müßte, da ja jedem Kaiser ein ganz bestimmtes Weltjahr als x-tes Regierungsjahr zugeteilt sein müßte. Beides ist jedoch bei weitem nicht der Fall.

Zunächst die Fälle, in denen die Kaiserjahre im Kanonion nach eigenen Angaben des Theophanes, die er im Textteil macht, von der Sechs-Monate-Regel abweichen (von Justinian I. an): Justinian erhält im Kanonion 38 Jahre, regierte aber nach Theoph. 241 38 Jahre, 7 Monate und 13 Tage. — Phokas hat nach dem Kanonion 7 Jahre, nach dem Texte (Anfang im November der 6. Ind. = 602; Ende im Oktober der 14. Ind. = bericht. 610) 7 Jahre 11 Monate; Konstantinos V. regierte nach dem Kanonion 35 Jahre, nach dem Einschub Theoph. 413, 1 aber nur 34 Jahre, 3 Monate und 2 Tage (vgl. o. S. 42, A. 60), nach Theoph. 448, 22 ebenfalls nur 34 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.⁶⁶

⁶⁶ A. sind diese Unstimmigkeiten nicht verborgen geblieben. Er sagt S. 177: „Wir wissen, daß überhaupt in solchen Fällen, wo der Herrscher seine Herrschaft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres“ (gemeint ist das Indiktionsjahr) „vollendet, die Chronik nicht immer das letzte Jahr des betreffenden Herrschers rechnete, sondern zuweilen dieses als das 1. Jahr des folgenden Herrschers annahm, obgleich er in diesem Jahre weniger als 6 Monate herrschte“ (dies bei Gelegenheit des Endes der Herrschaft des Kaisers Theodosios III.). Der für seine Theorie fatalen Konsequenz dieser Feststellung ist sich A. jedoch nicht bewußt geworden.

Nun zu den Differenzen in der Anzahl der von Theophanes und von anderen Chronisten im Kanonion jedem Herrscher zugeteilten Jahre. Wir vergleichen das Chronicon Paschale mit Theophanes und stellen fest: im Chr. P. erhält Kaiser Julian 2 Jahre (545, 17), bei Th. 3 Jahre (46, 21); im Chr. P. hat Valentinian 14 Jahre (555, 20), bei Theoph. 11 Jahre (54, 27); im Chr. P. sind dem Kaiser Markianos 7 Jahre zugeteilt (590, 13), bei Theoph. 6 (103, 17)⁶⁷; Leon I. hat im Chr. P. 16 (592, 20), bei Th. 17 (110, 9); Justinian regiert nach dem Chr. P. 39 Jahre (617, 12 und 687, 19), nach Th. 38 Jahre (174, 1); Phokas endlich hat im Chr. P. 8 (694, 16), bei Th. 7 Jahre (290, 21). Wenn die Regierungsjahre in den Kanonia verschieden sind und dennoch, wenn auch nur für den beschränkten Kreis der synchronisierenden Chroniken, eine festliegende, der chronologischen Verständigung dienende Bedeutung haben sollen, wie soll man dann diese Differenzen erklären, außer so, daß jeder Chronist mit diesen ganzjährigen Angaben der Summen der Regierungsjahre nur eine approximative Vorstellung von der Regierungszeit eines Herrschers zu geben und im übrigen eine bestimmte Gesamtsumme seiner Weltjahre zu erreichen strebte und diese Aufgabe mehr oder minder willkürlich in verschiedener Weise löste, keineswegs aber die Absicht hatte, die einzelnen Regierungsjahre kalendarisch den betr. Welt- oder Indiktionsjahren gleichzusetzen?

Wir müssen endlich auch hier die Frage aufwerfen: welchen Sinn soll es überhaupt haben, daß Theophanes in den Kanonia zwar bei jedem einzelnen Jahr die Gesamtsumme der Regierungsjahre angibt und dabei das x-te Jahr des Kaisers nennt, dann aber doch im Texte nicht selten die genaue, natürlich über die ganze Zahl der in den Kanonia genannten Regierungsjahre hinausgehende oder sie unterschreitende Zahl der Jahre, Monate und Tage angibt, welche der betreffende Kaiser regiert hat?⁶⁸

⁶⁷ Im Kanonion zum Weltjahr 5949 (109, 22) ist ihm dann trotzdem ein 7. zugeteilt. Es steht unmittelbar untereinander (oder ist doch im Kanonion sinngemäß zu ergänzen): „Der Kaiser der Römer Markianos — (im ganzen) 6 Jahre; 7. Jahr“.

⁶⁸ Nehmen wir hier kurz zu der von A. S. 180, A. 1 aufgeworfenen Frage Stellung. Er ist dort entgegen Ostrogorskij der Ansicht, daß der Differenzfehler zwischen Indiktions- und Weltjahr bei Theophanes nicht erst unter Philippikos, sondern schon unter Konstans II. auftrete. Wie aber will er dann die ganze Reihe gleichlaufender Differenzen zwischen Weltjahr und Indiktion bei den Kalifenjahren erklären?

Wir stellen abschließend fest, daß Theophanes, wie dies die Reihenfolge seiner chronologischen Angaben in den Kanonia erkennen läßt, sein chronologisches Gerüst nach *Weltjahren* aufbaut und alles übrige *dana*ch einrichtet. Dies ist auch daran erkenntlich, daß er ganz offensichtlich die Ereignisse der einzelnen Jahre mit dem September beginnt und durch das betreffende Weltjahr durchführt. Es ist längst erkannt, daß er, wenn es sich um zusammenhängende Ereignisse handelt oder wenn er einen größeren zusammenhängenden Komplex aus einer und derselben Quelle schöpft, dann auch, nicht selten sogar um mehrere Jahre, über den Endpunkt des Weltjahres hinausgreift,⁶⁹ ja, mitunter, wenn auch sehr selten, des Zusammenhangs wegen am Anfang vor den Beginn des Weltjahres um weniges zurückgreift. Er deutet dies jedoch in der Regel durch Angabe der Indiktion für den Leser hinreichend deutlich an. Zahlreiche Argumente, welche A. auf dem Zirkelschluß aufbaut, die Ausdrücke: „in diesem Jahre“ oder „in demselben Jahre“ bezögen sich auf *Kaiserjahre*, die er eben mit den betreffenden Weltjahren kalendarisch identifiziert, sind damit wertlos für unsere Frage.

S. 184—186 behandelt A. sodann Ps.-Symeon Logothetes. Es ist derjenige Chronist, welcher die meisten ordinal gezählten Kaiserjahre aufweist. Symeon hat keine Kanonia mehr (sie verschwinden seit Theophanes aus den Chroniken), vielmehr tragen seine in „Kaiserherrschaften“ von Leon V. bis Romanos II. (813—961) eingeteilten Hauptabschnitte am Kopfe die Angabe des mit dem entsprechenden Heilsjahre geglichenen Weltjahres, in welchem der betreffende Herrscher die Basileia antrat, sowie die Angabe der Gesamtzahl seiner Herrscherjahre, zumeist auf ganze Jahre abgerundet. Während sodann in den Abschnitten Leon V. und Michael II. jede weitere chronologische Gliederung fehlt, sind die Abschnitte von Theophilos mit Leon VI. in Unterabschnitte gegliedert, welche jeweils mit *τῷ x. τούτου ἐτει*, also mit der ordinal gezählten Angabe des Regierungsjahres, beginnen. Diese Angaben fehlen sodann wieder (mit einer Ausnahme) vollständig in den Abschnitten über die Herrschaft Konstantins VII., Romanos' I. und die zweite Alleinherrschaft

⁶⁹ Vgl. Ostrogorskij, *Chronologie* 46 u. o. S. 38, A. 55.

Konstantins VII., wo wir statt dessen zahlreiche *I n d i k t i o n s*angaben antreffen. Der letzte, kurze Abschnitt über Romanos II. weist sodann wieder als einzige Jahresdatierung eine Basileia-Datierung auf (759, 12 Bonn.). In den nach Herrscherjahren datierten Abschnitten finden sich vereinzelt auch Indiktionsangaben.⁷⁰

Von den etwa 60 Datierungen nach Regierungsjahren, welche der Text des Ps.-Symeon aufweist, bieten nur 2 (709, 22 und 711, 23) Monatsangaben. Sie fallen beide in die effektiv mit dem 30. August (886) beginnende Regierung Leons VI. und sind deshalb für die Entscheidung der hier zu untersuchenden Frage unbrauchbar. Daß Ps.-Symeon sie indessen als *e f f e k t i v e* Regierungsjahre auffassen will (und nur darauf kommt es hier an), zeigen doch einige Beobachtungen. 604, 1 heißt es: „Weltjahr 6307, Heilsjahr 807: Kaiser der Römer Leon von Armenien . . . 7 Jahre, 5 Monate“. Wenn nach A. Weltjahr und Kaiserjahr zusammenfielen, so würde dies nichts anderes bedeuten, als daß das Weltjahr 6307 = 1. Regierungsjahr Leons V. wäre.⁷¹ Dann müssen aber die über 7 Regierungsjahre überschießenden 5 Monate zweifellos ein 8. Regierungsjahr Leons gebildet haben und auch so gezählt worden sein, da am 1. September 6314 ja niemand

⁷⁰ 681, 13; 685, 22.

⁷¹ Die von A. S. 185 erörterte Frage, wie es kommt, daß die Angaben des Weltjahres bei Ps.-Symeon *i n d e r R e g e l* um 1 Jahr hinter der alexandrinischen Ära zurückbleiben, wodurch sich auch die Gleichung mit dem Heilsjahr in der gleichen Weise verschiebt, interessiert uns für unsere Frage nur nebenbei. Wie oben schon bemerkt, hat F. Hirsch, auf den A. hier verweist, ausführlich gezeigt, daß diese Weltjahr-Zahlen nicht nur von den gewöhnlichen der alexandrinischen Ära abweichen, sondern zu ihr in einer *v e r s c h i e d e n e n* Differenz stehen, daß also hier auch nicht etwa von einem abweichenden System, sondern einfach nur von Fehlern gesprochen werden kann. — Wenn A. S. 186 Hirsch den Vorwurf macht, er habe eben die Kaiserjahre effektiv berechnet und den angeblichen Nachweis ihrer Identität mit dem „Kalenderjahr“ durch Pagi und Krug nicht beachtet, so ist dies wieder eine *petitio principii* und nimmt von dem von Hirsch S. 348 ff. geführten Nachweis, daß von 95 bei Ps.-Symeon datierten Ereignissen sich anderweitig 36 kontrollieren lassen, und daß von diesen sich nur 10 als richtig, 26 als falsch ergeben, keine Notiz. Wenn dabei von 14 Ereignissen unter der Regierung Leons VI. sich 7 als richtig, und ebensoviele als falsch erweisen, so kann dies nicht, wie A. a. O. will, daran liegen, daß Hirsch eben die Regierungsjahre effektiv statt weltjahrgleich nehme, da, wie schon erwähnt, im Falle Leons VI. die beiden Rechnungsweisen zusammenfallen, sondern es muß sich um fehlerhafte oder willkürliche Ansätze handeln.

wissen konnte, daß Leon V. im Laufe des folgenden Jahres sterben werde. Nun heißt es aber Ps.-Sym. 620, 7: „Weltjahr 6314, Heilsjahr 814: Kaiser der Römer Michael von Amorion . . . 8 Jahre 9 Monate“. Also fällt in das Weltjahr 6314 nach Symeon zweifellos wieder das 1. Regierungsjahr Michaels. Mit anderen Worten: die Zeit vom 24. Dezember, an welchem Tage Michael Kaiser wurde, bis zum folgenden 31. August wäre nach „A“ sowohl als 8. Regierungsjahr Leons V. wie als 1. Regierungsjahr Michaels II. bezeichnet worden!⁷²

Es ist aber noch eine Stelle vorhanden, welche zeigt, daß Ps.-Symeon den Begriff des Kaiserjahres effektiv faßte. S. 647, 3 gibt er zu Beginn der Geschichte Michaels III. diesem Kaiser in dessen gemeinsamer Regierung mit seiner Mutter Theodora 14, in seiner folgenden Alleinregierung 12 Jahre. Diese Zahlen sind mit der üblichen Abrundung insoferne völlig zutreffend, als Michael III. am 21. I. 842 zu regieren begann, die Absetzung seiner Mutter zum 15. März 856 aus anderen Quellen feststeht⁷³ und Michael von da an bis 23. IX. 867 regierte, also 11 Jahre und über 6 Monate. Nun berichtet aber Ps.-Symeon unter dem 11. Regierungsjahre des Michael III. (675, 13—686) eine ganze Anzahl von Ereignissen, die auch aus anderen Quellen für das Jahr 866 festliegen: die Scheidung der Eudokia: 675, 13; die Eidesleistung an Bardas mit der Datumsangabe „Euangelismos“ = 25. März; 678, 7: den Aufbruch zum Feldzug mit der Datumsangabe: „nach Ostern“ = nach 7. April; 679, 15: die Krönung des Basileios mit Datumsangabe „Pfingsten“ (= 26. Mai); 680, 13: den Widerstand des Symbatios mit Angabe „Sommer“; 685, 21: die Ermordung Michaels III. mit Datumsangabe „5. Indiktion“ (= 1. Sept. 867—31. Aug. 868, tatsächlich 23. September 867).

⁷² Leider ermöglicht auch Ps.-Symeon 755, 20 keine Prüfung. Der Chronist berichtet dort τῷ ἰδ' ἔτει τῆς βασιλείας Κωνσταντίνου τοῦ πορφυρογεννήτου (δεκαπέντε γὰρ ἐχράτησεν) ἐγεννήθη . . . Βασίλειος. Wir erfahren zwar aus Skylitzes-Kedren 480, 4, daß Basileios II. am 15. XII. 1025 „ἤσας ἔτη ο'“ gestorben sei, was uns, falls die Zahl der Lebensjahre genau genommen werden dürfte, auf ein Geburtsdatum Mitte Dezember 955 führen würde. Das 14. Regierungsjahr des Konstantinos VII. läuft jedoch nach „A“ vom 1. September 957—31. VIII. 958, nach „D“ vom 20. XII. 957—19. XII. 958; die Angabe ist also entweder bei Ps.-Symeon oder bei Skylitzes (oder bei beiden) falsch und jedenfalls für unseren Zweck nicht zu gebrauchen.

⁷³ Vgl. J. B. Bury, A history of the Eastern Roman Empire, Ldn. 1912, 469.

Dieses 11. Regierungsjahr Michaels III. läuft nach „D“ vom 15. III. 866 bis 14. III. 867, schließt also alle diese Ereignisse tatsächlich ein, während es nach „A“ vom 1. IX. 866 bis 31. VIII. 867 liefe und die genannten Ereignisse des Jahres 866, die in ihrer Reihenfolge und in ihrer Monatschronologie auch anderwärts bestätigt sind, sämtlich ausschloße. Daß Ps.-Symeon den Übergang zum 12. (letzten) Regierungsjahr nicht ausdrücklich anzeigt, ist kein Einwand dagegen, da er dies auch sonst nicht selten unterläßt. Wir werden also festhalten dürfen, daß sich auch bei Ps.-Symeon zeigt, daß er die Regierungsjahre effektiv auffaßt.

Die Fortsetzer des Theophanes gebrauchen, wie A. übereinstimmend mit mir S. 186 feststellt, zur Datierung so gut wie nirgends Regierungsjahre, sondern bedienen sich dazu der Indiktionsangabe. A. glaubt indessen an einer Stelle (Bonn. 137, 11 f.) einen Hinweis zugunsten seiner Theorie zu entdecken. Die Stelle lautet: *καὶ κατὰ τὸν τῆς αὐτοκρατορίας δὲ χρόνον αὐτοῦ καὶ τὸν ἠρόβριον μῆνα εἰς ἰνδικτιῶνα ὀργόην ὁ τῶν Ῥωμαίων στόλος ἐν . . . Θάσῳ . . . ἀπόλετο*. Es ist zunächst offensichtlich, daß die Stelle verderbt ist, und man wird die Verderbnis in der Tat in dem Wörtchen *δέ* suchen dürfen. Es ist jedoch völlig willkürlich und palaeographisch unwahrscheinlich, anzunehmen, daß dieses *δέ*, wie A. vorschlägt, aus *α'* verderbt sei, und daraus den Schluß zu ziehen, daß diese Angabe dann für seine Annahme spräche. Wir kennen das Tagesdatum des Regierungsantritts des Theophilos im Oktober 829 nicht, so daß die — bezüglich des Tagesdatums ebenfalls unbekannte — Chronologie der Schlacht bei Thasos, einmal die Richtigkeit der Korrektur A.s vorausgesetzt, ebensogut nach „D“ wie nach „A“ richtig sein könnte.⁷⁴

An Basileia-Datierungen finden sich ansonsten bei Theoph. Cont. die folgenden: 177, 18 und 179, 13: 2. Jahr Michaels III.

⁷⁴ Die chronologische Einreihung der Schlacht bei Thasos ist höchst unsicher; vgl. A. A. Vasiliev, *Byzance et les Arabes*, T. I. La dynastie d'Amorium (820—867), éd. franc. pr. par H. Grégoire, M. Canard, C. Nallino, E. Honigmann, C. Backvis, Bruxelles 1935, S. 89 f., wo darauf hingewiesen wird, daß E. W. Brooks, *Engl. Hist. Review* 28 (1913) 437 den vorausgegangenen Seesieg des Kontomytes in das Jahr 841 verlegt. Vgl. o. S. 26, A. 33.

ohne Monatsabgabe; 429, 22: 22. Jahr des Kaisers Romanos I. (ohne Monatsabgabe; hierüber s. o. S. 27, A. 36); 479, 1: Oktober des 2. Jahres des Kaisers Romanos II. Diese Daten sind indessen für unsere Untersuchung unverwertbar, da sie entweder keine Anhaltspunkte durch Monatsangaben bieten oder, wie das letztere Datum, nach ihrer relativen Stellung zwischen anderen chronologischen Angaben ebensowohl nach „A“ wie nach „D“ kongruent sein können.

Die Seiten 186—195 widmet A. sodann der Prüfung des Skylitzes-Kedrenos. Wie wir schon oben gesehen haben, verwendet Sk.-K. im Verlauf seiner Erzählung in den einzelnen Abschnitten verschiedene chronologische Systeme, wobei er zumeist seiner jeweiligen Quelle folgen durfte. Wie ebenfalls schon oben ausgeführt, finden wir bei ihm einen geschlossenen, mit Basileia-Jahren datierten Komplex in der Beschreibung der Regierungen Romanos' II., Nikephoros' Phokas und — in vermindertem Maße — Johannes' Tzimiskes. Ich habe die für unsere Frage brauchbaren Stellen schon Byz. Zeitschr. 32 (1932) 278 ff. ausführlich behandelt und dort S. 280 festgestellt, daß von den 8 Basileia-Datierungen bei Sk.-K., welche überhaupt eine Prüfung zulassen, 4 für beide Rechnungsarten (im folgenden: R.-A.) kongruent sind, 3 nur bei der R.-A. „D“ und 1 scheinbar nur bei der R.-A. „A“ kongruentes mit Wahrscheinlichkeit einen Überlieferungsfehler aufweist, der zugunsten von „D“ zu berichtigen sein dürfte. Ich werde also im folgenden nur diejenigen Beispiele nochmals ausführlicher zu behandeln haben, gegen welche A. neue Einwände erhebt.

Ein solcher Einwand wird von A. S. 187 gleich gegen das erste Beispiel erhoben. Sk.-K. berichtet 323, 23, Romanos I. sei am 16. Dezember der 3. Indiktion im Weltjahr 6553 *κς' ἀνών ἐν τῇ βασιλείᾳ ἐνιαυτόν* gestürzt worden. Das ist nach Indiktion und Weltjahr der 16. XII. 944. Nun ist Romanos I. am 17. Dezember 920 als Mitregent Kaiser geworden und in diesem Punkte habe ich meine Ausführungen B. Z. 278 zu berichtigen.⁷⁵

⁷⁵ Dieses Datum an Stelle des alten, allgemein angenommenen (17. XII. 919), hat inzwischen V. Grumel in *Échos d'Orient* 35 (1936) 333—335 einwandfrei als das richtige nachgewiesen. A. geht übrigens auf diesen Punkt nicht ein.

Das 26. Kaiserjahr des Romanos fiel also nach „A“ in das Jahr 1. IX. 945—31. VIII. 946, nach „D“ in das Jahr 17. XII. 945 bis 16. XII. 946, und es ist sofort ersichtlich, daß keine der beiden R.-A. mit der Basileia-Angabe kongruent sein kann. Man könnte noch daran denken, daß Sk.-K. etwa die Jahre des Romanos als Kaiser mitgezählt haben könnte; aber auch zu dieser Würde wurde er erst am 24. September 920 erhoben,⁷⁶ so daß die Differenz bestehen bleibt. In meiner „Bilanz“ verkleinert sich also der „Plusposten“ um eine Einheit und der „Unentschieden“-Posten erhöht sich dafür um 1. Unverständlich aber ist mir, daß A. das Beispiel als unbrauchbar ablehnt. Sk.-K. zeigt hier nicht „nur an, wie lange Romanos im ganzen faktisch regierte“, sondern spricht mit einer klaren Ordinalzahl vom sechsundzwanzigsten Jahr, das Romanos in der Kaiserherrschaft zubrachte. Dies ist hier um so klarer, als Sk.-K. in diesem Teile seiner Geschichte kein einziges Anzeichen „chronik“-artiger Darstellungsweise (Kanonia, Datumsangaben am Kopfe der Kapitel) erkennen läßt; es handelt sich vielmehr hier um ein „echtes“ (wenn freilich objektiv unrichtiges) Kaiserjahr, wenn irgendwo.

Zweites Beispiel: Sk.-K. 332,5: „im 12. Jahre der Basileia Konstantins, im Weltjahr 6564, am 27. Februar der 14. Indiktion starb Patriarch Theophylaktos“. Das Datum ist mit 27. Februar 956 völlig kongruent und stimmt, wie ich B. Z. 279 bereits gesagt habe, zu beiden Rechnungsarten, weil es nicht in die für die zweite

⁷⁶ Daß es sich bei dem Datum Theoph. Cont. 397, 21 um das Jahr 920 und nicht, wie bisher allgemein angenommen (vgl. St. Runciman, *The emperor Romanus Lecapenus and his reign*, Cambridge 1929, S. 62), um das Jahr 919 handelt, geht daraus hervor, daß der 24. September 920 ein Sonntag ist, ebenso wie der unmittelbar darauf von Theoph. Cont. genannte Tag der Krönung des Romanos zum Kaiser, und daß solche Krönungszeremonien grundsätzlich am Sonntag erfolgten.

Es erscheint mir indessen undenkbar, daß Sk.-K., wie A. S. 187 annehmen möchte, vom Termin der Verheiratung Helenes mit Konstantin VII. an gerechnet haben könnte, mit welcher Romanos die Würde eines Basileopator erhielt. Denn diese Würde war keinesfalls in der *Basileia* eingeschlossen. Bemerken wir noch, daß A., der als Datum dieser Erhebung den 27. April 919 angibt, die Diskussion um dieses Datum nicht zu kennen scheint; vgl. Byz. Zeitschr. 37 (1937) 532. Danach kommt der 9. oder 18. Mai 919 in Frage. Im übrigen sei nicht vergessen anzumerken, daß in diesem — mir unmöglich scheinenden — Falle das Datum nach beiden R.-A. kongruent, also für unsere Frage irrelevant wäre.

Alleinherrschaft Konstantins diakritischen Monate September bis Dezember fällt. A. erhebt hier keine Einwände.

D r i t t e s Beispiel: Sk.-K. 337, 13: „im 15. Jahr seiner (Konstantins) Kaiserherrschaft im September der 3. Indiktion, im Weltjahre 6468“: Besuch des Kaisers auf dem bithynischen Olymp. Das ist der September 959. Das Beispiel ist kongruent nach „D“ (15. Regierungsjahr Konstantins vom 16. Dezember 958 bis 15. Dezember 959), dagegen nicht kongruent nach „A“ (15. Regierungsjahr vom 1. Sept. 958 bis 31. August 959). Wieso A. S. 188 gegenüber dieser völlig eindeutigen Angabe erklären kann, Sk.-K. nehme hier die beiden über das 15. Regierungsjahr hinausschießenden Monate noch in das 15. Jahr hinein, ist mir unverständlich. Der Vergleich mit dem 38. Jahr des Kaisers Justinian bei Theophanes und anderen Beispielen aus dessen Chronik ist ganz und gar unzulässig, da es sich bei Theophanes, wie wir gesehen haben, um ein chronologisches Gerüste handelt, in welchem die Kaiserjahre, wie hinreichend erläutert, nur synchronistisch dem Weltjahr geglichen sind und Theophanes notorischerweise nicht nur hier, sondern an Dutzenden von Stellen die Jahresschlußgrenze überschreitet. Demgegenüber gibt es bei Sk.-K. keine Kanonia, sondern nur direkte Angaben, bei denen sich die ordinale Bedeutung der Zahl des Kaiserjahres auf keine Weise wegdeuten läßt. An wenig anderen Stellen wird es so deutlich wie hier, wie schwer es A. fällt, sich von einer vorgefaßten Ansicht frei zu machen. Wie soll noch eine Prüfung der Frage möglich sein, wenn das Kaiserjahr A.s zwar von 1. IX. bis 31. VIII. läuft, in allen Fällen aber, wo dies nicht der Fall ist, „Ausnahmen“ vorliegen sollen, die durch keine stichhaltige Begründung gestützt sind?

V i e r t e s Beispiel: Sk.-K. 361, 14: „2. Regierungsjahr des Nikephoros Phokas, Juli der 7. Indiktion“. Das ist Juli 964. Wenn der Feldzug nach Kilikien nicht gerade am 1. Juli 964 begonnen wurde, was kaum anzunehmen ist, da der Kaiser die Jahresfeier seiner *ἀνάσσησις* am 2. Juli⁷⁷ sicherlich in Konstantinopel begangen haben wird, so fällt das Ereignis in das e f f e k t i v e 2. Regierungsjahr des Kaisers (Regierungsantritt 2. Juli

⁷⁷ A. 188, A. 66 korrigiert mit Recht mein Byz. Zeitschr. 32 (1932) 279 angegebene Datum „3. Juli“ in „2. Juli“.

963), dagegen in das erste Jahr nach A., da das 2. Jahr nach diesem erst am 1. IX. 964 beginnen würde. Die Erklärung A. S. 189, die klaren Worte des Sk.-K. 361, 14: *κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς αὐτοῦ βασιλείας ἐν μηνὶ ἰουλίῳ ἰνδικτιῶνος ζ'* bezögen sich wahrscheinlich auf die 8. Indiktion, sind mir unverständlich. Eine Verständigung dürfte auf solchem Wege kaum möglich sein.

F ü n f t e s Beispiel: Sk.-K. II, 363, 8 zusammen mit 363, 19: „Oktober der 9. Indiktion“ (= Oktober 965)⁷⁸: Heimkehr des Kaisers von der kilikischen Expedition und „dasselbe zweite Regierungsjahr des Kaisers“: Rückeroberung von Kypros. Dieses Beispiel ist an sich für beide R.-A. kongruent. Wenn aber das 2. Regierungsjahr des Nikephoros nach „A.“ im September 964 beginnt, Nikephoros also erst im Juli 965 zu dem kilikischen Feldzug aufgebrochen ist und schon im Oktober des Jahres 965, also nach höchstens 4 Monaten, wieder heimgekehrt sein soll, so behaupte ich, daß dies nicht die Meinung des Sk.-K. gewesen sein kann (und auf diese allein, nicht auf die faktische Dauer des Feldzuges kommt es hier in erster Linie an, wie wieder einmal betont sein möge). Sk.-K. schildert, wie Nikephoros beim Beginn des Feldzuges seine Gattin Theophano in einer Festung Kilikiens zurückließ, dann in Kilikien zahlreiche Festungen eroberte, und daß dann der Winter eintrat, der in dem nach A. zugrundezulegenden Zeitraum zwischen Juli und Oktober 965 nicht Platz findet. Es folgt dann die Schilderung des langwierigen Kampfes um Tarsos, die Übergabe von Mopsuestia und das Herankommen einer Hilfsflotte für Tarsos aus Ägypten. Nikephoros brandschatzte dann auch noch die übrigen Städte Kilikiens, um im Oktober der 9. Indiktion (965) nach Konstantinopel zurückzukehren. Nachdem Sk.-K. diese kleinasiatischen Ereignisse im Zusammenhang geschildert hat, bemerkt er 363, 19

⁷⁸ A. sagt S. 189 und dann wiederholt, ich „ändere fälschlich die Indiktion 9 und das Jahr 965 in Indiktion 8 und Jahr 964“. Diese Bemerkung bezieht sich auf den Satz B. Z. a. a. O. 279 „... doch müßte nach A. Nikephoros im Oktober 964 von einem Zuge wieder heimgekehrt sein, den er erst im Juli 965 angetreten hätte“. Ich bedauere, daß A. durch das einfache Druckversehen „964“ statt „965“ in diesem Satze zu einer irrigen Auffassung meiner Bemerkung gekommen ist. Wie sie gemeint war, und daß sie nach dieser Korrektur ihren Sinn für die Erörterung unserer Frage behält, führe ich oben näher aus.

rückgreifend noch, daß im selben 2. Regierungsjahre des Nikephoros (also Juli 964/Juli 965) durch den Patrikios Niketas Chalkutzes auch Kypros dem Reiche wiedergewonnen worden sei. Daß es sich bei diesen Ereignissen im wesentlichen um das Jahr 964 handelt, bestätigt, wie ich schon a. a. O. gesagt habe, auch Jahjah (ed. Kratchkovskij-Vasilev 793).

Auch hier sind mir die Einwände A. s. S. 190 nicht recht verständlich. Wenn Jahjah den Kaiser Nikephoros den kilikischen Feldzug erst im November 964 beginnen läßt (eine objektiv nicht sehr wahrscheinliche Nachricht), so kann dies von seinem Standpunkt aus ganz richtig sein, wenn Nikephoros die Monate Juli mit Oktober 964 mit Vorbereitungen in Kleinasien zugebracht hat, nachdem er, wie die Quelle des Sk.-K. wohl zuverlässig wußte, im Juli 964 aus Konstantinopel aufgebrochen war. Wenn es, wie wiederholt betont, für unsere Untersuchung in erster Linie darauf ankommt, welche Rechnung der Autor seiner Kaiserjahrdatierung zugrunde legte, und die faktische und objektive Richtigkeit seiner Nachricht dabei nur einen bestätigenden Wert haben kann, so ist auch von dieser Stelle her die Auffassung des Begriffes „Kaiserjahr“ bei Sk.-K. völlig eindeutig. Da das Beispiel also mit aller Deutlichkeit zeigt, daß Sk.-K. das Kaiserjahr effektiv rechnet, muß es in der „Bilanz“ nicht als unentschieden gebucht werden, wie ich dies B. Z. 32 getan habe, sondern zu meinen Gunsten.

S e c h s t e s Beispiel: Sk.-K. II, 372, 3: „4. Kaiserjahr des Nikephoros, Juni der 10. Indiktion“ (= Juni 967): Besuch der thrakischen Städte. Darüber, daß dieses Beispiel nach beiden R.-A. kongruent ist, besteht Übereinstimmung zwischen A. und mir.

S i e b e n t e s Beispiel: Sk.-K. 372, 13: „August der 11. Indiktion, 5. Regierungsjahr des Nikephoros“ (= August 968). Diese Datierung scheint nun nur nach der R.-A. „A“ zu stimmen. Einfall der Russen nach Bulgarien (372, 13): *κατὰ τὸν αὐγούστον μῆνα τῆς α' ἰνδικτιῶνος*. Ich habe vorgeschlagen, an dieser Stelle das *α' ἰνδ.* in *ι' ἰνδ.* zu ändern, 1. weil hier sehr wahrscheinlich eine Textverderbnis vorliegt (der nach I. Bekker beste Codex des Kedrenos [C] hat statt *α'* das allerdings unmögliche *ε'*; doch weist dieser Umstand immerhin darauf hin, daß hier eine unleser-

liche Zahl von verschiedenen Kopisten verschieden transkribiert oder eine Lücke des Originals willkürlich ergänzt wurde); 2. weil die Nestorchronik in der Tat zur 10. Indiktion (967) einen Einfall der Russen nach Bulgarien unter Svjatoslav meldet. Was A. S. 191 f. gegen diese Möglichkeit einwendet, scheint mir kaum von großem Gewicht zu sein; es besteht nämlich kein Grund, die Nachricht der Nestorchronik von einem Einfall der Russen nach Bulgarien im Jahre 967 zu bezweifeln, noch, daß diese von Svjatoslav geführt waren (was Sk.-K. entweder nicht wußte oder nicht erwähnen zu müssen glaubte). Es ist ferner kein Beweis gegen die Richtigkeit der Angabe des Sk.-K. von der Rückkehr der Russen in ihre Heimat im Jahre 967 (wie von mir angenommen) und ihrer Wiederkehr im Jahre 968 (die Sk.-K. ausdrücklich erwähnt), daß die Nestorchronik, deren Bericht für das Jahr 968 ganz mit dem Bericht über den Kampf der Russen gegen die Petschenegen ausgefüllt ist, diese Rückkehr nicht besonders verzeichnet. Weder Sk.-K. noch ich haben weiterhin behauptet, daß im Jahre 968 ein zweiter Einfall Svjatoslavs erfolgt sei; es ist nur von einem Einfall der Russen im Jahre 968 die Rede. Daß dann Svjatoslav im Jahre 969 im Gefolge der Ereignisse in Bulgarien ein weiteres Mal erschienen ist, habe ich ferner selbstverständlich nirgends geäußert, wie dies nach den Ausführungen A.s den Anschein haben könnte. Ich glaube freilich nicht, daß die Russenzüge jener Zeit schon damals oder zur Zeit des Skylitzes eine feste Numerierung trugen. Wenn A. einwendet, daß sich während des Aufenthaltes Liutprands in Konstantinopel (Juli bis Oktober 968) Gesandte des Bulgarenzaren am byzantinischen Hofe befunden hätten, so schließt dies doch wohl nicht aus, daß zu irgendeiner Zeit während des 6. Jahres des Nikephoros, also zwischen 2. Juli 968 und 1. Juli 969, Russenhorden (von Svjatoslav ist keine Rede) zum Plündern nach Bulgarien gekommen wären. Daß Nikephoros seinen Gesandten Kalokyros erst zu den Russen gesandt haben könne, nachdem die Verhandlungen dieser bulgarischen Gesandten in Konstantinopel gescheitert waren, ist eine unbegründete Annahme A.s; es kann sehr wohl in dem Zeitraume zwischen Juni und August 967 geschehen sein. Im übrigen ist mein Änderungsvorschlag eben nur ein Vorschlag, den ich einerseits wegen der Unsicherheit

der Überlieferung, anderseits wegen der Übereinstimmung von Nachrichten aus unabhängiger Quelle nach wie vor für begründet halten möchte. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, auch noch einen andern Lösungsversuch zur Erwägung zu stellen. Liest man mit leichter Änderung *τῆ ἰα' ἰνδικτ.* statt *τῆς ἰα' ἰνδικτ.* in 372, 13 und läßt die Partizipialkonstruktion hinter *αὔγουστον μῆνα* enden, so kann man interpretieren: „nachdem sich die Russen hatten überzeugen lassen (durch Kalokyros) und noch im August (der vorhergenannten 10. Indiktion) in Bulgarien erschienen waren, verwüsteten sie in der 11. Indiktion (d. h. ab September 968), dem 5. Regierungsjahre des Nikephoros, viele Städte und Dörfer in Bulgarien“. Daß die geforderte Änderung sehr leicht mit einer Verlesung eines über das *τ* geschriebenen *η* als Abkürzung für *ης* zu erklären wäre, wird jeder mit der Paläographie der Minuskel Vertraute zugeben. Wie dem aber auch immer sei: ich habe damals die Stelle trotz der Unsicherheit der Lesung in der „Bilanz“ als Minuspunkt für „D“ gezählt.

Dagegen muß ich für das *a c h t e* Beispiel: Sk.-K. 372, 18: „2. September 12. Indiktion, 6. Regierungsjahr des Nikephoros“ (= 2. September 968): Erdbeben mit im Mai eintretender Dürre und folgender Hungersnot während der 12. Indiktion (= Sept. 968—Aug. 969) an meiner B. Z. 32 (1932) 279 f. vorgetragenen Interpretation festhalten. Hier hat die beste Hs C., 12. Indiktion“, und es besteht kein Grund, mit Bekker die Lesung der schlechteren Hs: „11. Indiktion“ in den Text zu setzen. Dann muß aber der unmittelbar vorher berichtete Russeneinfall, den Sk.-K. ausdrücklich in das 6. Regierungsjahr des Nikephoros setzt, vor dem September stattgefunden haben (zwischen 2. Juli und 2. September 968), und dieses 6. Jahr kann nicht erst nach „A“ mit dem 1. September 968 beginnen, so daß das Beispiel nur nach „D“ kongruent ist. Es handelt sich also hier nicht um eine „Änderung“ der 12. Indiktion in eine 11., wie mir A. S. 192 unterstellt, sondern um die Befolgung eines gesunden philologischen Prinzips, und ich begehe damit ebensowenig einen Fehler wie mit der angeblichen, hier bei A. zum 3. Mal auftauchenden „Änderung der 9. Indiktion in eine 8.“ (vgl. o. S. 56, A. 78). Willkürlich scheint mir vielmehr, wenn A. den *v o r* dem Erdbeben des 2. September zum 6. Regierungsjahre erzählten zweiten Russeneinfall

später als das Erdbeben und sogar später als die im Mai eingetretene Dürre setzen will, während die Ereignisse hier offensichtlich — als eine Kette von Prüfungen des Volkes — in ihrer chronologischen Abfolge aneinandergereiht sind.

So bleibt die „Bilanz“ zahlenmäßig bestehen, wie ich sie B. Z. 32 (1932) 280 aufgestellt hatte: 4 Beispiele sind nach beiden R.-A. zu erklären, 3 nur nach „D“ und eine, wenn man nicht eine begründete Textänderung annehmen will, nur nach „A“. Dieses Verhältnis dürfte uns berechtigen anzunehmen, daß in dem einen widersprechenden Beispiel schlimmstenfalls ein Versehen des Sk.-K. vorliegt, daß aber die übrigen, völlig eindeutigen, beweisen, daß Sk.-K. das Kaiserjahr effektiv auffaßt.

A. führt jedoch S. 193 und A. 71 noch 5 weitere Beispiele von Basileiadatierung aus Sk.-K. auf, welche angeblich zugunsten seiner Theorie sprechen und deshalb noch geprüft werden müssen. Erstes bzw. 9. Beispiel ist Sk.-K. II, 341, 21: Zeitangabe für einige Ereignisse, welche sich nach Sk.-K. „im 2. Jahre der Herrschaft des Kaisers Romanos II.“ zugetragen haben. Da nirgends eine Monatsangabe oder eine sonstige nähere Bestimmung erscheint, ist eine Entscheidung in bezug auf unsere Frage nicht möglich, und es ist eine ganz willkürliche Feststellung von A., daß es sich hier „offensichtlich“ um Ereignisse der 4. Indiktion „vom 1. IX. 960—31. VIII. 961“ handle; sie können ebensogut zwischen dem 10. November 959 (dem effektiven Beginn des Regierungsjahres des Romanos) und dem 9. November 960 liegen.

Zweites bzw. 10. Beispiel: Sk.-K. II, 353, 6: *Νικηφόρος δὲ τῷ πρώτῳ τῆς αὐτοῦ βασιλείας ἔτει ἐκπέμπει κατὰ τῶν ἐν Σικελίᾳ Σαρακηνῶν τὸν πατριῶνον Μανουήλ . . .* Das wäre also nach „A“ in der Zeit zwischen dem 1. IX. 963 und 31. VIII. 964, nach „D“ zwischen 2. VII. 963 und 1. VII. 964. A. behauptet nun S. 193, A. 71, es seien die Ereignisse der Indiktion 8, d. h. des Jahres 964/5 (!) gemeint, ohne zu begründen, wie er die „Vertauschung“ des 1. mit dem 2. Regierungsjahr des Nikephoros (nach seiner R.-A.), die hier dann vorliegen müßte, erklären will. Man kann indessen keinesfalls die Nachricht des Sk.-K. in dieser Weise interpretieren. Dieser kommt nämlich 360,8

auf die Entsendung Manuels nach Sizilien nochmals zurück und sagt: ἄρτι οὗτος (Νικηφόρος) ἀναγορευθεὶς βασιλεὺς . . . τὸν Μανουήλ, ὡς εἶπομεν, ἀποστέλλει . . . Es ist doch wohl unmöglich, dieses ἄρτι ἀναγορευθεὶς βασιλεὺς so zu verstehen, daß die Entsendung erst ab September 963 erfolgt wäre, während die ἀναγόρευσις am 2. Juli 963 stattfand (und natürlich ist es noch weniger möglich, den Termin gar bis 964/5 zu verschieben). Damit ist aber hier auch ein ganz sicherer Beleg dafür gegeben, daß Sk.-K. das *πρῶτον ἔτος τῆς βασιλείας* des Nikephoros eben wirklich mit seiner ἀναγόρευσις am 2. Juli 963 beginnen ließ. Es konnte ja auch sicherlich kein Kaiser, der einige Monate vor dem 1. September zur Regierung kam, mit seinen ersten Regierungstaten bis zum folgenden 1. September nur deshalb warten, weil die Chronographen diese Taten sonst nicht mit einem seiner Regierungsjahre bezeichnen konnten, noch blieb den letzteren wohl etwa anderes übrig, als daß sie solche Regierungstaten eben als „im ersten Jahr der Regierung“ des betreffenden Kaisers datierten. Das Beispiel spricht also ganz unwiderleglich für die R.-A. „D“ und nur für diese.⁷⁹

Drittes bzw. 11. Beispiel: Sk.-K. II, 364, 1 ff.: „3. Regierungsjahr des Nikephoros, nach Frühjahrseintritt“: Einfall des Kaisers in Syrien. Das ist das Frühjahr 966, ob man das 3. Kaiserjahr des Nikephoros vom 2. Juli 965 an rechnet oder vom 1. September an. Wie A. als Abschluß seiner drei Beispiele schlankweg erklären kann, man sehe aus ihnen „klar“, daß Sk.-K. die Kaiserjahre mit den kalendermäßigen Indiktionen gleiche, ist schwer verständlich.

Viertes bzw. 12. Beispiel: Sk.-K. II, 392: 2. Regierungsjahr des Johannes Tzimiskes (nach „A“: 1. Sept. 970—31. Aug. 971; nach „D“: 10. Dezember 970—9. Dezember 971): Vorbereitung zum großen Russenzug, der dann im Frühjahr 971 (Sk.-K. 393, 7) beginnt. Unmittelbar vor dieser Zeitangabe berichtet Sk.-K. die Hochzeit des Johannes Tzimiskes mit Theodora, der Schwester seines Vorgängers Romanos II., die nach der

⁷⁹ Es sei auch hier wieder angemerkt, daß ein Eingehen auf Fragen der absoluten Chronologie, also, ob der Ansatz dieser Ereignisse durch Sk.-K. objektiv richtig ist, für unsere Frage keine Rolle spielt und unerörtert bleiben kann, obgleich ich keine Schwierigkeit sehe, die Ereignisse auch faktisch nach Sk.-K. anzusetzen.

Angabe des Leon Diakonos 127, 8 in einem November gefeiert wurde, der also kein anderer als der November 970 sein kann. In allen diesen Punkten bin ich mit A. einig. Für mich ergibt sich daraus nun freilich, daß die Hochzeit, da sie am Schluß der von Sk.-K. aus dem 1. Jahre der Regierung des Tzimiskes berichteten Ereignisse und unmittelbar vor der Zeitangabe für die folgenden: „2. Jahr des Tzimiskes“ steht, von ihm zum 1. Jahr gerechnet werden sollte, daß er dieses also nicht nach „A“ nur bis 31. VIII. 970 laufen lassen will, sondern nach „D“ bis zum 9. XII., nach welchem Tage er dann bis zum Frühjahr die Vorbereitungen zum Russenfeldzug begann; in diesem unmittelbaren Zusammenhang schildert auch Leon Diakonos 127, 8 ff. die Ereignisse. A. erklärt jedoch, dies verhalte sich nicht so; Sk.-K. „schließe dieses Ereignis (die Hochzeit), wie auch Leon Diakonos, in das 2. Jahr der Herrschaft des Tzimiskes ein“. Sk.-K. erzähle zuerst die Ereignisse des 1. Jahres des Tzimiskes, mit den hauptstädtischen beginnend und dann die auswärtigen anschließend, kehre dann zu den hauptstädtischen zurück, nämlich hauptsächlich mit seiner Nachricht über die Heirat mit Theodora, um dann wieder zu den auswärtigen überzugehen, besonders zum Russenfeldzug aus dem 2. Regierungsjahre des Tzimiskes; so sei es „klar“, daß er, da er schon mit der Nachricht über die Hochzeit des Tzimiskes angefangen habe, die Ereignisse des 2. Jahres des Tzimiskes darlege, daß „er folglich“, wie Leon Diakonos und wahrscheinlich schon die beiden gemeinsame Quelle, diese im November 970 abgehaltene Hochzeit auf das 2., nicht auf das 1. Jahr des Tzimiskes beziehe, daß „folglich“ Skylitzes hier nicht nach effektiven, sondern nach Indiktionsjahren rechne. Ich habe diese Argumentation möglichst ausführlich wiedergegeben, um ihre Beurteilung zu ermöglichen, vermag ihr jedoch, da ich sie teilweise gar nicht verstehe, nicht zu folgen. Daß Leon Diakonos unter besonderen Umständen die Angabe: „2. Jahr“ des Tzimiskes für die Vorbereitungen zum Russenfeldzug aus der in der Tat wahrscheinlichen gemeinsamen Quelle mißverständlich auch auf die Hochzeit mitbezogen hat, weil sie in der gemeinsamen Quelle mit den bis ins Frühjahr hineinreichenden ununterbrochenen Festlichkeiten verbunden war, welche das Leitmotiv seiner Schilderung sind, habe ich bereits B. Z. 32 (1932) 283

darzulegen versucht. Diese Erklärung für Leon Diakonos ist in dessen auf den Bericht des Sk.-K. nicht in gleicher Weise anwendbar, da dieser, ohne auf die Festlichkeiten einzugehen, nüchtern unter dem 1. Jahr des Tzimiskes die Tatsache der Hochzeit und dann, ausdrücklich das 2. Jahr des Tzimiskes damit beginnend, die Freigebigkeit des Kaisers seinem Heere gegenüber und die eifrig betriebenen militärischen Vorbereitungen zum Russenzuge schildert. Es ist schlechthin nicht einzusehen, weshalb er das *δευτέρῳ δὲ ἔτει τῆς βασιλείας αὐτοῦ* gerade in 392, 21 gesetzt haben sollte, statt wenige Zeilen vorher in 392, 17 (also vor die Nachricht von der Hochzeit des Johannes Tzimiskes mit Theodora), wenn dieses 2. Jahr dort begonnen hätte, um so weniger, als dieses Ereignis als „hauptstädtisches“ (im Sinne A.s) mit den folgenden Kriegsvorbereitungen eng zusammengehörte. Das Beispiel spricht also, wenn man nicht 1 aus 2 machen will, unzweideutig für „D“.

Fünftes bzw. 13. Beispiel (A. S. 193 im Text): Sk.-K. II, 657, 4 f.: „6. Regierungsjahr des Kaisers Konstantinos X. Dukas, 3. Indiktion, Weltjahr 6573“ (= 1. Sept. 1064—31. VIII. 1065 nach „A“, 25. Dez. 1064—24. Dez. 1065⁸⁰) nach „D“): Abschluß der Kämpfe mit den Uzen durch Aufnahme einer Anzahl von ihnen in den Reichsverband und Ehrung ihrer Führer durch Hofwürden. Sk.-K. schließt mit dieser chronologischen Angabe die vorher über mehrere Seiten hin sich erstreckende Schilderung der Uzenkämpfe ab und beginnt einen neuen Abschnitt mit: *πρὸ δὲ τούτου τοῦ ἔτους κατὰ τὸν σεπτέμβριον μῆνα τῆς δευτέρας ἐπινεμήσεως κγ' ἄροντος τοῦ αὐτοῦ μηνός . . .* Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß das *τούτου τοῦ ἔτους* dieses Satzes sich auf die vorher genannte Indiktion bezieht, wie denn Sk.-Kedrenos nach unseren Darlegungen o. S. 28 für die letzten 100 Jahre seines Geschichtsberichtes ganz regelmäßig eine Zeiteinteilung nach Indiktionsjahren verwendet und nur ganz selten einmal daneben ein Regierungsjahr erwähnt. Dies bedeutet aber doch keineswegs, daß er damit an unserer Stelle, wie A. will, dieses Indiktionsjahr mit dem Regierungsjahr „identifiziert“. Der Abschluß der Uzenkämpfe fällt nach ihm in

⁸⁰ Daß Konstantinos X. Dukas vom 25. November (statt Dezember) 1059 an regiert hätte, wie A. S. 193 angibt, ist ein Versehen.

das 6. Regierungsjahr des Konstantinos Dukas (25. XII. 1064—24. XII. 1065) und in die 3. Indiktion (1. IX. 1064—31. VIII. 1065), also in die Zeit zwischen 25. XII. 1064—31. VIII. 1065, das im Anschluß daran berichtete Ereignis in das (Indiktions-) „Jahr vorher“, nämlich in das 2., auf einen 23. September, also 23. IX. 1063. — A. zieht nun zur zeitlichen Fixierung noch die Nachricht des Attaleiates 83, 10 heran, welcher hier die Hauptquelle des Sk. ist, daß der Einfall der Uzen, τῆς γ' ἰνδικτιῶνος ἐνστάσης, also bald nach 1. September 1064, begonnen habe, die Uzen dann aber durch einen ungewöhnlich starken Winter überrascht worden und nach Hause zurückgekehrt seien. Die Nachricht gibt für unsere Frage nichts aus, denn für diesen Winter ist sowohl nach „A“ als nach „D“ Spielraum. Das Beispiel ist hinsichtlich der Bestimmung des Begriffes des Kaiserjahres bei Skylitzes (bzw. hier dessen Fortsetzer) indifferent, und es ist wiederum unverständlich, wie A. kategorisch erklären kann, das 6. Kaiserjahr (des Konstantinos X. Dukas) sei „tatsächlich die 3. Indiktion, das Jahr 6573“.

Damit sind die Beispiele A.s erschöpft. Da es aber sicherlich der Überzeugungskraft unserer Darlegungen zugutekommen wird, nun möglichst s ä m t l i c h e Kaiserjahrdatierungen des Sk.-K. zu analysieren, zählen wir im folgenden noch weitere derartige Angaben auf, die sich bei ihm finden.

V i e r z e h n t e s Beispiel: Sk.-K. II, 341, 21: „2. Regierungsjahr des Nikephoros Phokas“ (ohne weitere chronologische Bestimmung): Entdeckung von Komplotten gegen den Kaiser. Das Beispiel ist mangels Monatsangaben indifferent.

F ü n f z e h n t e s Beispiel: Sk.-K. II, 714, 22: „1. Regierungsjahr des Kaisers Michael VII. Dukas“ (1. IX. 1071—31. VIII. 1072 nach „A“, Oktober 1071—September 1072 nach „D“), „II. Ind.“ (= 1. IX. 1072—31. VII. 1073): Einfall der Kroaten in Bulgarien. Das 1. Regierungsjahr Michaels VII. hat nach der R.-A. „A“ mit der II. Indiktion keinen Tag gemeinsam, ist also nach „D“ gezählt.⁸¹

⁸¹ Um zu zeigen, daß die Angaben des Sk.-K. nicht überall von Irrtümern frei sind, möchte ich diejenigen Unstimmigkeiten hier anführen, welche ich bei der systematischen Kontrolle seiner chronologischen Angaben festgestellt habe: II, 438: Oktober der 15. Ind., Weltjahr 6494 ist inkongruent. — II,

Damit dürften die bei Skylitzes-Kedrenos vorkommenden Basileia-Datierungen sämtlich analysiert sein. Die Bilanz ist nach meinen Ausführungen: von den insgesamt 15 Fällen ergibt sich aus 6 (Beispiele 2, 6, 9, 11, 13 und 14) keine Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen R.-A.; 1 (Beispiel n. 1) ist bei Anwendung beider R.-A. inkongruent, also unbrauchbar; 7 (Beispiele 3, 4, 5, 8, 10, 12 und 15) und, wenn man für das achte (n. 7) eine wohl begründete Textänderung gelten lassen will, auch dieses letzte, sprechen nur für „D“; will man die Textänderung in Beispiel 7 nicht anerkennen, so hat sich Skylitzes-Kedrenos in Beispiel n. 7 eben in der Bezeichnung des Kaiserjahres geirrt. Es dürfte jedoch angesichts der 7 Beispiele, welche nur nach „D“ berechnet oder erklärt werden können, kein Zweifel darüber bestehen, daß für SK.-K. Kaiserjahre effektive Regierungsjahre sind.

Wir haben uns auch in der übrigen Literatur, die man als *Chronik-Literatur* bezeichnen kann und in der Kaiserjahre verwendet werden, etwas umgesehen und können noch folgende Beiträge unterbreiten. Der *Scriptor incertus de Leone* (bei Leon Gramm. im Bonner Corpus) bietet, wenn man das zuletzt von H. Grégoire, *Byzantion* 1 (1936) 417—427 herausgegebene Fragment ihm zurechnet, nur zwei Basileia-Datierungen. Die erste: 335, 1 Bonn.: Krönung der Theophylaktos an Weihnachten des 1. Regierungsjahres des Kaisers Leon V. (1. IX. 813—31. VIII. 814 nach „A“; 10. VII.⁸² 813—9. VII. 814 nach „D“), also nach beiden Zählungen = 25. XII. 813, entbehrt der diakritischen Merkmale ebenso wie ed. Grégoire 421, 4, wo der Anonymus den Kaiser Nikephoros I. seinen Bulgarenfeldzug im 9. Jahre seiner Regierung (1. IX. 810—31. VIII. 811 nach „A“; 1. XI. 810—31. X. 811 nach „D“) beginnen läßt, was ebenfalls für beide R.-A. zutrifft.

465, 19: 9. Januar der 15. Ind., Weltjahr 6526, ist ebenfalls inkongruent. — II, 505, 8: 15. April der 2. Ind., Weltjahr 6542 (= 1. IX. 1033—31. VIII. 1034), ein Gründonnerstag; der Gründonnerstag fiel nur im Jahre 1036 (nicht aber 1034) auf den 15. April. — II, 514, 22: Weltjahr 6544, 14. Indiktion; das Weltjahr 6544 hat die 4. Indiktion. — II, 578, 28: Samstag, 18. September, 2. Indiktion (der Reihenfolge gemäß = Weltjahr 6557 = 1048/9); im Jahre 1048 ist der 18. September ein Sonntag.

⁸² Oder „VI.“ nach *Scr. inc.*

Ein letztes brauchbares Beispiel aber aus chronikartigen Aufzeichnungen bietet der sog. *Anonymous Bruxellensis*, ed. F. Cumont in *Anecdota Bruxellensia I. Chroniques byzantines du Mscr. 11376*, Gent 1894: Angriff der Russen auf Konstantinopel am 18. Juni der 8. Indiktion des Weltjahres 6368 im 5. Jahre der Regierung des Kaisers Michael III. Das Datum ist nach Monat, Indiktion und Weltjahr kongruent und bedeutet den 18. Juni 860. Es fällt aber nur dann in das 5. Regierungsjahr (der Alleinherrschaft) Michaels III., wenn wir es effektiv mit dem 15. März 860 beginnen lassen (nach „D“), fiel jedoch außerhalb dieses Regierungsjahres, wenn es nach „A“ erst mit dem 1. IX. 860 begänne.

b. Die Geschichtschreiber

S. 195—198 zitiert nun A. noch einige Beispiele, an denen sich seiner Meinung nach erweisen läßt, daß auch die byzantinischen Historiker „offensichtlich“ die Kaiserjahre als Kalenderjahre gezählt haben. Sehen wir zu, indem wir die Reihe der Historiker zugleich etwas erweitern und sie in einiger Vollständigkeit auf unsere Frage hin zu prüfen versuchen. In erster Linie zitiert A. *Corippus*, *De laudibus Justini Minoris IV*, 140 (MGH A A I, 1, 151): *Hinc vester feliciter incipit annus*, einen Vers, den der Dichter zum 1. I. 566 singt. Daraus ergibt sich natürlich nicht, wie A. folgert, daß das 1. Regierungsjahr Justins II. mit dem 1. I. (also nach ihm mit dem Anfang des julianischen Kalenderjahres) beginnt, sondern daß Justins 1. Konsulatsjahr mit diesem Datum einsetzt; um die Feier des Konsulatsantrittes handelt es sich nämlich bei der Zeremonie, zu der das Gedicht gehört.

Kaiserjahre zählt ferner Eustathios von Epiphaneia, den A. nicht heranzieht. Zu Beginn von dessen Fragment 5 (FHG IV, 141) heißt es: *τοῦ Ζήνωνος . . . τελευτήσαντος . . . μετὰ ἑβδομον καὶ δέκατον τῆς αὐτοῦ βασιλείας*; ob sie effektiv oder kalendarisch gemeint sind, läßt sich nicht entscheiden (Epoche Zenons: 1. II. 474).

Dagegen führt A. 195 wiederum *Menander Protiktor* als Zeugen für die kalendarische Zählung auf. In Fragment 19 (FHG IV, 227 = Exc. de leg. ed. de Boor 192, 19) wird be-

richtet, daß Zemarchos als Gesandter zu den Türken ging, *ἡνίκα πρὸς τὸ πέρας ἡνύετο τῆς Ἰουστίνου βασιλείας τὸ τέταρτον ἔτος*, im August der 2. Indiktion (= August 569), und A. meint, daß dies besser zu verstehen sei, wenn man das 2. Jahr Justins II. vom 1. IX. 568—31. VIII. 569 zähle als (effektiv) vom 14. XI. 568—13. XI. 569⁸³, weil das *ἡνύετο* auf das Ende des Regierungsjahres hindeute (August). A. verkennt hier (wie schon S. 187) die Bedeutung der Formen des *Präsenstammes* von *ἀνύειν*, die, im Zusammenhang mit *ἔτος*, *χρόνον* u. dgl. gebraucht, nicht „vollenden“ bedeuten, sondern dem lateinischen *agere* in gleichartigen Ausdrücken entsprechen.⁸⁴ Das Beispiel ist also für beide R.-A. kongruent. Es ist vielmehr aus anderen Stellen bei Menander zu ersehen, daß er die Kaiserjahre effektiv auffaßt. Er erzählt in Fr. 18 (FHG IV, 225 = Exc. de leg. ed. de Boor 450, 2), daß *ἀρχομένου τοῦ τετάρτου ἔτους τῆς Ἰουστίνου βασιλείας* (effektiv = 14. Nov. 568) Gesandte der Türken in Konstantinopel erschienen; nach A. würde dies bedeuten: bald nach 1. I. 568. Eine solche Datierung ist jedoch nach dem Zusammenhang der Ereignisse kaum möglich⁸⁵.

Der vornehmste Vertreter der byzantinischen *ιστορία* als pragmatischer Geschichtschreibung im Gegensatz zur Chronik ist *Προκοπ* von Kaisareia. Deshalb sind bei ihm die bestimmten Zeitbezeichnungen nicht sehr häufig. Dennoch bietet er zuweilen durch Angabe des betreffenden Regierungsjahres Justinians I. chronologische Anhaltspunkte. Während aber in den meisten Fällen⁸⁶ nicht zu entscheiden ist, welcher Zählung er

⁸³ A. hat hier freilich überdies ganz vergessen, daß er S. 147 die Regel aufgestellt hatte, daß die Byzantiner, wenn er sich nicht irre, wenigstens bis zum 7. Jh. die Kaiserjahre nach julianischer Zählung, d. h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, rechneten.

⁸⁴ Vgl. meine Bem. B. Z. 32 (1932) 278, A. 4, B. Z. 40 (1940) 481 und den Exkurs S. 84.

⁸⁵ Vgl. E. Stein, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches, Stuttgart 1919, 17 mit d. Anm. 19.

⁸⁶ Z. B. Bella IV, 14: I, 483, 4 Haury: *χρόνος δὲ ἦν, ὅτε δέκατον ἔτος Ἰουστινιανὸς τὴν βασιλείαν εἶχεν*.—IV, 19: I, 508, 6 H.: *τρισκαίδέκατον ἔτος τὴν αὐτοκράτορα ἔχων ἀρχήν*.—IV, 21: 517, 24 H.: *ἔτος γὰρ ἦν ἑβδομὸν τε καὶ δέκατον Ἰουστινιανοῦ βασιλείως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἔχοντος*.—IV, 28: I, 551 H.: *ἔνατον καὶ δέκατον ἔτος Ἰουστινιανοῦ βασιλείως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἔχοντος* (vgl. die Zusammenstellung der Fundorte im Index zur Ausgabe von Haury unter *Ἰουστινιανός anni imperii*).

dabei folgt, läßt sich dies doch wenigstens an einer Stelle deutlich erkennen: Bell. Pers. II, 5, 1: I, 167, 1 H. heißt es: *ἐπειδὴ δὲ ὁ χειμὼν ἤδη ὑπέληγε, τρίτον δὲ καὶ δέκατον ἐτελεύτα Ἰουστινιανῶ βασιλεὶ τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἔχοντι . . .* Wenn also zugleich der Winter und das 13. Regierungsjahr Justinians sich dem Ende zuneigten, so kann nach der Auffassung Prokops dieses Regierungsjahr nicht mit dem 31. VIII. bzw. 31. XII., sondern nur mit dem Ende des März seinen Abschluß gefunden haben, d. h. Prokop zählte die Regierungsjahre effektiv.

Der Kirchenhistoriker Euagrius übernimmt in seiner Geschichte IV, 9: 159, 24 ed. Bidez-Parmentier die oben unter Malalas behandelte Stelle über den Zeitpunkt der Erhebung Justinians I. zum Mitkaiser seines Oheims Justinos nahezu wörtlich und läßt damit erkennen, daß auch er nach effektiven Regierungsjahren rechnet. Es wird bei ihm auch noch IV, 19: 169, 30 B.-P. der Dezember des 30. Jahres, sowie IV, 25: 172, 2 B.-P. ein 13. Jahr Justinians genannt, doch sind daraus für unsere Frage keine Schlüsse zu ziehen.⁸⁷

Agathias, den A. wiederum nicht behandelt, setzt 14, 5 Bonn. die Beendigung des Gotenkrieges in das 26. Jahr Justinians. Das wäre nach „A“ die Zeit vom 1. I. 552—31. XII. 552. Dies ist zum mindesten objektiv falsch, wie wir aus anderen Quellen sicher wissen, während das richtige Datum, Frühjahr 553, nach „D“ in das Ende des 26. Regierungsjahres Justinians I. (1. IV. 552—31. III. 553) fällt. Dagegen bietet Ag. 266, 22: 24. Basileia-Jahr des Perozes beim Fehlen diakritischer Elemente keine Möglichkeit der Entscheidung; ebenso sind für die Datierung des Todes Kavads „im 5. Jahre der Herrschaft des Kaisers Justinian“ (271, 8) beide R.-A. anwendbar.

⁸⁷ Euagr. II, 12: 63, 9 B.-P. wird zum 2. Jahre Leons I. (nach „D“: 7. II. 458—6. II. 459; nach „A“: 1. I. 458—31. XII. 459) ein am 14. September der 11. Indiktion (= 14. IX. 457) des antiochenischen Jahres 506 (= 1. IX. 457—31. VIII. 458) in Antiocheia verspürtes Erdbeben gemeldet; doch ist als Wochentag des Ereignisses ein Sonntag genannt; der 14. September war aber nicht im Jahre 457, sondern im Jahre 458 ein Sonntag. Nur zu diesem stimmt das Basileia-Jahr sowohl nach „A“ wie nach „D“. Wo der Fehler des Euagrius liegt, läßt sich kaum feststellen. — Zur antiochenischen Ära des Euagrius vgl. M. J. Higgins, *The Persian War of the emperor Maurice*, Washington 1939, 40 f.

Auch Theophylaktos Simokattes (nicht bei A.) kennt die Datierung nach Kaiserjahren und spricht wiederholt vom 1., 2., 7. usw. Regierungsjahr des Kaisers Maurikios (14. August 582—23. November 602)⁸⁸.

Doch sind Ergebnisse für unsere Frage schon deshalb kaum zu erwarten, weil der effektive Regierungsanfang des Kaisers Maurikios, dessen Geschichte Theophylaktos beschreibt, nur 17 Tage vom Anfang des Kalenderjahres, mit dem ja A. die Regierungsjahre beginnen lassen will, entfernt liegt⁸⁹.

Sehr deutlich sehen wir sodann wieder die Anwendung der effektiven R.-A. bei Marcellinus Comes (6. Jh.), den A. wiederum nicht berücksichtigt. Es heißt dort 102, 17 (ed. Mommsen in MGH AA XII) von Justin I. (9. VII. 518—1. VIII. 527): *quarto ab hoc mense* (April 527, also August 527, wie es tatsächlich der Fall war) *decessit anno imperii nono mense secundo*; die Regierungsjahre Justins sind also vom Juli, nicht, wie A. will, vom Januar an gezählt.

Wir kommen zu der „Geschichte“ des Patriarchen Nikephoros, die A. ebenfalls nicht analysiert hat. Nikephoros liebt keine absoluten Datierungen.⁹⁰ Neben seltenen Indiktionsangaben⁹¹ stehen ebenso seltene Basileia-Jahre. Immerhin enthält die *Ἱστορία* einige Stellen, welche für unsere Untersuchung aufschlußreich sind. Wenn Nikephoros 27, 17 den Kaiser Herakleios sterben läßt, „nachdem er 30 Jahre und 4 ½ Monate in der Basileia vollendet hatte“, kann er diese Zeit nicht nach „A“ von einem Regierungsbeginn am 1. IX. 610 oder 1. I. 611 an gezählt, sondern muß den effektiven Beginn am 5. Oktober 610 zugrunde gelegt haben (Herakleios stirbt 11. Februar 641).

⁸⁸ Theoph. Sim. I, 9: 55, 19 de B.; I, 12: 64, 5; III, 6: 121, 2; III, 9: 128, 12; III, 10: 130, 5; III, 11: 133, 23; V, 16: 218, 29; VII, 12: 266, 19 (hier: *ἔτους δὲ ἐννεακαίδεκάτου ἐπιστάτος τῷ αυτοκράτορι*); VIII, 4: 290, 28; VIII, 4: 290, 29; VIII, 11: 306, 4; VIII, 14: 312, 17.

⁸⁹ Mit der eigentümlichen Chronologie des Theophylaktos beschäftigte sich zuletzt eingehend M. J. Higgins a. a. O. 56 ff. Er faßt die von Theophylaktos angegebenen Regierungsjahre des Maurikios effektiv auf (vgl. z. B. S. 55).

⁹⁰ In seinem zweiten Werk, dem sog. Breviarium, gibt Nikephoros eine Aufzählung der Herrscher und Kirchenfürsten mit ausschließlich summierenden, kardinalen Zahlen ihrer Regierungszeit, die zumeist auf ganze Jahre abgekürzt sind. Für unsere Frage kommt diese Schrift also nicht in Betracht.

⁹¹ 26, 10; 31, 27; 57, 2; 70, 19; 70, 25; 75, 4; 75, 5; 75, 23; 76, 15; 77, 1; 77, 9 de Boor.

Die Angabe für Konstans (32, 1) stimmt für beide Rechnungsarten, da er im September zu regieren begann. Ebenso diejenige für Konstantinos IV. (36, 9), der „im 17. Jahre seiner Herrschaft“ starb (Sept. oder Oktober 668—Sept. 685). Kein Schluß ist auch aus der Angabe für Leontios möglich, der „während seines 3. Kaiserjahres“ (695 Ende bis 698 Ende) ins Kloster verbannt wurde. Von der Stelle über Philippikos (49, 16) war schon o. S. 45, A. 63 die Rede. Wenn es aber schließlich von Leon III. (25. März 717—18. Juni 741) heißt, daß er nach 24 Jahren der Kaiserherrschaft gestorben sei, so zeigt diese Stelle wiederum deutlich, daß Nikephoros die Basileia-Jahre nicht vom 1. IX. 717 an gerechnet hat, wie er nach „A“ getan haben müßte, sondern vom effektiven Regierungsantritt am 25. März 717 an; sonst wären die 24 Jahre noch nicht einmal vorüber.

Die Beispiele, die ich in dem (von A. nicht behandelten) Myriobiblon des Patriarchen Photios finden konnte (Mi. PG 103, 64 A: „12. Jahr des Kaisers Maurikios“, ohne nähere Angaben; 103, 137 A: Bruch des Perserfriedens „im 2. Jahr des Kaisers Justin II.“, ohne nähere Bestimmung und objektiv falsch) sind für unsere Untersuchung nicht brauchbar. Trotzdem dürfte sich aus seiner Analyse der Kirchengeschichte des Basileios Kilix (cod. 42: Mi. PG 103, 76 C) ergeben, daß er unter dem Anfang der Basileia im chronologischen Sinne und der *ἀνάρρησης* eines Kaisers das gleiche versteht. Photios führt hier aus, daß das ihm vorliegende Buch des Basileios Kilix *ἀπὸ Ζήνωνος μέχρι τῆς τελευτῆς Ἀναστασίου καὶ τῆς Ἰουστινίου ἀναρρήσεως* reiche; ein weiteres Buch dieses Autors beginne dann *ἀπὸ τῆς Ἰουστινίου βασιλείας*. Oder soll man annehmen, daß jenes I. Buch bis zur Ausrufung Justins I. am 9. VII. 518 reichte, das zweitgenannte aber erst mit dem 1. IX. 518 oder, nach A.s Theorie, sogar erst mit dem 1. I. 519 begonnen hätte?

Mit *De administr. imperio* Konstantins VII. stoßen wir wiederum auf eine Quelle, welche A. S. 196 für seine Theorie heranzieht. Er verweist auf *de adm. imp.* 16: 93, 1 Bonn., freilich, ohne den vollen Text zu bringen. Es handelt sich um ein Exzerpt aus dem *Kanon* des Stephanos von Alexandria, wie die Überschrift des Kapitels uns lehrt. Dort wird gesagt, die

Araber seien am Donnerstag, 3. September, der 10. Indiktion im 12. Jahr des Kaisers Herakleios auf die Bühne der Geschichte getreten. Das Datum ist für 3. Sept. 621 kongruent. A. kalkuliert nun, daß der 3. September 621 nur bei seiner Zählung (vom 1. IX. 621—31. VIII. 622) zum 12. Kaiserjahr des Herakleios gehöre, nicht aber bei effektiver Zählung vom 5. Oktober 621 an. Er vergißt jedoch, daß das Zitat, wie die Überschrift ausdrücklich sagt, aus einem Kanon (ion) stammt, also aus einer jener Tabellen, welche, wie bei Theophanes, die Regentjahre mit den Welt- und Indiktionsjahren synchronistisch gleichen, ohne sie damit identifizieren zu wollen. In einer solchen Tabelle konnte das 12. Regierungsjahr des Herakleios natürlich mit dem am 1. September 621 beginnenden Weltjahre ebenso geglichen sein wie im Kanonion des Theophanes 302, 31; daß dies keine „echte“ Zählung ist, glauben wir oben hinreichend dargetan zu haben.

Dagegen enthält das andere unter dem Namen des Konstantinos Porphyrogennetos gehende Werk, *De caerimoniis*, zwar, soweit ich sehe, keine ordinal gezählten Regierungsjahre, aber doch eine für unsere Frage sonst aufschlußreiche Stelle. In einer Liste der Festfeiern des Jahres, welche Philotheos im September 899 zusammengestellt hat und welche ein Teil dieses Zeremonienbuches geworden ist, zählt dieser nach einer Reihe von anderen Festen zum 29. August die Gedächtnisfeier für den Kaiser Basileios auf (das ist der Todestag des Kaisers im Jahre 886) und fährt dann c. 52: 780, 19 Bonn. fort: *τῇ δὲ ἐπαύριον* (d. h. also am 30. August) *ἐκτελεῖται διὰ δεξιμὸν ἢ ἐν Χριστῷ αὐτοκρατορία τῶν πιστῶν βασιλέων, Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου* (es folgt dann eine Anweisung für die Durchführung dieser recht üppigen Festlichkeit). Dieser 30. August ist aber der Tag der effektiven Übernahme des Kaiseramtes durch die zur Zeit des Philotheos regierenden Kaiser Leon VI. und Alexandros im Jahre 886. Ich wiederhole meine schon oben gestellte Frage: ist es denkbar, daß der Tag der effektiven Übernahme des Kaisertums nicht nur in den Urkunden gesetzlich als Epoche für die Berechnung der Kaiserjahre galt, sondern daß dieser Tag auch in jährlicher Festfeier in Konstantinopel (und wohl im ganzen Reiche) begangen wurde, daß aber nun gerade die Chronisten und

Historiker ein eigenes System der Zählung der Kaiserjahre vom 1. September an für sich beanspruchten?

S. 196 erscheint bei A. als Zeuge für seine Theorie *Genesisios*. A. glaubt, *Genesisios* rechne nach Kalenderjahren, und stützt sich dabei auf 4, 7 Bonn. (im Bande *Theophylaktos*): „2. Jahr der *Basileia* Michaels, Weltjahr 6322, Indiktion 7“. Das 2. Jahr Michaels fällt nach „A“ in die Zeit vom 1. IX. 812—31. VIII. 813, nach „D“ in die Zeit von 2. X. 812—1. X. 813. Das Ereignis, welches unter diesem Datum berichtet wird, ist die Niederlage der Byzantiner bei *Versinikia*, die sich am 22. Juni 813 ereignete, wie wir aus anderen Quellen wissen. Das Tagesdatum stimmt also (abgesehen von der für beide R.-A. falschen Weltjahreszahl) für beide R.-A., und die Inanspruchnahme der Stelle durch A. für seine Theorie ist wiederum unverständlich. Man kann vielmehr umgekehrt aus anderen Stellen bei *Genesisios* schließen, daß auch er die Kaiserjahre *effektiv* berechnete. 29, 3 berichtet er, daß Leon V. (effektiver Regierungsantritt 11. Juli 813, Ende der Regierung 24. Dezember 820) „die *Basileia* 7 Jahre und 5 Monate innegehabt“ habe; dies stimmt ziemlich genau für die effektive Regierungszeit, wäre aber um mindestens 1 Monat zu hoch bei der R.-A. „A“. Ähnlich liegt es bei den entsprechenden Notizen des *Genesisios* für die Regierungszeiten Michaels II.: 50, 19 und des *Theophilos*: 76, 9. Doch möchte ich, wenngleich ich mir nicht denken kann, daß „*Basileia*“ im einen Fall die effektive, im andern die „adjustierte“ Regierungszeit bedeuten soll, diesen Beispielen nicht die gleiche Beweiskraft zumessen wie den *ordinal* gezählten Kaiserjahren, für die *Genesisios* sonst, soviel ich sehe, kein kontrollierbares Beispiel aufweist.

Psellios, von A. nicht behandelt, ist wiederum kein Freund präziser Datierungen. Ein *ordinal* gezähltes Kaiserjahr dürfte in seiner Geschichte nicht zu finden sein. Immerhin gibt es bei ihm Stellen wie *Mich.* IV. c. 55, (I, 85 Ren.); *Konst.* IX. c. 17, 9 (I, 126 Ren.); c. 203, 1 (II, 71 Ren.); *Theod.* c. 17, 4 (II, 80 Ren.); *Is. Komn.* c. 52, 11 (II, 115/6 Ren.); *Konst.* X. c. 21, 1 (II, 148 Ren.), welche zeigen, daß auch er die Kaiserjahre *effektiv* aufgefaßt haben muß.

Auch Michael Attaleiates, der, wie die folgenden byzantinischen Historiker, bei A. nicht berücksichtigt wird, vermeidet, dem Stil der *ιστορία* entsprechend, absolute Zahlenangaben. Das einzige Basileia-Jahr⁹², das sich bei ihm finden dürfte, steht am Schluß seines Werkes (322, 20 Bonn.); „2. Regierungsjahr des Nikephoros Botaneiates“; es ist mangels näherer Zeitangaben für unseren Zweck nicht zu gebrauchen. Wenn er jedoch Konstantin IX. (25. XII. 1059—21. V. 1067) 7 Jahre und 7 Monate als „Leben in der Basileia“ zuschreibt (92, 10 Bonn.), so hat er offenbar den effektiven Regierungsanfang im Auge, nicht einen solchen vom 1. IX. 1059 an.

Es wird uns nicht wundern, auch bei Anna Komnene genauere chronologische Angaben zu vermissen. Daß ihr aber die *ἀνάροησις* eines Kaisers, dessen Regierung lange vor ihrer Geburt liegt, ein chronologischer Begriff ist, da sie XV, 10 (II, 304, 15 Reiff.; III, 229, 5 Leib) die ersten Einbrüche der „Barbaren“ in das byzantinische Reich von der *ἀνάροησις* des (Romanos) Diogenes (1. I. 1068) an datiert, zeigt wiederum die Bedeutung dieses Terminus für die zeitliche Fixierung von Ereignissen noch im XI. Jahrhundert.

Wie wir sehen, werden die Basileia-Jahres-Angaben immer spärlicher, man datiert schon seit dem 10. Jh. vorwiegend mittels Indiktion und Weltjahr. Bei Nikephoros Bryennios dürfte die einzige absolute Zeitangabe sein: *τρίτον έτος άνύων ήδη κατά την βασιλειαν ό αδελφός τε και βασιλεύς* (I, 4: 20, 16 Bonn.), wobei es sich um die Abdankung des Kaisers Isaak Komnenos (8. Juni 1057—25. Dezember 1059) handelt. Die Stelle zeigt zugleich wieder, daß, wie schon oben Anm. 67 hervorgehoben, *άνύειν* in den Formen des Praesensstammes keineswegs „vollenden“ bedeutet, sondern dem lateinischen *agere* entspricht; denn weder, wenn man das 3. Regierungsjahr effektiv mit dem 8. Juni 1057, noch gar, wenn man es nach „A“ mit dem 1. September 1057 beginnen läßt, kann man sagen, das 3. Jahr sei mit dem 25. Dezember 1059 „vollendet“ oder „der Vollendung nahe“ gewesen.

⁹² Auch die übrigen Datumsangaben sind spärlich: Indiktionsjahre: 83, 10 (vgl. die Behandlung dieser Stelle o. S, 64); 101, 9; 215, 8 (wo *ε'* statt *α'* zu lesen ist (vgl. H. Grégoire, Bulletin Acad. Belg. V, 24 [1948] 87).

Bei der einzigen Basileia-Jahr-Angabe, die ich bei K i n n a m o s finden konnte, hat der Text eine Lücke an der Stelle der Zahl: IV, 8, wo berichtet wird, daß der Kaiser Manuel Komnenos (8. April 1143—24. September 1180) „im . . . Jahre seiner Basileia über die Klöster eine gründliche Nachforschung verhängte“. Da wir die entsprechende Novelle des Kaisers und ihr Datum (März 1158; vgl. F. Dölger, Regesten der Kaiser des ostr. Reiches, n. 1149) kennen, können wir ohne Zögern die Zahl 15 in die Lücke setzen und im übrigen feststellen, daß die Zählung der Kaiserjahre in jedem Falle für beide R.-A. kongruent ist.

Niket a s C h o n i a t e s bietet zum Petschenegenfeldzug des Jahres 1122 die Angabe: *περὶ τὸ πέμπτον ἔτος τῆς αὐτοῦ βασιλείας*. Es handelt sich um das 5. Kaiserjahr des Johannes II. Komnenos, doch ist leider auch diese Datierung wegen des Fehlens diakritischer Merkmale für unseren Zweck nicht zu verwerten. Ansonsten ist Niketas nicht arm an chronologischen Bestimmungen. Doch ist dabei durchweg die Indiktions- und Weltjahres-Datierung unter häufiger Beifügung des Monatsdatums verwendet. Des Niketas *Urbs capta* weist ebenfalls keine Basileia-Datierungen auf.

Georgios Akropolites bietet zahlreiche Datierungen, doch keine nach Basileia-Jahren. Wir können jedoch trotzdem ersehen, daß er unter *βασιλεία* (*αὐτοκρατορία*) die Zeit vom effektiven Regierungsantritt an versteht. C. 14 (153, 20 Heis.) sagt er von Theodoros II. Laskaris (1254 Anf. November-1258 August): *μήπω δλους τέτταρας ἐνιαυτοὺς αὐτοκρατορήσας · κατὰ νοέμβριον γὰρ ἄρξας ἐν ἀγούστῳ μηνὶ τὸ τέλος ἔσχηκε τοῦ ζῆν* (so auch Skutariotes 52: 298, 5 Heis.). Hätte das 1. Jahr des Theodoros II. Laskaris in seiner Vorstellung mit dem 1. September begonnen, so hätte er nicht ausdrücklich den Anfang November als Beginn seiner Autokratoria bezeichnen können.

S. 197 bringt A. eine Kritik meiner Argumentation über die von mir B. Z. 32 (1932) 281 aus P a c h y m e r e s, Andron. II., 8, 1: II, 521, 13 Bonn. herangezogene Stelle. Dort wird ein Ereignis in das 33. Jahr des Kaisers Andronikos II. und das 12. Jahr dessen Sohnes und Mitkaisers Michaels IX. gesetzt. Der erstere beginnt, wie ich schon dort ausgeführt habe, am 11. Dezember

1282, der letztere am 21. Mai 1294 effektiv zu regieren. Dann würde bei der R.-A. „A“ das 33. Jahr des Kaisers Andronikos in den Zeitraum vom 1. IX. 1304—31. VIII. 1305, das 12. Jahr des Kaisers Michael IX. in den Zeitraum vom 1. IX. 1305—31. VIII. 1306 fallen, beide für das gleiche Ereignis genannten Regierungsjahre hätten also keinen Tag gemeinsam, was offenbar unmöglich ist. Bei der R.-A. „D“ läuft das 33. Regierungsjahr des Kaisers Andronikos II. vom 11. Dezember 1304—10. Dezember 1305, das 12. Regierungsjahr des Kaisers Michael IX. vom 21. Mai 1305—20. Mai 1306, so daß beiden die Zeitspanne vom 21. Mai 1305—10. Dezember 1305 gemeinsam ist; diesen Zeitraum zu bezeichnen, ist offenbar die Absicht des Geschichtschreibers. In seiner Kritik dieser Darlegung will A. das 33. Regierungsjahr des Andronikos II., seiner Theorie entsprechend, vom 1. IX. 1304—31. VIII. 1305 laufen lassen, aber mit ihm das 12. Regierungsjahr Michaels gleichsetzen, d. h. dieses ebenfalls vom 1. IX. 1304—31. VIII. 1305 laufen lassen, indem er jetzt, wiederum entgegen seiner eigenen Sechsmonat-Regel, dessen mit dem 21. Mai beginnendes Regierungsjahr nicht mit dem näherliegenden folgenden, sondern mit dem weiterabliegenden vorausgehenden 1. September beginnen läßt. Daß ein solches Verfahren unzulässig und das Beispiel vielmehr ein ganz klarer Beweis für die Richtigkeit der Effektivdatierung ist, braucht kaum gesagt zu werden; wenn die „Chronisten und Historiker“ freie Hand hatten, es einmal so und einmal so zu machen, dann ist die Angabe des Basileia-Jahres chronologisch völlig wertlos; dies kann jedoch unmöglich ihre Absicht gewesen sein.

Bei Gregoras, Kantakuzenos (der andersartige Datierungen in großer Zahl aufweist) sowie bei den Historikern des 15. Jh. Dukas und Phrantzes (letzterer wieder mit zahlreichen andersartigen Daten) dürften die Kaiserjahrdatierungen völlig fehlen.

5. Sonstige historische Quellen

Es erübrigt nun noch auf ein Beispiel einzugehen, welches A. S. 196 f. erörtert und zugunsten seiner Theorie verbucht. In einer anonymen Liste byzantinischer Kaiser,

welche im Bonner Corpus hinter Ps.-Kodin, De antiquit. Constantinopolis abgedruckt ist (159, 7 f.) und die christlichen Kaiser von Konstantin d. Gr. bis zum Jahre 1453 unter kardinal zählender Angabe ihrer Regierungszeit (meist mit Monats- und Tagesangaben) aneinanderreihet, heißt es 159, 7, Manuel I. Komnenos sei am 1. April der 6. Indiktion des Weltjahres 6651 (kongruent für 1. IV. 1143) zur Herrschaft gekommen; im 28. Jahre seiner Herrschaft, am 10. September der 3. Indiktion im Weltjahre 6678 (kongruent für 10. IX. 1169) sei ihm ein Sohn Alexios geboren worden. Hier macht A. mit Recht geltend, daß der 10. September 1169 nach „D“ nicht in das effektive 28. Regierungsjahr des Kaisers Manuel I. fällt, das vom 8. IV. 1170—7. IV. 1171 läuft, dagegen das genannte Datum einschließt, wenn man es nach „A“ mit dem 1. IX. 1169 beginnen läßt. Das Beispiel hat jedoch, was A. entgangen ist, den groben Schönheitsfehler, daß man, um es zu retten, das Datum des Regierungsbeginnes Manuels entgegen der von A. selbst aufgestellten Regel, dann mit dem dem effektiven Regierungsantritt vorausgehenden, statt mit dem folgenden 1. September beginnen lassen müßte, obgleich der 8. IV. näher an diesem folgenden liegt. Das Beispiel ist also kein Beleg zugunsten von „A“, sondern das Regierungsjahr ist von dem späten Kompilator der Liste (nach 1453) einfach falsch errechnet, wie manches andere in seinem Verzeichnis. Zu den „Chronisten und Historikern“ wird man ihn auf Grund seines mageren Compendiums sowieso kaum rechnen dürfen.

Es sei hier noch ein Beleg angeschlossen, der mir, mehr oder minder zufällig, sogar in der rhetorischen Literatur begegnet ist. In der Begrüßungsansprache, welche Johannes Kameronos an den Kaiser Isaak Angelos (12. September 1185—8. April 1195 und 18. August 1203—28/29. Januar 1204) hält, sagt er: *ὦ τῆς λαμπρᾶς ἐκείνης ἡμέρας . . . , ἐν ἧ̅̅ θεὸς ἐψηφίξεντό σε βασιλέα . . . ὁ μὴν ἐκεῖνος διὰ σέ̅̅ ἡμῖν ὄντως ἀρχὴ καθέστηκε τῶν μῆνων, πρῶτός ἐστιν ἐν τοῖς μῆσι τοῦ ἐνιαυτοῦ . . .* (W. Regel, Fontes rerum byzantinarum, Fasciculi 1 et 2: Rhetorum saeculi XII orationes politicae, Petropoli 1892/1917, S. 249, 7). Der Regierungsantritt des Kaisers Isaak Angelos fiel in den September (12.); die Anspielung des Rhetors, daß dadurch die-

ser Monat, der ja der Beginn des bürgerlichen Jahres war, für die Byzantiner $\delta\nu\tau\omega\varsigma$ zur $\acute{\alpha}\rho\chi\eta$ der Monate geworden ist, hat im Sinne der üblichen adulatio nur Witz, wenn vorausgesetzt ist, daß dieser Monat bei anderen Kaisern nicht der Anfang des Regierungsjahres ist.

In einer fälschlich dem K o d i n o s zugeschriebenen anonymen Stadtgeschichte von Konstantinopel, welche die Patria des Hesychios fortsetzt und wohl dem 14. Jh. angehört, lesen wir, daß die Statue Konstantins d. Gr., welche auf dem Forum der Stadt aufgestellt war, am 5. April des Weltjahres 6614, der 14. Indiktion (= April 1106), im 20. Regierungsjahre des Kaisers Alexios (I.) herabgestürzt sei. Das 20. Regierungsjahr des Alexios läuft nach „A“ vom 1. IX. 1100—31. VIII. 1101, nach „D“ vom 1. IV. 1100—31. III. 1101, ist also, wie schon Preger bemerkt, irrig (die Einerzahl hinter $\epsilon\lambda\iota\kappa\sigma\tau\omicron\upsilon$ ist ausgefallen), und die Stelle kann deshalb zur Entscheidung unserer Frage nicht verwendet werden.

6. Die Heiligenleben

Bei der Prüfung der erzählenden byzantinischen Quellen hat sich A. eine recht ergiebige ganze Gruppe entgehen lassen, welche zuweilen höchst wertvolle chronologische Angaben bieten: die Heiligenleben. Wir wollen daher im folgenden noch zwei von ihnen heranziehen⁹³. Durch die Fülle und Genauigkeit seiner chronologischen Angaben ist besonders berühmt K y r i l l o s v o n S k y t h o p o l i s, der um 554 seine Viten der großen palästinischen Äbte des 5. und 6. Jahrhunderts schrieb⁹⁴,

⁹³ Es war mir nicht möglich, sämtliche Heiligenbiographien zu prüfen, doch habe ich eine sehr erhebliche Anzahl von ihnen auf unsere Frage hin durchgelesen. Den größten Teil davon ohne Ertrag, weil chronologische Angaben in diesen zumeist erbaulichen Schriften selten sind und sich dann zumeist, wenn sie Basileia-Jahre anführen, entweder mit dem einfachen Quotum (ohne weitere differenzierende chronologische Elemente) oder gar nur mit der allgemeinen Angabe $\acute{\epsilon}\pi\iota$ βασιλείας τοῦ Ν. begnügen.

⁹⁴ Vgl. E. Schwartz, Kyrillos von Skythopolis, Lpz. 1939, S. 413 f. Diese Neuausgabe der Viten der H. Euthymios, Sabas, Johannes Hesychastes, Kyriakos, Theodosios, Theognios und Abramios habe ich Byz. Zeitschr. 40 (1940) 474—484 ausführlich besprochen und dort besonders den chronologischen Fragen Aufmerksamkeit gewidmet. (im folg.: Bespr. Dölger).

ich habe in meiner in Anm. 94 zitierten Besprechung der Neuauflage von E. Schwartz festgestellt, daß dessen Kritik an der Berechnung der Kaiser- (und Hierarchen-) Jahre bei Kyrill (Schwartz, S. 348) nicht berechtigt ist, daß Kyrills Angaben vielmehr, wie zu erwarten, mit Ausnahme eines einzigen Falles⁹⁵, sich an allen Stellen dann als richtig erweisen, wenn man annimmt, daß er die Regentenjahre *e f f e k t i v* berechnete (vgl. Bespr. Dölger 483 f.). Ich könnte hier einfach auf jene Ausführungen verweisen, wenn nicht der R.-A. von Schwartz wieder ein anderes Prinzip zugrunde läge als derjenigen von A., indem Schwartz annimmt, Kyrill rechne das Kaiserjahr jeweils vom *f o l g e n d e n* 1. September desjenigen Jahres, in welche der effektive Tag des Regierungsantrittes fällt. Da es sich nun glücklicherweise bei den in Kyrills Viten angeführten Kaiserjahren nur um die Kaiser Markianos (25. VIII. 450—26. I. 457), Leon I. (7. II. 457—18. I. 474), Anastasios (11. April 491—8. Juli 518), Justinos I. (9. Juli 518—1. August 527) und Justinian I. (1. April 527—14. November 565) handelt, gelten die dortigen Berechnungen auch für die Auseinandersetzung mit A., da deren Antrittsdaten zufällig — mit Ausnahme von Leon I. — nach dessen Sechsmonatsregel ebenfalls vom folgenden 1. September ab zu berechnen wären. Es genügt also doch, auf meine Ausführungen B. Z. 40 (1940) 480 ff. hinzuweisen, wo ich gezeigt habe, daß von den 10 Regierungsjahrdatierungen bei Kyrill 5 nach beiden R.-A. kongruent sind, 4 nur nach „D“ und nur eine nur „postnumerando“, d. h. in unserem Falle nach „A“. Dabei bleibt also nur noch zu untersuchen, ob sich die Verhältnisse nicht bei den beiden Datierungen nach Kaiserjahren Leons I. zugunsten von „A“ ändern. Die erste ist Kyrill 59, 22, wo für den Tod des Euthymios folgende Datierungselemente angeführt werden: 20. I. des Weltjahres 5965, des Heilsjahres 465 (alexandrinisch), 11. Indiktion, 5. Konsulatsjahr des Kaisers Leon I., was zusammen nur auf den 20. I. 473 zutrifft; dazu wird das 16. Basileiajahr des Kaisers Leon I. genannt, das nach „A“ vom 1. IX. 471—31. VIII. 472,

⁹⁵ 140, 1 Schw. In dem Falle 224, 10 ist eine parallele Erhöhung zweier Regierungsjahresangaben um 1 nötig, um das Datum kongruent zu machen, und zwar sowohl bei der von Schwartz als bei der von mir angewendeten Rechnung; vgl. darüber u. S. 79.

nach „D“ vom 7. II. 472—6. II. 473 läuft. Wie man sieht, schließt nur die letztere Jahreszählung das vielfach gesicherte Datum ein.⁹⁶ Der 2. Fall ist Kyrill 224, 10 Schw. Es handelt sich an dieser Stelle um die Reise des H. Kyriakos nach Jerusalem, die im Anfang der 4. Indiktion, im 8. Patriarchatsjahr des Patriarchen Anastasios von Jerusalem und im 9. Jahr der Basileia Leons I. stattfand. Da sich im Zusammenhang mit Vita Euth. 54, 11 die Indiktionsangabe als zuverlässigster Anhaltspunkt in diesem Synchronismus erweist, das objektiv richtige Datum also Anfang September 466 ist, hat Kyrill hier sowohl das Patriarchenjahr, wie das Kaiserjahr gleichmäßig um 1 zu gering berechnet, wenn wir diese Daten effektiv nehmen (8. Patriarchenjahr des Anastasios: VII. 465—VII. 466; 9. Kaiserjahr Leons I.: 7. II. 465—6. II. 466, die also nach „D“ gleichmäßig um 1 erhöht werden müssen). Rechnet man nach „A“, so kommt man für den Patriarchen auf 1. IX. 465—31. VIII. 466, für den Kaiser auf 1. IX. 464—31. VIII. 465, also zwei Jahre, die nicht nur das in Frage stehende Datum 20. I. 466 nicht einschließen, sondern auch noch untereinander inkongruent sind.

Es ist auch gerade an den Beispielen aus Kyrills Viten mit aller Deutlichkeit zu sehen, daß A. s auf S. 147 seines Aufsatzes geäußerte Vermutung, man habe die Herrscherjahre in Byzanz bis zum 7. Jh. mit dem julianischen Jahre geglichen, unmöglich richtig sein kann; um dies festzustellen, genügt ein Blick z. B. auf die von mir B. Z. 40 (1940) 478—480 angelegten Übersichten über die vielfach aus 3 und mehr Datierungselementen zusammengesetzten chronologischen Angaben Kyrills.

Die Bilanz bleibt also, welche R.-A. A. s wir auch anwenden, für das chronologische Verfahren Kyrills unverändert: Kyrill rechnet die Regentenjahre und im besonderen die Kaiserjahre effektiv.⁹⁷

⁹⁶ Nur das Lebensjahr des Euthymios ist um 1 zu hoch (würde also zur R.-A. „A“ noch weniger stimmen). Daß wir bei den Daten Kyrills auf Differenzen von 1 bei seiner Berechnung der Lebensjahre seiner Heiligen gefaßt sein müssen, habe ich Bespr. 479 f. gezeigt.

⁹⁷ Daß Kyrill nicht etwa die Kaiserjahre mit Indiktionen synchronisiert hat in der Art des Chronicon Paschale oder sie einer derartigen Tabelle entnahm, zeigt folgende Beobachtung: während in Kyr. 59, 22 + 60, 14 die Angaben 11. Indiktion — 16. Basileiajahr Leons I. mit dem Synchronismus Chron. Pasch. 599, 4; die Angaben 71, 12 + 216, 9: 6. Indiktion — 16. Basileia-

Chronologisch ähnlich wie die Viten Kyrills ist die *Vita Ioannicii*, eines im Jahre 846 verstorbenen Mönchsheiligen, aufgebaut. Sabas, der Verfasser der Vita, muß diese sehr früh nach dem Tode seines Heiligen niedergeschrieben haben, da er dessen Lebenslauf mit auffallend sorgfältig abgestimmten Synchronismen zwischen dessen jeweiligem Lebensjahr und den Basileia-Jahren der betreffenden Herrscher des 8. und 9. Jh. verfolgt⁹⁸. Leider nennen die einzelnen Angaben neben dem Lebensjahr des Heiligen nur das entsprechende Kaiserjahr (ohne weitere diakritische Elemente), doch läßt wenigstens die 10. Angabe (8. November 846) erkennen, daß der in der Kaiserchronologie des 8. und 9. Jahrhunderts wohlbewanderte Autor die Regierungsjahre effektiv berechnete. Der Tod des Heiligen wird hier datiert in das 5. Regierungsjahr Michaels III. und seiner Mutter Theodora, in das 4. Jahr der Orthodoxie (11. März 846—10. März 847), in das Weltjahr 6355 (1. IX. 846—31. VIII. 847), in die 10. Indiktion (1. IX. 846—31. VIII. 847), und zwar auf einen 1. November, d. h. also auf den 1. XI. 846. Dieser Tag aber fällt nur dann in das 5. Regierungsjahr Michaels III. und der Theodora, wenn wir dieses effektiv (21. Januar 846—20. Januar 847) berechnen, nicht aber, wenn wir es nach „A“ vom 1. IX. 845—31. VIII. 846 laufen lassen⁹⁹.

Daß die beiden Beispiele aus der Hagiographie hier so verhältnismäßig ausführlich behandelt sind, hat seinen Grund darin, daß sich daran erweist, daß die Rechnung nach effektiven Re-

jahr Justinians I. mit dem Synchronismus Chron. Pasch. 634, 13; die Angaben 201, 16; 7. Indiktion — 4. Basileiajahr Markians mit dem Synchronismus Chron. Pasch. 591, 13 übereinstimmen, differieren sie für Kyr. 184, 1: 10. Indiktion — 6. Basileiajahr Justinians I. mit dem Synchronismus Chron. Pasch. 629, 8: 11. Indiktion — 6. Basileiajahr Justinians I. und 170, 15: 5. Indiktion — 10. Regierungsjahr Justinians I. mit dem Synchronismus Chron. Pasch. 616, 14: 5. Indiktion—9. und letztes Regierungsjahr Justins I.

⁹⁸ Acta Sanctorum II, 1, 332—383.

⁹⁹ Der Vollständigkeit halber seien noch folgende Beispiele angeführt, welche keine Entscheidung erlauben, da sie nach beiden R.-A. zur Deckung zu bringen sind: Vita S. Auxentii ed. L. Clugnet, Rev. Or. Chrét. 8 (1903) 3, 8: 30. Regierungsjahr des Kaisers Theodosios II. — Miracula S. Artemii ed. A. Papadopoulos-Kerameus, Varia Sacra, Petersburg 1909, S. 33, 14 (vgl. Einleitung S. II): 14. Indiktion, 15. Regierungsjahr Konstans (bei effektiver Rechnung = ca. Okt. 655—31. August 656); ebenda 70, 3: Sonntag, 24.

gierungsjahren keineswegs ein Reservat der offiziellen Urkunden und Akten oder auch der Geschichtswerke und Chroniken war, sondern sich in gleicher Weise auch in dieser volkstümlichen Literaturgattung von selbst verstand, und zwar, wie wir gesehen haben, bis herauf ins 9. Jh.

Daß A. am Schlusse seiner Abhandlung zugibt, daß „die byzantinischen Behörden und Kanzleien bei der Datierung offizieller Akten „nach effektiven Kaiserjahren datieren“, überhebt mich eines zwar leichten, aber umfänglichen Beweises dieser Tatsache. Ich habe hier nur noch gegen seine dortige Interpretation der von mir bereits o. S. 34 f. behandelten Stellen des Chron. Pasch. 694, 13 und 701, 20 Einwände zu machen. Wie wir uns erinnern, teilt das Chron. Paschale dort über das Kanzleiverfahren mit, daß in der Zeit von der Kaisererhebung des Phokas am 25. November (602) bis zum Januar der 6. Indiktion (603) in den Urkunden geschrieben worden sei: „I. Jahr der Kaiserherrschaft des Phokas“ und daß für die Zeit vom Oktober der 14. Indiktion (Okt. 610: Kaisererhebung des Herakleios) bis zum 13. Januar derselben Indiktion (13. Januar 611) in den Urkunden geschrieben worden sei: „zur Zeit der Kaiserherrschaft des Herakleios“, vom 14. Januar (611) an aber für die übrige Zeit des Jahres bis gegen Ende Dezember der 15. Indiktion (Dezember 611): „und zur Zeit der Hypateia desselben Herrn“, da Herakleios den kurulischen Stuhl zwar nicht wirklich bestiegen habe, man aber

Oktober des 18. Jahres desselben Kaisers (der angegebene Wochentag stimmt bei keiner der beiden R.-A., weder für 658 noch für 659). — Vita S. Maximi Confessoris ed. R. Devresse, Anal. Boll. 46 (1928) 22, 19 berichtet ein Ereignis *ἄρτι Κωνσταντι τῷ ἀποτόνῳ Ἡρακλείου τὴν βασιλείαν διέποιε καὶ ἔτος ἔννατον* (= XI. 650—XI. 651 bzw. 1. IX. 650—31. VIII. 651) *ταύτῃ ἀνόσανι*: auch hier hindert das Fehlen näherer Bestimmungen die Entscheidung. — Vita S. Stephani Jun. (Migne PG 100, 1073 C): siehe oben S. 45, A. 63 — Vita S. Euthymii Jun. ed. L. Petit, Rev. Or. Chrét. 8 (1903) 195, 8 (und dazu Anm. 29 auf S. 532): Weltjahr 637/9, 4. Kaiserjahr der Kaiser Basileios I. und Konstantin, 5. Indiktion; wenn wir hier die Indiktionsangabe als irrig preisgeben (es müßte 4. Ind. statt 5. Ind. heißen), so kommen wir in der Tat auf das 4. Kaiserjahr des Basileios I. und seines Sohnes Konstantin (effektiv 23. IX. 870—22. IX. 871— nach „A“ 1. IX. 870—31. VIII. 871). — Diese Beispiele mögen immerhin zeigen, daß die Datierung nach Kaiserjahren mindestens bis in das 9. Jh. auch bei der Fixierung von Daten im volkstümlichsten Genos der Erzählung noch in Gebrauch war.

beschlossen habe, es ihm so anzurechnen. A. zieht daraus die Folgerung: wenn man die Regierungszeit der beiden Herrscher von ihrem Regierungsantritt bis zum folgenden 1. Januar offiziell als deren erstes Regierungsjahr bezeichnet habe, so bedeute dies, daß man auch ihr zweites und die weiteren Regierungsjahre offiziell nach julianischen Kalenderjahren gezählt habe, also nicht effektiv. A. nimmt bei solcher Interpretation mehrere grobe Unwahrscheinlichkeiten in Kauf. Es ist unverständlich, weshalb eine solche, durch nichts zu begründende Regel gerade nur für die Regierungen der Kaiser Phokas und Herakleios getroffen worden sein soll. Man zählte also — nach A. — seit Justinians Novelle v. J. 537 die Kaiserjahre in den offiziellen Schriftstücken effektiv, dann unter Phokas und Herakleios „adjustiert“ vom 1. I.—31. XII., um schließlich zu einem von ihm nicht näher bestimmten Zeitpunkt zu einer neuen „adjustierten“ Zählung nach Indiktionsjahren (1. IX.—31. VIII.) überzugehen; alles dies, in Mißachtung eines Gesetzes des Kaisers Justinian I., und ohne daß der zweimalige Wechsel irgendeine Spur in unserer Überlieferung hinterlassen hätte. Ferner: es bleibt unverständlich, weshalb zwar die Kaiserjahre des Phokas und des Herakleios vom 1. I.—31. XII. gezählt worden sein sollen, nicht aber diejenigen des Mitkaisers des letzteren, des Herakleios Neos Konstantinos, für den das Chron. Pasch. 704, 3 die Anweisung zur Zählung seiner Jahre von seiner Kaisererhebung am 22. Januar an berichtet und diese Vorschrift in jedem Jahreskanonion wiederholt: es würde also nach A. in einer und derselben Datumsformel der Hauptkaiser „julianisch“, der Mitkaiser dagegen „effektiv“ zählen. Dies dürfte doch ein Mißverständnis der Absicht jener Anordnungen sein, die, wie oben dargelegt, einfach darin ihren Grund haben, daß man bezüglich der von Justinian neben der Datierung nach Kaiserjahren angeordneten Datierung nach Konsulatsjahren in der durch den Tod des einzigen Konsuls bis zum nächsten 1. I. eingetretenen Vakanz bei der gleichzeitigen damnatio memoriae des jeweiligen Vorgängers, die eine Postkonsulatsdatierung mit dessen Namen unmöglich machte, in Verlegenheit war und für diese Zwischenzeit ausnahmsweise auf die (Post-) Konsulatsdatierung verzichtete.

Es war ein langer und mühseliger Weg, der uns zu der Feststellung führte, daß die byzantinischen Kaiser von der Verordnung Justinians vom Jahre 537 an (und sicherlich schon früher) nicht nur in ihren Urkunden, sondern allgemein nach effektiven Regierungsjahren datierten. Wir zweifeln, ob an dieser an sich naheliegenden und bei der Konservativität der Byzantiner in Sachen des Staatsrechtes und des Protokolls beinahe selbstverständlichen Erkenntnis jemals gerüttelt worden wäre, wenn Leon Diakonos am Schlusse des VII. Buches seines Geschichtswerkes nicht versehentlich die Hochzeit des Kaisers Johannes Tzimiskes mit Theodora in den Anfang des 2. statt in das Ende des 1. Regierungsjahres dieses Kaisers gesetzt hätte¹⁰⁰.

¹⁰⁰ Vgl. Byz. Zeitschr. 32 (1932) 281 ff. und o. S. 61 ff.

Exkurs

ἀνύειν ἔτος und Verwandtes

Wir haben Byz. Zeitschr. 32 (1932) 278, A. 4 und, etwas ausführlicher, Byz. Zeitschr. 40 (1940) 481 darauf hingewiesen, daß der Ausdruck *ἔτος (χρόνον) (δι)ανύειν* (oder *πληροῦν, διατελεῖν, παραμείβειν*) im P r a e s e n s stamm nicht bedeutet, oder doch nicht bedeuten muß, daß das btr. Lebens- oder Regierungsjahr zu dem angegebenen Zeitpunkt „vollendet wird“ oder „vor der Vollendung steht“, sondern daß der Ausdruck chronologisch nichts weiter bedeutet, als daß das btr. Jahr eben „läuft“, „zurückgelegt wird“ oder ähnlich, etwa dem lateinischen *annum agere* entsprechend, während die entsprechenden A o r i s t formen zum Ausdruck bringen, daß der btr. Zeitabschnitt „zurückgelegt ist“.

Dieses Argument ist nun zwar zur Erklärung derjenigen Stelle, für die ich es zuerst herangezogen hatte (Skyl.-Kedr. 323, 23; vgl. Byz. Zeitschr. 32 [1932] 278), nicht mehr am Platze, da sich herausgestellt hat, daß unser Autor dort in jedem Falle einen Rechenfehler in der Zählung der Kaiserjahre begangen hat (s. o. S. 53 f.) und das Verbum an dieser Stelle, wenigstens nach der R.-A. „D“, in der Tat „zur Vollendung bringen“ bedeuten kann; es dürfte aber trotzdem angebracht sein jene Behauptung, die auch im Laufe dieser Abhandlung wiederholt benutzt wurde, durch Belege zu stützen.

Da ist zunächst der Patriarch P h o t i o s, der in Cod. 29 seines Myriobiblon¹⁰⁰ bei der Analyse des Geschichtswerkes des Euagrios sagt, dieser Schriftsteller führe sein Geschichtswerk bis zur *βασιλεία Μανρικίου ἔτος δωδέκατον ἐν τῇ βασιλείᾳ διανύοντος*. Wir können nun zwar den objektiven Endpunkt der Kirchengeschichte des Euagrios nicht exakt aus seinen eigenen Angaben bestimmen; vergleichen wir aber dessen Text:¹⁰¹ *ἐνταῦθά μοι τὰ τῆς ἱστορίας πεπαύσθω Μανρικίου Τιβερίου δωδέκατον ἔτος τὴν Ῥωμαίων βασιλείαν διακυβερῶντος*, so ist sogleich ersichtlich, daß Photios, wie zu erwarten, diesen Text als Vorlage vor sich gehabt und dabei das *διακυβερῶν* des Euagrios mit *διανύειν* wiedergegeben hat; es war also für ihn synonym und bedeutete nichts anderes, als daß zur Zeit des Endpunktes der Geschichte des Euagrios das 12. Jahr des Kaisers Maurikios „lief“, nicht aber, daß es vor seiner „Vollendung“ stand.

¹⁰⁰ Migne, PG 103, 64 A.

¹⁰¹ Euagr. VI, 24: 240, 22 Bid.-Parm.

Als weiteres aufschlußreiches Synonym für *(δι)ανύεσθαι* finden wir bei Photios *παραινεσθαι*:¹⁰² *τούτω* (Leon I.) *δὲ τῆς βασιλείας ἔτος ἑπτακαίδέκατον παραινεῖτο*.

Es gibt aber unter der großen Masse von Stellen, welche mangels der Möglichkeit, den vom Schriftsteller genannten Zeitpunkt objektiv zu bestimmen, keine sichere Auskunft vermitteln, doch einige wenige, welche eine solche Kontrolle auch rechnerisch erlauben und damit unsere Auffassung erhärten. Kyrillos von Skythopolis läßt in seiner *Vita Sabae*¹⁰³ den Patriarchen Martyrios am 13. April der 9. Indiktion (= 486) *τὸν ὄγδοον ἐν τῇ πατριαρχίᾳ διατελῶν ἐνιαυτὸν* sterben, während dessen 8. Amtsjahr, wie aus anderen Quellen bekannt ist, erst im Juli 486 abläuft¹⁰⁴; der Zeitpunkt der „Vollendung“ liegt also 2½ Monate vor der „Vollendung“ dieses Amtsjahres.¹⁰⁵

Skylitzes-Kedrenos II, 87, 21—88, 2 Bonn. berichtet von den Soldaten des Kaisers Michael II., welche in der unglücklichen Schlacht von Diabasis flohen, weil sie schon so lange Zeit von der Sehnsucht nach Weib und Kind gequält wurden: *τοῖτον γὰρ ἐξηνέτο ἔτος* (d. h. des Bürgerkrieges). Nun hatte dieser Krieg bei der Thronbesteigung des Kaisers Michael II. begonnen (25. XII. 820) und endete Mitte Oktober 823¹⁰⁶. Die Schlacht fand aber, wie wir aus anderen Quellen wissen, und wie auch Skyl.-Kedr. selbst durch die Anordnung seines Berichtes als seine Auffassung erkennen läßt, spätestens Anfang Mai 823 statt.¹⁰⁷ Dann waren aber von dem 3. Jahr, das „vollendet“ wurde, höchstens 4½ Monate verflossen.

Das Beispiel aus Nikephoros Bryennios I, 4 (Kaiser Isaak Komnenos dankt ab *τοῖτον ἔτος ἀνῶν ἤδη κατὰ τὴν βασιλείαν*) ist schon oben S. 73 verwendet worden; zur Zeit der Abdankung Isaaks sind seit seiner Erhebung erst zwei Jahre und 6½ Monate verflossen.

¹⁰² Cod. 78: Migne PG 103, 248 B. — Aufschlußreich für die Bedeutungsnuance von *ἀνύειν* sind auch folgende Stellen: Johannes Antiochenus fr. 214 c: FHG V, 31 = Exc. de ins. ed. de Boor 101: 142, 29: *οὐ ἐπὶ Ἀναστασίου ὁ τὴν ὑπαρχὸν ἀνῶν τῆς πόλεως*. — Vita Georgii Decapolitae, ed. F. Dvornik (1926) c. 11: 55, 7: *φαίνεται αὐτῷ τις μοναχὸς τὴν ἐπὶ τῇ προεσβυτέρᾳ Ῥώμῃ διανῶν ὁδὸν*. ¹⁰³ c. 19: 103, 8 ed. Schwartz.

¹⁰⁴ Vgl. E. Schwartz im Apparat zu der Stelle.

¹⁰⁵ In ähnlicher Weise wird die Stelle Cyr. Scyth. 246, 25 Schw.: *πληρουμένου τοῦ τεσσαρακοστοῦ πρώτου τῆς ἑαυτοῦ ἡλικίας χρόνου* aufzufassen sein. Im übrigen gibt uns Kyrill von Skythopolis wiederholt willkommene Gelegenheit, die Gegenprobe mit den Aoristformen zu machen: 98, 13 und 246, 9 (und wohl öfter): *πληρώσας*. Dazu mögen hier aus späteren Autoren die folgenden Stellen notiert sein: Niceph. Patr. 22, 1 de Boor: *Konstans stirbt ἤδη ἐν τῇ βασιλείᾳ εἰκοστὸν ἔβδομον ἀνύσας ἔτος*. — Theoph. Cont., Basil. c. 44: 276, 11 Bonn.: *ἄρι δὲ τοῦ πατρ. Ἰγνατίου . . . τὸν βίον ἀνύσαντος*. — Georg. Acropol. 12:20, 23 Heis.: *ἐννέα γούν ἐνιαυτοὺς διανύσας ὁ Ἀσὼν φονεύεται*.

¹⁰⁶ Skyl.-Kedr. II, 89, 21; vgl. J. B. Bury, *History of the Later Byz. Empire* 2 (1912) 103.

¹⁰⁷ Vgl. Bury a. a. O. 102.

Endlich sei noch eine Stelle aus Nikephoros Gregoras¹⁰⁸ hinzugefügt. Es heißt dort: *δύο ἐξῆς ἠνύετο ἔτη, ἀφ' οὗ τῶν βασιλικῶν . . . θρόνων ἐγκρατῆς ὁ Μιχαὴλ ἐγεγόνει . . . πέμπει τοιγαροῦν . . . ὁ βασιλεὺς καίσαρα τὸν Στρατηγόπουλον*; darauf folgt die Erzählung von der Einnahme Konstantinopels. Nun fällt der Beginn der Regierung Michaels VIII. nach Gregoras selbst¹⁰⁹ auf den 1. I. 1259. Als Datum der Einnahme Konstantinopels durch Strategopulos steht der 24. Juli 1261 fest.¹¹⁰ Rechnen wir für die Entsendung des Strategopulos aus Nikaia noch mindestens 1 Monat weiter zurück, so sind von dem 3. Jahr, das hier „vollendet“ wird, nicht ganz 7 Monate vergangen.

¹⁰⁸ IV, 1: I, 83, 3 Bonn.

¹⁰⁹ IV, 1: I, 78/9 Bonn. Vgl. V. Laurent, *Échos d'Orient* 36 (1937) 165 ff.

¹¹⁰ Georg. Acropol. 85:183, 21 Heis.

NAMEN- UND SACHREGISTER

- A. = Anastasiević 3 und passim
 Ägypten 15
 Aeren 39; s. a. Weltaeren
 Africanus, S. Julius 15; 24
 Agathias 68
 Akropolites, Georgios 74
 Amalfi, Comites 6
ἀνάροησις 70
 Anastasios 16; 78
 Anastasius Bibliothecarius 39, A. 57; 41
 Andronikos II. 74 f.
 Anna Komnene 73
 Anonymus Bruxellensis 66
 Anthimos, Ptr. 23, A. 22
ἀνύειν 67; 73; 84 ff.
 Aphrodisias (Inschrift) 13
 Artemios (Kaiser) 44 f.; 45, A. 64
 Attaleiates, Michael 73
 Augustus 30; 37
ἀποκρατωεῖα 6; 71
 Basileios II. (Geburt) 51, A. 72
 Basileios Kilix 70
 Basileios, Konsul 10
 Biographie 25 ff.
 Bryennios, Nikephoros 73; 85
 Choniates, Niketas 74
 Christi Geburt 17
 Chronicon Paschale 19; 31 ff.; 81 ff.
 Chroniken 17 ff.; 47
 Chronographische Quellen 14 ff.
 Corippus 66
διατελεῖν 84
 Diokletian 31
 Dukas (Geschschr.) 75
 Epiphanius, Ptr. 23, A. 22
 Euagrius 68; 84
 Eugenia (Inschrift) 13
 Eusebios 6; 17; 19
 Eustathios v. Epiphaneia 66
 Gelzer H. 6; 15; 36
 Genesios 72
 Georgios Monachos 24; 25, A. 30
 Georgios Monachos Contin. 25
 Georgios Synkellos 20, A. 20; 36 ff.
 Gregoras, Nikephoros 75; 86
 Grumel, V., 20, A. 20; 36
 Heiligenleben 77 ff.
 Herakleios 33; 35; 81 f.
 Herakleios Neos 35
 Indiktion 4 ff.; 26 f.; 28
 Inschriften 9 ff.
 Interpolation 40 f.
 Joannikios (Vita) 80
 Johannes Tzimiskes 4 f.; 61
 Josephos (Geschschr.) 7; 15
 Isaak Komnenos 73
 Julianisches Jahr 79
 Justin I. 35; 70; 78
 Justin II. 11, A. 10; 12; 14; 32,
 A. 49; 33; 66; 67
 Justinian I. 5; 12; 14; 16; 23, A. 22;
 31 f.; 33; 35 f.; 67 f.; 78
 Kalifenjahre 48
 Kalokyros 58 f.
 Kanonion 20; 24; 48; 71
 Kantakuzenos, Johannes 75
 Kilikische Expedition 56 f.
 Kinnamos 74
 Kodinos, (Ps.—) 77
 Konstantinos IV. 11
 Konstantinos V. 39 ff.; 42, A. 60
 Konstantinos VII. 54 ff.; 70 f.; 71 f.
 Konstantinos X. Dukas 63
 Konsularfasten 33
 Konsulatsjahre 19; 32
 s. a. Postkonsulatsjahre
 Krug, Ph. 3; 6; 15
 Kypros 56 f.

- Kyriakos, Ptr. 33
 Kyrillos v. Skythopolis 77 ff.; 85
 Langobarden-Fürsten 6
 Laqueur, R. 36
 Leon I. 78
 Leon III. 38 ff.; 42, A. 60; 70
 Leon V. 41; 43; 50 f.
 Leon VI. 71
 Leon Diakonos 62 f.; 83
 Malalas 24; 30 f.
 Manuel, Patrikios 60 f.
 Marcellinus Comes 69
 Markianos 78
 Maurikios 14; 33; 34; 69; 70
 Menander Protiktor 66 f.
 Michael II. 51
 Michael III. 51
 Michael VII. Dukas 64
 Michael IX. 74 f.
 Mommsen 7; 15 f.
 Münzen 13 f.; 16
 Nerva 16
 Nikephoros, Ptr. 26; 69
 Nikephoros Phokas 55 ff.; 64
 Oktober-Anfang 16
 Olymp-Besuch 55
 Olympiaden 19
 Ostrogorskij, G. 38, A. 56
 Pachymeres 74 f.
 Pagi 6; 15
παραιβειν 84
παραινεσθαι 85
 Patriarchenjahre 23, A. 22
 Patriarchenlisten 45; 46, A. 65
 Perser 17, A. 18
 Philippikos 44; 45, A. 64
 Phokas 14; 33; 34; 81 f.
 Photios 70; 84
 Phrantzes, Georgios 75
πληροῦν 84
 Pontifikatsjahre 6
 Postkonsulatsjahre 10 f.
 Prokop v. Kaisareia 67 f.
 Psellos 72
 Quellen 26; 29
 Rhetor. Literatur 76 f.
 Romanos I. 27, A. 36; 53 f.; 54, A. 76
 Romanos II. 60
 Rühl, F. 15
 Russeneinfälle 967/9 57 ff.
 Russenfeldzug 61 ff.
 Sassaniden 17, A. 18
 Scriptor incertus de Leone 65
 Skylitzes-Kedrenos 5; 27 f.; 53 ff.; 85
 Stephanos (Mart.) (Vita) 45, A. 64
 Stephanos v. Alexandria 70 f.
 Svjatoslav 58
 Symeon Logothetes 27; 49 ff.
 Synchronistisches Verfahren 18 f.
 Syrischer Feldzug 61
 Tabellenjahre 29, A. 44; 31 ff.
 Termine 6; 27, A. 36
 Thasos (Schlacht) 52, A. 74
 Theodora, Mutter Michaels III. 51
 Theodora, Gattin Romanos' II. 61 f.
 Theodoros II. Laskaris 74
 Theophanes 8, Anm. 8; 21, A. 21;
 25, A. 30; 38 ff.
 Theophanes Contin. 26; 52 f.
 Theophylaktos Simokattes 69
 Tiberius I. 31
 Tiberius II. 33
 Tribunicia postestas 10, A. 8
 „Unechte“ Kaiserjahre 23
 Urkunden 5; 8; 9, A. 7
 Uzen-Kämpfe 63
 Weltaeren 18; s. a. Aeren
 Weltchroniken 17
 Weltjahre 20; 49
 Zemarchos 67
 Zenon 66